



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1968

Montag, den 22. Juli 1968

Nr. 30

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1097	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr Neufassung der Gebührenordnung für Leistungen des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung	1104
Der Hessische Minister des Innern Teilweise Aufhebung des Paßzwanges für Deutsche durch Portugal	1097	Frachthilfe im hessischen Zonenrandgebiet	1108
Europäisches Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates vom 13. 12. 1957	1097	Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	1108
Organisation und Zuständigkeit der Polizeiverkehrsbereitschaft (PVB)	1098	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten Flurbereinigung Ober-Mörlen, Krs. Friedberg	1117
Pauschalierte Reisekostenvergütung für Vollzugsbeamte der staatlichen Polizei	1098	Verstaatlichung der Gemeinderevierförsterstelle Greifenstein, Hess. Forstamt Braunfels	1118
Benennung eines Wohnplatzes in Frankfurt am Main	1099	Verstaatlichung von Gemeinderevierförstereien im Hessischen Forstamt Braunfels	1118
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Nieder-Erlenbach, Landkreis Friedberg	1099	Auflösung der Revierförsterei Eberstadt, Hess. Forstamt Darmstadt	1118
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Harheim, Landkreis Friedberg	1099	Personalnachrichten Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei	1118
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Ober-Schmitten im Landkreis Büdingen	1099	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1118
Prüfstelle für Betonversuche im Lande Hessen	1099	Der Regierungspräsident DARMSTADT Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung eines Wohnplatzes in der Gemarkung Steinau a. d. Straße, Landkreis Schlüchtern	1119
Der Hessische Minister der Finanzen Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und den Weinbaubetrieben der Länder vom 4. 11. 1966 i. d. F. des Ersten Änderungsstarifvertrages vom 23. 11. 1967	1099	Planungszweckverband Landkreis Wetzlar	1119
Neufassung der Vordrucke für die Berechnung der Beschäftigungszeit und der Dienstzeit der Arbeiter und Angestellten (FA 13 und 16)	1100	Buchbesprechungen	1122
Betriebsatzung für die „Ferienhotels des Landes Hessen“	1100	Öffentlicher Anzeiger Veröffentlichung des Zweiten Nachtrages zur Satzung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Reg.-Bezirk Darmstadt	1131
Hinweise und Erläuterungen über das Beschaffungsverfahren	1101		
Hessisches Landesvermessungsamt Amtliche Karten	1103		

822

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die am 30. Oktober 1967 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode verleihe ich Herrn Dr. med. Hermann Frankenberg, Medizinalassistent, Frankfurt am Main, die Hessische Rettungsmedaille.

Wiesbaden, 16. 4. 1968

Der Hessische Ministerpräsident
II A 3 — 14 c

StAnz. 30/1968 S. 1097

823

Der Hessische Minister des Innern

Teilweise Aufhebung des Paßzwanges für Deutsche durch Portugal

Die portugiesischen Behörden gestatten deutschen Touristen, die auf dem Landweg nach Portugal einreisen, auf Grund einer jederzeit widerruflichen Verwaltungsübung den Grenzübergang jetzt auch bei Vorlage eines gültigen Personalausweises.

Für die Einreise nach Portugal auf dem Luftweg ist weiterhin ein gültiger Reisepaß erforderlich.

Die Anmerkung in der Übersicht zu meinem Runderlaß vom 22. April 1965 (StAnz. S. 514) bei dem Stichwort „Portugal einschließlich Azoren und Madeira“ hinter „D = frei“ erhält deshalb folgende Fassung:

„Für einen Aufenthalt bis zu zwei Monaten benötigen deutsche Touristen keinen Sichtvermerk. Die Einreise auf dem Landweg in das portugiesische Mutterland wird einstweilen auch bei Vorlage eines gültigen Personalausweises gestattet.“

Wiesbaden, 8. 7. 1968 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 31 — 23 c 02

StAnz. 30/1968 S. 1097

824

Europäisches Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1959 II S. 389)

Am 1. Juni 1968 ist das Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates auch für Malta in Kraft getreten. Maltesische Staatsangehörige können künftig — außer mit einem gültigen Nationalpaß — mit einer gültigen „Official Identity card“ in die Mitgliedstaaten des Übereinkommens einreisen. Für Deutsche genügt nunmehr auch bei Reisen nach Malta ein gültiger Bundespersonalausweis bzw. ein gültiger behelfsmäßiger Berliner Personalausweis.

Wiesbaden 9. 7. 1968

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02

StAnz. 30/1968 S. 1097

825

Organisation und Zuständigkeit der Polizeiverkehrsbereitschaft (PVB)

Abschnitt III meines Erlasses vom 31. Mai 1968 (StAnz. S. 973) und die Anlage zu diesem Erlaß werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abs. 7 Nr. 2 wird gestrichen:

„B 62 von der Gemeindegrenze Bad Hersfeld bis zur Grenze des Landkreises Alsfeld (PVB Bad Hersfeld),“;

2. Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die in Abs. 6 Nr. 1, 2, 7 und 9 sowie die in Abs. 7 Nr. 1 Buchst. a und b bezeichneten Aufgaben werden

a) auf dem durch den Landkreis Rotenburg führenden Abschnitt der Bundesautobahn 23 (Eisenach—Kirchheim—Fulda—Würzburg)

anstatt von der Polizeiverkehrsbereitschaft Bad Hersfeld von dem Polizeikommissariat des Landrats des Landkreises Rotenburg wahrgenommen,

b) auf der Bundesautobahn 23 (Eisenach—Kirchheim—Fulda—Würzburg) von km 344,8 (Kreisgrenze) bis km 356,8 (Anschlußstelle Bad Hersfeld)

anstatt von der Polizeiverkehrsbereitschaft Bad Hersfeld von dem Polizeikommissariat des Landrats des Landkreises Hersfeld wahrgenommen;

Abs. 9 letzter Satz gilt entsprechend;“

3. in der Anlage werden ersetzt

a) die Textzeilen

„Bundesautobahn 81 (Mönchhof—Darmstadt—Heidelberg) von km 31,4 (Anschlußstelle Pfungstadt) bis km 40,0 (Einmündung in die Landesstraße 3112)“

durch die Textzeilen

„Bundesautobahn 81 (Mönchhof—Darmstadt—Heidelberg) von km 0,0 (Autobahndreieck Mönchhof) bis km 54,0 (Landesgrenze Baden-Württemberg)“;

b) die Textzeilen

„Bundesautobahn 23 (Kirchheim—Fulda—Würzburg) von km 140,8 (Anschlußstelle Fulda-Nord) bis km 152,6 (Anschlußstelle Fulda-Süd)“

durch die Textzeilen

„Bundesautobahn 23 (Eisenach—Kirchheim—Fulda—Würzburg) von km 0,0 (Autobahndreieck Hattenbach) bis km 60,1 (Landesgrenze Bayern)“.

Die vorstehenden Regelungen treten jeweils mit dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die neuerbauten Streckenabschnitte der Bundesautobahn 81 (Mönchhof—Darmstadt—Heidelberg) und der Bundesautobahn 23 (Eisenach—Kirchheim—Fulda—Würzburg) für den Verkehr freigegeben werden.

Wiesbaden, 8. 7. 1968

Der Hessische Minister des Innern
III A 11 — 21 b 02 03

StAnz. 30/1968 S. 1098

826

Pauschalierte Reisekostenvergütung für Vollzugsbeamte der staatlichen Polizei

Bezug: Erlaß vom 20. 1. 1967 — III A 14 — 13a 08—01 (StAnz. S. 298)

Mein Runderlaß vom 20. Jan. 1967 wird mit Wirkung vom 1. Juni 1968 wie folgt geändert:

1. Nr. 2 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

a) bei der Schutzpolizei

für den Leiter der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei das Land Hessen

für den Einsatzleiter der Schutzpolizei, den Vertreter des Einsatzleiters in Kassel sowie die Sach-

bearbeiter für das Kraftfahrzeug- und Fernmeldewesen bei der Einsatzleitung

für den Schutzpolizeibereichsleiter der Schutzpolizeibereich

für die Beamten der Polizeiverkehrsbereitschaften der Dienstbezirk

für die Beamten der Polizeikommissariate und die der Polizeistationen mit erweitertem Dienstbezirk der Landkreis

2. Nr. 2 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

c) bei der Kriminalpolizei

für den Leiter und die Beamten der Kriminalinspektionen der Amtsbereich ihrer Behörde

für den Kriminalpolizeibereichsleiter der Kriminalpolizeibereich

für die Beamten der Kriminalkommissariate und der Kriminalabteilungen mit erweitertem Dienstbezirk der Dienstbezirk

3. Nr. 3 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

a) bei der Schutzpolizei

für die Einsatzleiter der Schutzpolizei monatl. 94,80 DM

für den Vertreter des Einsatzleiters in Kassel, die Schutzpolizeibereichsleiter und die Sachbearbeiter für das Kraftfahrzeug- und Fernmeldewesen bei der Einsatzleitung monatl. 84,— DM

für die Leiter der Polizeiverkehrsbereitschaften und Polizeikommissariate sowie für den Leiter der Fernmeldeleitstelle monatl. 77,40 DM

für die übrigen Beamten der Polizeiverkehrsbereitschaften monatl. 63,30 DM

für die Vertreter der Leiter der Polizeikommissariate monatl. 52,80 DM

für die übrigen Beamten der Polizeikommissariate und die Beamten der Polizeistationen mit erweitertem Dienstbezirk monatl. 49,20 DM

4. Nr. 3 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

c) bei der Kriminalpolizei

für die Leiter der Kriminalinspektionen monatl. 94,80 DM

für die Kriminalpolizeibereichsleiter sowie für die Beamten der Fahndungsgruppe bei den Kriminalinspektionen monatl. 84,— DM

für die übrigen Beamten der Kriminalinspektionen, die Beamten der Kriminalkommissariate und die der Kriminalabteilungen mit erweitertem Dienstbezirk monatl. 77,40 DM

5. Nr. 4 wird wie folgt ergänzt:

Dies gilt auch für Dienstreisen, die Bereichsleiter zum Dienstsitz ihrer Behörde durchführen.

Wiesbaden, 5. 7. 1968

Der Hessische Minister des Innern
III A 14 — 13 a 08-01

StAnz. 30/1968 S. 1098

827

An den
Magistral der Stadt
6 Frankfurt am Main

Benennung eines Wohnplatzes in Frankfurt am Main

Bezug: Ihre Berichte vom 7. 3. und 9. 5. 1968 — R/Her und H bg —

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. August 1968 der in der Gemarkung 39 (Seckbach), Flur 12, Flurstück 239/2 entstandene Wohnplatz

„Am Galgen“

in der Stadt Frankfurt am Main eingerichtet und neu benannt.

Wiesbaden, 8. 7. 1968

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08/04 — 6/68

StAnz. 30/1968 S. 1099

828

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Nieder-Erlenbach, Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Nieder-Erlenbach im Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„Schild von Rot und Silber geteilt, oben ein wachsender goldgekrönter silberner Adler, unten ein blauer gewellter Schrägbalken.“

Wiesbaden, 3. 7. 1968

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 29/68

StAnz. 30/1968 S. 1099

829

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Harheim, Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Harheim im Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In einem schwarzen, mit drei roten Sparren in Silber pfahlweise belegten Schild vorne ein goldenes Schwert, hinten ein goldener Stab.“

Wiesbaden, 5. 7. 1968

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 29/68

StAnz. 30/1968 S. 1099

832

Der Hessische Minister der Finanzen

Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und den Weinbaubetrieben der Länder (VersTV-L) vom 4. November 1966 i. d. F. des Ersten Änderungsstarifvertrages vom 23. November 1967

Bezug: Meine Erlasse vom 10. Januar 1967 (StAnz. S. 192) und 15. März 1968 (StAnz. S. 611)

Mit Erlaß vom 30. Mai 1968 — P 2174 A — 335 — I B 32 (StAnz. S. 977) habe ich den Vollzugserlaß zum Versorgungs-TV in der seit dem 1. Januar 1968 geltenden Fassung bekanntgegeben.

Die Nr. 4 des Bezugserlasses vom 10. Januar 1967 wird aus diesem Anlaß wie folgt geändert und ergänzt:

830

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Ober-Schmitten im Landkreis Büdingen, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Ober-Schmitten im Landkreis Büdingen, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Ein von Rot und Weiß geständertes Flaggentuch mit im Kreuzpunkt aufgelegtem Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 8. 7. 1968

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 29/68

StAnz. 30/1968 S. 1099

831

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den
Magistral der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Prüfstelle für Betonversuche im Lande Hessen

Bezug: Mein Erlaß vom 21. 6. 1951 Az.: VB/3 — 61 e 08 (5) Tgb.-Nr. 2583/51

Die Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Vermessungswesen, Frankfurt/M., wird auf ihren Antrag vom 24. 1. 1968 als Prüfstelle für Betonversuche im Lande Hessen in das Verzeichnis unter II — „Weitere behördliche und private Prüfstellen“ wie folgt aufgenommen:

Ort	Anschrift der Prüfstelle	Vorhandene Prüfeinrichtungen						
		Druckpresse für Betonwürfel	Biegepresse für Betonbalken und -platten	Prüfgeräte für Zementnormprüfung	größte Kaniten-länge d. Würfels	größter Prüfdruck d. Presse	größte Stützweite	größter Prüfdruck d. Presse
Frankfurt/M.	Staatliche Ingenieurschule für Bau- u. Vermessungswesen Frankfurt/M. Nibelungenplatz 1	ja	30	500	2,00	10	ja	

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 24. 6. 1968

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 a 08 — 20/68

StAnz. 30/1968 S. 1099

1. Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) zu § 6 die Erläuterungen in Abschnitt C Unterabschnitt I Nrn. 1 bis 5 sowie 7 und 8 (zu § 8 Versorgungs-TV),“.

2. Bei Buchst. g sind die Worte „Unterabschnitte I bis III“ zu ersetzen durch die Worte „Unterabschnitte I bis IV“.

3. In den beiden letzten Zeilen ist die Bezugnahme auf den Vollzugserlaß zum Versorgungs-TV zu ändern in: „... vom 30. Mai 1968 — P 2174 A — 335 — I B 32 (StAnz. S. 977)“.

Wiesbaden, 2. 7. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2174 A — 386 — I B 32

StAnz. 30/1968 S. 1099

833

Neufassung der Vordrucke für die Berechnung der Beschäftigungszeit und der Dienstzeit der Arbeiter und Angestellten (PA 13 und 16)

Die bisherigen Vordrucke für die Berechnung der Beschäftigungszeit und der Dienstzeit der Arbeiter und Angestellten (PA 13 und 16) habe ich überarbeitet und zu einem Vordruck (PA 16) zusammengefaßt. Der neue Vordruck kann ab sofort von der Landesbeschaffungsstelle Hessen bezogen werden.

Die bisherigen Vordrucke bitte ich aufzubrauchen.

Wiesbaden, 4. 7. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen

P 2100 A — 41 — I B 31

P 2203 A — 32 — I B 32

St.Anz. 30/1968 S. 1100

834

Betriebssatzung für die „Ferienhotels des Landes Hessen“

§ 1

Allgemeines

- (1) Die landeseigenen Ferienhotels
Parkhotel Post, Beatenberg/Schweiz
Waldhotel Häring, Häring/Österreich
Parkhotel Sonne, Schönau/Schwarzwald und
Berghotel Hessenland, Tiefenbach/Allgäu

sind ein kaufmännisch eingerichteter Landesbetrieb im Sinne des § 15 RHO.

(2) Der Betrieb führt die Bezeichnung „Ferienhotels des Landes Hessen“; Sitz der Verwaltung ist Wiesbaden.

§ 2

Aufgaben

Die Ferienhotels des Landes Hessen sollen den Bediensteten des Landes Hessen sowie ihren Familienangehörigen preisgünstige Urlaubsaufenthalte ermöglichen.

§ 3

Organisation

Die „Ferienhotels des Landes Hessen“ unterstehen der Aufsicht des Hessischen Ministers der Finanzen. Ihre Leitung obliegt der „Verwaltung der Ferienhotels des Landes“, der die Leiter der einzelnen Ferienhotels unterstellt sind.

§ 4

Aufsicht des Hessischen Ministers der Finanzen

(1) Der Hessische Minister der Finanzen kann als Aufsichtsbehörde den „Ferienhotels des Landes Hessen“ Weisungen erteilen. Er hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Prüfung aller Geschäftsvorgänge.

(2) Dem Hessischen Minister der Finanzen ist vorbehalten

- der Erlaß einer Geschäftsanweisung für die „Ferienhotels des Landes Hessen“;
- die Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses;
- die Bestellung und Abberufung des Direktors der Ferienhotels, dessen Stellvertreters und der Hoteldirektoren.

(3) Der vorherigen Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen bedürfen folgende Rechtshandlungen und Maßnahmen:

- Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Hotelleiter;
- Änderung der Pensionspreise;
- Aufnahme und Gewährung von Darlehen;
Stundung von Forderungen und Teilforderungen aus Lieferungen und Leistungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 3000,— DM überschreiten;
Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Abschluß von Bürgschafts-, Gewährleistungs- oder ähnlichen Verträgen;

- Verzicht auf Ansprüche des Landes sowie der Abschluß von Vergleichen, soweit es sich nicht um Rechtsgeschäfte des laufenden Betriebes handelt und diese im Einzelfall keinen höheren Wert als 3000,— DM haben;
- Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 10 000,— DM. Kann eine Entscheidung des Hessischen Ministers der Finanzen nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, ist die Verwaltung der „Ferienhotels des Landes Hessen“ berechtigt, selbständig zu handeln; sie hat in diesem Falle jedoch den Hessischen Minister der Finanzen unverzüglich schriftlich zu unterrichten;
- Rechtsgeschäfte über sonstige Gegenstände des Landesvermögens, ausgenommen solche, die regelmäßig wiederkehren oder einen geringeren Vermögenswert als 20 000,— DM haben. Miet- und Pachtverträge sind als regelmäßig wiederkehrende Geschäfte zu behandeln.

Der Hessische Minister der Finanzen kann sich zu weiteren Geschäften und Maßnahmen seine Zustimmung vorbehalten.

§ 5

Verwaltung der „Ferienhotels des Landes Hessen“

(1) Die Verwaltung der „Ferienhotels des Landes Hessen“ wird von der Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder, Wiesbaden, wahrgenommen. Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und den Weisungen des Hessischen Ministers der Finanzen mit der erforderlichen Sorgfalt und der gebotenen Wirtschaftlichkeit.

(2) Die Verwaltung berichtet dem Hessischen Minister der Finanzen in vierteljährlichen Zeitabständen über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der „Ferienhotels des Landes Hessen“. Bei wichtigem Anlaß hat sie den Hessischen Minister der Finanzen unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Verwaltung steht das Weisungsrecht gegenüber den Hotelleitern zu.

(4) Der Direktor der „Hessischen Staatsbäder“ ist zugleich Direktor der „Ferienhotels des Landes Hessen“; er vertritt das Land Hessen in den Angelegenheiten der „Ferienhotels des Landes Hessen“.

(5) Erklärungen der Verwaltung werden unter der Bezeichnung „Ferienhotels des Landes Hessen“ abgegeben und bedürfen der Unterschrift des Direktors. Dieser wird durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 6

Hotelleiter

(1) Der Hotelleiter ist für den geordneten Betriebsablauf in dem von ihm geleiteten Ferienhotel verantwortlich. Er ist Vorgesetzter aller in dem jeweiligen Ferienhotel Beschäftigten.

(2) Die Vertretungsbefugnis der Hotelleiter beschränkt sich auf die laufenden Geschäfte des jeweiligen Hotelbetriebes. Die Beschaffung von Inventargegenständen zählt nicht zu den laufenden Geschäften.

(3) Erklärungen der Hotelleiter sind unter dem Namen des Hotels mit dem Zusatz „Ferienhotel des Landes Hessen“ abzugeben und vom Hotelleiter zu unterschreiben. Näheres regelt die Geschäftsanweisung.

§ 7

Betriebsausstattung

Das Land Hessen überläßt dem Betrieb die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Grundstücke und Gebäude zur Nutzung.

§ 8

Wirtschaftsführung

(1) Der Betrieb hat nach kaufmännischen Grundsätzen Rechnung zu legen.

(2) Die gesamten Erträge und Aufwendungen sind im Jahresabschluß ordnungsgemäß und zeitgerecht anzusetzen.

(3) Der Betrieb soll kostendeckend geführt werden; die Erzielung eines Gewinnes ist nicht beabsichtigt. Etwaige Zuschüsse des Landes richten sich nach der Ertragslage des Betriebes und der haushaltsmäßigen Ansätze.

§ 9

Wirtschaftsplan, Jahresabschluß, Prüfung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Verwaltung der Ferienhotels stellt bis zum 1. Juli jeden Jahres den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr auf und legt ihn dem Hessischen Minister der Finanzen zur Genehmigung vor. Für die Aufstellung und die Ausführung gelten die Bestimmungen der Geschäftsanweisung.
- (3) Die Verwaltung der Ferienhotels erstellt den Jahresabschluß und legt ihn mit dem Geschäftsbericht bis zum 1. Juli des folgenden Jahres dem Hessischen Minister der Finanzen vor. Für die Gliederung und Wertansätze in der Jahresbilanz gelten die Bestimmungen des Aktiengesetzes sinngemäß.
- (4) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt gemäß § 88 Abs. 1 Ziff. 3 RHO dem Rechnungshof des Landes Hessen.

§ 10

Sonstiges

Der Betrieb bedient sich zur Durchführung von Bauunterhaltungsarbeiten der Staatsbauverwaltung. Dies gilt nicht für kleinere Maßnahmen, bei denen kein bautechnisches Verständnis erforderlich ist und die Kosten der Heranziehung der Staatsbauverwaltung in keinem Verhältnis zum Aufwand stehen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Wiesbaden, 20. 6. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
4130 — A 13 — II B 13

StAnz. 30/1968 S. 1100

§ 35

An alle
staatlichen Behörden, Anstalten und Betriebe
des Landes Hessen

Hinweise und Erläuterungen über das Beschaffungsverfahren

Bezug: Erlaß des HMDf vom 14. 12. 67, betreffend Änderung und Neufassung des Aufgabenkataloges (StAnz. 1968 S. 43)

Vor jeder Vergabe gem. § 3 c VOL/A sind mehrere Angebote entsprechend der folgenden Ziff. 4 a. a. O. jeweils zweifach anzufordern. Preisgünstige Lieferanten werden auf Anfrage mitgeteilt. Die Angebote müssen alle erforderlichen Angaben wie Fabrikat, Katalog-Nr., Bestellwort, Größe usw. enthalten. In der Regel sollen es mindestens drei Angebote von verschiedenen, preisgünstigen Lieferanten sein, damit ein Preisvergleich möglich ist. Einseitige Vergaben, das sind Vergaben ohne vorherigen Preisvergleich, sind in jedem Falle zu vermeiden, da sie den Wettbewerb einengen und zu höheren Preisen führen. Bei der Beschaffung von festen Brennstoffen, der Deckung des sog. kleinen Bürobedarfs und der Vergabe von Druckerarbeiten erübrigt sich die Vorlage von Angeboten.

In allen Fällen ist eine Lieferung frei Bedarfsstelle = BSt bzw. Verwendungsstelle ohne zusätzliche Kosten für Verpackung, Versicherung usw. anzustreben, wie es auch die besonderen Lieferbedingungen der Landesbeschaffungsstelle = LBSt vorsehen.

Im übrigen sind die Anmerkungen des Bezugserlasses zu beachten. Darüber hinaus bestehen folgende Sonderregelungen:

Zu 2. = Möbel und Einrichtungsgegenstände

Bei der Planung von Neubauten und von Räumen repräsentativen Charakters haben die einzelnen BSt die benötigten Einrichtungen und deren Kosten in der Regel in Bedarfsnachweisungen oder Kosten(vor)anschlägen zusammenzustellen. Diese werden der für die Genehmigung zuständigen Stelle vorgelegt, die sie prüft. Es liegt im Interesse einer günstigen Preisbildung, wenn die LBSt bereits in dieses Prüfverfahren eingeschaltet wird. Zu diesem Zweck sind ihr die Bedarfsnachweisungen oder Kosten(vor)anschläge von den für die Genehmigung zuständigen Stellen zweifach zu übersenden.

Die LBSt prüft die Unterlagen und gibt eine Ausfertigung mit ihrer Stellungnahme zurück. Die zweite Ausfertigung behält sie als Unterlage für die Prüfung und Bescheinigung der ihr vorzulegenden Angebote und Rechnungen.

Zu 5. = Foto, Vermessungs- und Laborbedarf, optischer Bedarf

Der Laborbedarf — außer Chemikalien — umfaßt die Artikel, die im Hauptkatalog der Deutschen Laborgroßhändler als allgemeiner Ausstattungs- und Verbrauchsbedarf angegeben sind.

Chemikalien, Sera und Geräte für human- und vet. med. Zwecke sind ausgenommen.

Zu 9. = Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugbedarf

Die LBSt bestellt die Kraftfahrzeuge — außer Volkswagen — grundsätzlich unmittelbar beim Werk, und zwar bei der Verkaufsabteilung für Behörden. Blanko-Lieferaufträge werden den BSt auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Personenkraftwagen sind nach Möglichkeit, und zwar zur teilweisen Einsparung der Überführungskosten, vom Empfänger selbst im Werk abzuholen. Es werden unterschiedliche feste oder gestaffelte Nachlässe gewährt. Falls in Ausnahmefällen Aufträge von den BSt selbst erteilt werden, ist eine Auftragsdurchschrift der LBSt zu übersenden. Bei Reparaturen sind möglichst Werkstätten zu wählen, die Rabatte auf Ersatzteile gewähren.

Volkswagen können gegen Abgabe eines VW-Abrufscheines von jedem örtlichen VW-Händler zu den mit der LBSt vereinbarten Bedingungen bezogen werden. VW-Abrufscheine sind von Fall zu Fall bei der LBSt schriftlich anzufordern. Alle VW-Dienste gewähren bei Reparaturen einheitliche Rabatte auf die Listenpreise für VW-Ersatzteile.

T.

Kraftfahrzeug-Frostschutzmittel sind jährlich bis zum 10. 9. bei der LBSt zu bestellen. Dabei sind die gewünschten Mengen und Gebinde (Fässer, Kanister oder Dosen) sowie Fabrikat und genaue Versandanschrift anzugeben.

Treibstoff, Öl und Fett

Die Behörden mit landeseigenen Sammeltankstellen werden gebeten, vor jeder Vergabe gem. Abs. 1 mindestens drei Angebote der LBSt zu übersenden. Bei der Auswertung wird die Vergabemenge mit der Bezugsmenge der gleichen Marke aller übrigen landes- und firmeneigenen Sammeltankstellen am Ort nominell zusammengefaßt mit dem Ziel, den zustehenden höheren Staffelpreis für die Gesamtmenge zum Vorteil aller Beteiligten zu erhalten.

Behörden mit firmeneigenen Sammeltankstellen sind vertraglich gebunden. Eine Vorlage von Angeboten erübrigt sich daher. An Hand der eingehenden Rechnungen wird die LBSt auch hier lediglich wie bei den landeseigenen Sammeltankstellen gleiche Marken verschiedener Tankstellen zusammenfassen.

Alle übrigen Bezieher von Treibstoff, Öl und Fett, die noch keiner Sammeltankstelle angeschlossen sind, wollen sich entsprechend einem Vorschlag des Rechnungshofes um einen Anschluß bemühen. Solange sich das nicht ermöglichen läßt, sind auch hier preisgünstige Lieferanten im Benehmen mit der LBSt jeweils für mindestens 1/2 Jahr im voraus zu ermitteln.

Für Bezieher von behörden- und firmeneigenen Sammeltankstellen ist eine Beteiligung der LBSt nicht erforderlich.

Im übrigen ist die LBSt beauftragt, einen Kraftstoff-Ver sorgungsplan aufzustellen. Die Vorarbeiten werden längere Zeit in Anspruch nehmen. Das Ergebnis wird zur gegebenen Zeit bekanntgegeben.

Zu 10. = Elektrobedarf

Elektronische Anlagen, Geräte und Teile sind ausgenommen.

Glühlampen und Leuchtstoffröhren sind preisgebunden. Nach den Gesamtbezügen des Vorjahres bestätigt die Neutrale Zählstelle „Elektrische Lampen“ in Bonn der LBSt den Bezugswert, der für die Rabattverhandlungen mit den Lieferanten erforderlich ist. Die Erfassung sämtlicher Rechnungen ist daher unerlässlich.

Zu 14. = Büro- und Schreibpapierbedarf = kleiner Bürobedarf

Nach der Einführung der Mehrwertsteuer gaben die Hersteller der Artikel des kleinen Bürobedarfs neue Preislisten für die Einzelhändler heraus. Dadurch wurde die bisherige Preisliste gegenstandslos, die im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der LBSt und den Einzelhändlern angewendet wurde. Die LBSt schloß daraufhin eine neue Vereinbarung, und zwar mit dem Landesverband des Hessischen Einzelhandels. Danach werden die Lieferungen an die BSt ab 1. 1. 68 wie folgt berechnet:

Bei Lieferung in einer Rechnung
 bis 100 DM Hersteller-Listenpreis (Staffel) ./ 20%
 bis 500 DM Hersteller-Listenpreis (Staffel) ./ 25%
 ab 500 DM Hersteller-Listenpreis (Staffel) ./ 30%
 (auch bei gemischter Lieferung).

Das Gleiche wurde auch für die Lieferungen des Lernmaterials an die öffentlichen Schulen im Rahmen der Lehr- und Lernmittelfreiheit vereinbart, soweit es zum Büromaterial im weitesten Sinne zählt. Bei dem Bezug von Verlagserzeugnissen als Lernmaterial bleibt es wie bisher bei 10% Nachlaß auf den Bruttopreis.

Die Preislisten der Hersteller mit den Staffelpreisen liegen beim Facheinzelhändler auf.

Für Papier und Minen gelten besondere Preise. Auch diese Preisliste ist beim Facheinzelhändler einzusehen. Die LBSt hält diese Listen ebenfalls vorrätig. Sie werden den BSt auf Anforderung übersandt.

Dem Landesverband des Hessischen Einzelhandels nicht angeschlossene Einzelhändler sind zur Lieferung gleichermaßen berechtigt, wenn sie bereit sind, mindestens zu den gleichen Bedingungen zu liefern.

Mit der getroffenen Vereinbarung ist eine Rationalisierung verbunden. Sie wird allen Beteiligten zugute kommen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei größeren Bestellungen für längere Zeiträume günstigere Preise als bisher zu erzielen. Rationalisierung und Einsparungen werden nicht erreicht, wenn der Bedarf von Fall zu Fall durch Kleinbezug gedeckt wird. Das trifft auch zu, wenn viele kleine Einzellieferungen in einer Monatsrechnung zusammengefaßt werden, da sich dann möglicherweise die Höhe des Nachlasses nach dem Einzelbezug richtet.

Die LBSt achtet bei der Prüfung der Rechnungen u. a. auf die Einhaltung der Hersteller-Listenpreise, die Gewährung des zustehenden Mengennachlasses und die Berechnung der angegebenen Markenartikel.

Von der Vereinbarung ausgenommen sind:

- a) Drucksachen jeder Art einschl. Kopfbogen
- b) Briefumschläge in Mengen von 1000 Stck. und mehr
- c) Versandtaschen in Mengen von 500 Stck. und mehr
- d) Laufmappen, da sie von der LBSt lagermäßig gehalten werden
- e) Aktendeckel bei Mengen von 250 Stck. und mehr
- f) Stempel jeder Art
- g) Toilettenpapier ab einem Pack
- h) Verpackungsmaterial

Bestellungen zu a) bis e) und h) sind ausschließlich an die LBSt zu richten. Muster sind beizufügen.

Zu 15. = Druckerarbeiten

Die LBSt ist in der Lage, die BSt bei Planungen für größere Druckerarbeiten, z. B. Kartenwerke, Kataloge, Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Prospekte u. a. m. zu beraten und das zweckmäßigste Druckverfahren zu empfehlen. Dabei ist es aus Gründen der Kosteneinsparung wichtig, die LBSt von Anfang an einzuschalten.

Wenn für Druckvorhaben Klischees benötigt werden, sind zunächst die Vorlagen, wie Zeichnungen, Fotos, Dias usw. der LBSt zu übersenden. Dabei ist das Druckvorhaben so zu erläutern, daß es möglich ist, die Rasterweite des Klischees festzustellen. Bei Offsetreproduktionen kann auf die Fertigung von Klischees verzichtet werden. Farbdias sollten mindestens 6 x 9 cm groß sein.

Zu 17. = Vordrucke

Nach dem Rundschreiben bzw. Runderlaß des HMdF vom 28. 12. 64 (StAnz. 1965 S. 101) erhalten die staatl. BSt die Formulare kostenlos. Ausgenommen sind die Regiebetriebe und sämtliche Verwaltungen bzw. Dienststellen, die von Dritten mitfinanziert werden. Für den kostenlosen Bezug sind ausschließlich die vierteiligen Bestellscheine zu verwenden.

Alle übrigen BSt erhalten die Formulare nur gegen Bezahlung. Für die Bestellungen gegen Bezahlung kommen nur gelbe Bestellscheine in Frage. Eine Ausfertigung genügt.

Im beiderseitigen Interesse sind die Bestellungen für mindestens drei Monate vor auszuplanen (3-Monatsbedarf).

Die Formulare Nr. 3.225, 3.226, 3.530, 3.60 und 3.62 sind ausschließlich beim Wirtschaftsverwaltungsamt der hessischen Polizei anzufordern.

Die Einführung neuer Lagervordrucke sowie Änderung bereits vorliegender sind bei der zuständigen obersten Landesbehörde zu beantragen.

Zu 23. = Röntgenverbrauchsmittel

(Filme, Papiere und Chemikalien)

Die preisgünstigsten Bieter werden jeweils für ein Jahr ermittelt und der in Frage kommenden BSt mitgeteilt.

Zu 24. = Devisenhilfe für Großbritannien;

hier: Erfassung der Englandaufträge

Näheres s. Rundschreiben der LBSt vom 7. 3. 66 (StAnz. S. 387) und vom 7. 8. 67 (StAnz. S. 1033).

T

Das Abkommen mit Großbritannien wurde um ein weiteres Jahr, also bis zum 31. 3. 69, verlängert. Die Meldelisten für die Erfassung der Waren britischen Ursprungs sind weiterhin von der LBSt erhältlich. Die Vorlagetermine bleiben wie bisher: 15. 1., 15. 4., 15. 7., 15. 10., jeweils für das vorherige Vierteljahr. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

T**Zu 25. = Zählerstandskarten der Fa. RANK XEROX GmbH**

Es wird gebeten, diese zum 5. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat der LBSt zur Weitergabe an die Zentrale in Düsseldorf zu übersenden.

Zu 4., 7., 8., 9. (Kfz.-Zubehör und Reifen), 16.

Preisgünstige Lieferanten und sonstige Einzelheiten werden auf Anfrage bekanntgegeben.

Zu 12. und 20.

Kleine Mengen bitte wie bisher beschaffen.

Zu 1. bis 23. Behandlung der Angebote und Rechnungen**Angebote**

Die Erstausfertigung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes erhält einen Zustimmungsvermerk der LBSt und wird der BSt zurückgesandt. Die Zweitausfertigungen sind für die LBSt bestimmt. Wenn der Auftrag durch die LBSt vergeben werden soll, ist das entsprechend zu vermerken.

Rechnungen

Nach Ziff. 6 der besonderen Lieferbedingungen der LBSt (s. Rückseite des Lieferauftrages der LBSt) haben die Auftragnehmer die prüfungsfähigen Rechnungen in dreifacher Ausfertigung auf die belieferte BSt auszustellen, jedoch der LBSt zunächst zur Bescheinigung der Angemessenheit der Preise zu übersenden. Sofern die Rechnung mit dem Angebot übereinstimmt, erhält sie einen Zustimmungsvermerk der LBSt. Bei Differenzen werden farbige Aufklebezettel verwendet.

Wenn aus zwingenden Gründen, z. B. während einer Dienstreise höhere Preise in Kauf zu nehmen waren, ist das auf der Rechnung entsprechend zu erläutern.

Die BSt werden gebeten, die Rechnungen im Interesse der Lieferanten sowie im eigenen Interesse zur Ausnutzung von

angebotenen Skonti sobald wie möglich zur Zahlung anzuweisen.

Allgemein

Standardartikel sind grundsätzlich am Sitz der Bedarfsstelle zu beschaffen. Das gilt auch dann, wenn ein höherer Preis verlangt wird, sofern Montage und Kundendienst damit verbunden sind. Standardartikel können jedoch von auswärtigen Lieferfirmen bezogen werden, wenn der Preis erheblich niedriger, die Montage am Ort der Bedarfsstelle gewährleistet und der Kundendienst sichergestellt ist.

Bei gleichwertigen Artikeln ist der preisgünstigere jedoch nicht preisgebundene Artikel dem preisgebundenen vorzuziehen, da hier das Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 25. 11. 1933 (RGBl. I S. 1011) uneingeschränkt Anwendung finden kann.

Das Rundschreiben der LBSt vom 9. 2. 62, Az.: L 101, mit Betreff wie vor (StAnz. S. 250), wird durch dieses Rundschreiben gegenstandslos.

Für die Übersendung der Bestellungen, der Angebote, der Rechnungen, der Meldelisten über erfaßte Engländeraufträge

und der Zählerstandskarten von RANK XEROX sind besondere Anschreiben nicht erforderlich.

Die Anschrift lautet:

Landesbeschaffungsstelle Hessen

62 Wiesbaden 1

Postfach

Geräteausgleich und Veräußerung landeseigener Gegenstände

Es ist der HMdF-Erlaß vom 27. 8. 64, Az.: H 1000/64 — III/71 (StAnz. S. 1286) zu beachten.

Es ist vorgesehen, den im Bezug genannten Erlaß und dieses Rundschreiben in einem Sammeldruck für die Handakten zusammenzufassen. Er wird ab 1. 8. 68 auf Anforderung übersandt.

Wiesbaden, 4. 7. 1968

Landesbeschaffungsstelle Hessen
L — 102

StAnz. 30/1968 S. 1101

836

Hessisches Landesvermessungsamt

Amtliche Karten

Unter Bezugnahme auf den Hinweis vom 19. 5. 1951 — 5420/51 (StAnz. S. 598) werden nachstehend die im 1. Halbjahr 1968 vom Hessischen Landesvermessungsamt herausgegebenen

Neuerscheinungen bzw. Neuauflagen amtlicher Karten und deren Sonderausgaben sowie der sonstigen Veröffentlichungen bekanntgegeben.

A. Karten:

Name und Maßstab des Kartenwerkes (Abkürzung)	Blattbezeichnung	Ausgabeart*)	Farben	Ausgabejahr	Blattformat (Bildformat) Breite×Höhe cm	Preis DM	
a) Neuerscheinungen							
Top. Karte 1 : 25 000 (TK 25)	Gießen — Wetzlar	Nw	4	1968	84 × 76 (84 × 76)	3,80	
Kreiskarte 1 : 50 000 (KK 50)	Hersfeld — Hünfeld	A Ü	3 6	1968	85,5 × 123 (79 × 97,5)	1,50 4,50	
	Frankenberg — Waldeck-Süd	A Ü	3 6	1968	123 × 85,5 (105 × 74,5)	1,50 4,50	
	Marburg	A Ü	3 6	1967	108,5 × 78,5 (90,5 × 66,5)	1,50 4,50	
	Waldeck-Nord	A Ü	3 6	1968	108,5 × 78,5 (90,5 × 67)	1,50 4,50	
	b) Neuerscheinungen in Ausgabearten						
Top. Karte 1 : 50 000 (TK 50)	L 5316 Gladenbach	N	5	1967	65 × 60 (48 × 44)	2,90	
	L 5714 Limburg a. d. L.	N	5	1967	65 × 60 (48 × 44)	2,90	
	L 5718 Friedberg	N	5	1967	65 × 60 (48 × 44)	2,90	
	c) Neuauflagen						
Top. Karte 1 : 25 000 (TK 25)	Erbach — Michelstadt — Bad König	Nw	4	1967	84 × 76 (84 × 76)	3,80	
	4520 Warburg	N Nw	3 4	1968	65 × 60 (48 × 44)	2,90	
	4521 Liebenau	N Nw	3 4	1968	65 × 60 (48 × 44)	2,90	
	4822 Gudensberg	N Nw	3 4	1968	65 × 60 (48 × 44)	2,90	
	4922 Homburg (Bez. Kassel)	N Nw	3 4	1968	65 × 60 (48 × 44)	2,90	
	4923 Altmorschen	N Nw	3 4	1968	65 × 60 (48 × 44)	2,90	
	Top. Karte 1 : 25 000 (TK 25)	5023 Ludwigseck	N Nw	3 4	1967	65 × 60 (48 × 44)	2,90
		5515 Weilburg	N Nw	3 4	1967	65 × 60 (48 × 44)	2,90

Name und Maßstab des Kartenwerkes (Abkürzung)	Blattbezeichnung	Ausgabeart*)	Farben	Ausgabejahr	Blattformat (Bildformat) Breite × Höhe cm	Preis DM
Top. Karte 1:25 000 (TK 25)	5814	N	3	1967	65 × 60	2,90
	Bad Schwalbach	Nw	4		(48 × 44)	
	5815	N	3	1967	65 × 60	2,90
	Wehen	Nw	4		(48 × 44)	
	5914	N	3	1967	65 × 60	2,90
	Eltville	Nw	4		(48 × 44)	
6419	N	3	1968	65 × 60	2,90	
Beerfelden	Nw	4		(48 × 44)		
Top. Karte 1:50 000 (TK 50)	L 5116	W	8	1967	65 × 60	3,50
	Biedenkopf	Sch	7		(48 × 44)	3,50
		Str	6		2,90	
		N	5		2,90	
		OH	4		3,50	
	L 5316	W	8	1967	65 × 60	3,50
	Gladenbach	Sch	7		(48 × 44)	3,50
		Str	6		2,90	
	L 5516	W	8	1967	65 × 60	3,50
	Wetzlar	Sch	7		(48 × 44)	3,50
		Str	6		2,90	
		N	5	2,90		
	L 5714	Sch	7	1967	65 × 60	3,50
	Limburg a. d. L.	Str	6		(48 × 44)	2,90
	I. 5718	Sch	7	1967	65 × 60	3,50
	Friedberg	Str	6		(48 × 44)	2,90
		OH	4		3,50	
	L 5914	Sch	7	1968	65 × 60	3,50
	Wiesbaden	Str	6		(48 × 44)	2,90
		N	5		2,90	
	OH	4	3,50			

*) Erläuterung der Ausgabearten:

- A Arbeitskarte
 Ü Übersichtskarte
 N Normalausgabe
 Nw Normalausgabe mit Waldfläche
 OH Orohydrographische Ausgabe
 W Ausgabe mit Wanderwegen
 Sch Schummerungsausgabe
 Str Ausgabe mit Hauptstraßen

B. Sonstige Veröffentlichungen:

a) Neuerscheinungen:

— keine —

b) Neuausgaben:

KatGebO Gebührenordnung für Leistungen der Katasterbehörden v. 4. 5. 1968 1,— DM
 Wiesbaden, 3. 7. 1968 Hessisches Landesvermessungsamt
 — Kartenvertrieb —
 K 5422 B — LV 3

StAnz. 30/1968 S. 1103

837

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Neufassung der Gebührenordnung für Leistungen des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der Finanzen erlasse ich mit Wirkung vom 1. Juli 1968 die nachstehend abgedruckte Gebührenordnung. Die Gebührenordnung vom 1. Juli 1963 (StAnz. S. 872) ist vom gleichen Tage ab nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 28. 6. 1968

Der Hessische Minister
 für Wirtschaft und Verkehr
 I c 3 — 32 i — 10-07
 StAnz. 30/1968 S. 1104

Gebührenordnung
 für Leistungen des Hessischen Landesamtes
 für Bodenforschung

§ 1

Kostenpflicht

Das Hessische Landesamt für Bodenforschung (nachstehend „Landesamt“ genannt) erhebt für die Inanspruchnahme von Personal und Einrichtungen für Gutachten, Beratungen, Auskünfte und ähnliche Leistungen vom Auftraggeber Gebühren, feste Vergütungssätze und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2

Gebühren nach Zeitaufwand

(1) Die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand für die Erstattung des Gutachtens (oder die Beratung, Auskunft und ähnliche Leistungen) berechnet, soweit nicht eine Gebühr nach § 3 erhoben wird. Als Arbeitszeit gilt die gesamte mit der Erbringung der Leistung zusammenhängende Tätigkeit einschließlich der außerhalb des Dienstsitzes zu und vom Untersuchungsort zurückgelegten Wege.

(2) Bei der Ermittlung der Gebühr gelten je begonnene Arbeitsstunde nachstehende Sätze, in denen auch die Gemeinkosten enthalten sind:

- a) für Beamte der Besoldungsgruppe A 13 und höher und für Angestellte der Verg.Gr. II b BAT und höher 36,— DM,
 b) für Beamte der Bes.Gr. A 9 bis A 12 und für Angestellte der Verg.Gr. V b bis III BAT 24,— DM,
 c) für Beamte der Bes.Gr. A 5 bis A 8 und für Angestellte der Verg.Gr. VIII bis V c BAT sowie Lohnempfänger 14,— DM.

§ 3

Gebühren für ingenieurgeologische Gutachten

(1) Bei ingenieurgeologischen Gutachten werden an Stelle der in § 2 genannten Gebühren die auf den Bauwert des Bauwerks bezogenen Gebühren aus der Anlage zu dieser Gebüh-

renordnung (Tabelle 1, s. Anhang) erhoben. Als Bauwert gelten die Rohbaukosten, bei Tiefbauvorhaben die Herstellungskosten zum Zeitpunkt der Begutachtung.

(2) Ist der Wert eines Bauwerks nicht bekannt, so ist auch für das ingenieurgeologische Gutachten die Gebühr nach § 2 zu berechnen.

§ 4

Feste Vergütungssätze

(1) Feste Vergütungssätze sind die Vergütungen für die Leistungen und Aufwendungen des Landesamtes, die für Einzeluntersuchungen im Gelände und in Laboratorien entstehen einschließlich der Gemeinkosten.

(2) Für diejenigen Leistungen, deren Aufwand nach Erfahrung bekannt ist, gelten dabei die festen Vergütungssätze des Verzeichnisses (Tabelle 2, s. Anhang). Diese festen Vergütungssätze werden an Stelle der in § 2 genannten Gebühren berechnet.

(3) Für Leistungen, die im Verzeichnis für die festen Vergütungssätze nicht enthalten, dort aufgeführten Leistungen aber ähnlich sind, gelten die Vergütungssätze vergleichbarer Leistungen dieses Verzeichnisses (Tabelle 2, s. Anhang). Ist dies nicht möglich, erfolgt Berechnung nach § 2, ggf. zuzüglich einer angemessenen Vergütung für Geräteaufwand.

§ 5

Auslagen

Als Auslagen sind zu erstatten:

1. Reisekosten (Tage- und Übernachtungsgelder, Fahrtkosten usw.),
2. Kosten für Leistungen Dritter sowie besondere Aufwendungen.

§ 6

Besondere Gebührenvereinbarung

(1) Für die Durchführung besonderer Untersuchungen sowie von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten kann das Landesamt besondere Gebührenvereinbarungen treffen.

(2) Überschreiten die entstehenden Kosten für einen Auftrag, der mit einer Inanspruchnahme des Landesamtes für längere Zeit verbunden ist, einen Jahresbetrag von 20 000,— Deutsche Mark, so kann eine besondere Vereinbarung getroffen werden.

(3) Vereinbarungen dieser Art bedürfen der vorherigen Zustimmung der Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr und der Finanzen.

§ 7

Ermäßigungen, Befreiungen

(1) Für Beratungen, Auskünfte und Untersuchungen, die keinen erheblichen Zeitaufwand erfordern, kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

(2) Bei Leistungen für Landesbehörden finden § 58, Abs. 2 und § 68, Abs. 1 der „Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden“ (RWB) keine Anwendung.

(3) Unberührt bleiben Befreiungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

(4) Die dem Landesamt in eigener Zuständigkeit obliegenden Aufgaben unterliegen grundsätzlich nicht der Kostspflicht, soweit diese oder ähnliche Tätigkeiten nicht mit Leistungen des Landesamtes auf Grund besonderer Aufträge oder Vereinbarungen in Zusammenhang stehen.

§ 8

Gebühren für Gerichtsgutachten

Die Gebühren für Gerichtsgutachten werden in Abweichung von dieser Gebührenordnung nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechnet.

§ 9

Abwicklung von Aufträgen

(1) Vor der Ausführung eines Auftrages ist die Leistung mit dem Auftraggeber schriftlich zu vereinbaren und der Kostenträger verbindlich festzulegen. Kostenschuldner ist der Auftraggeber.

(2) Soweit Art und Umfang der auszuführenden Leistungen nicht von vornherein übersehen werden können, bleibt es dem Landesamt überlassen, das Ausmaß der Untersuchungen in deren Verlauf festzulegen.

(3) Gutachten, Beratungen, Auskünfte usw. in schriftlicher Form werden in dreifacher Ausfertigung abgegeben. Weitere angeforderte Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

(4) Die Leistungen des Landesamtes können von der Zahlung eines angemessenen Abschlags oder des Gesamtbetrages abhängig gemacht werden.

(5) Die Schlußsumme des Rechnungsbetrages wird auf volle 0,50 DM aufgerundet.

(6) Die Kostenbeträge werden ohne Abzug mit Beendigung der Leistung fällig.

§ 10

Gerichtsstand, Beitreibung, Verjährung

(1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche aus dem Auftragsverhältnis herrührenden Ansprüche des Landesamtes gegen den Auftraggeber und umgekehrt ist Wiesbaden.

(2) Ansprüche des Landesamtes auf Zahlung von Kosten nach dieser Gebührenordnung verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der Kostenanspruch entstanden ist. Im übrigen finden die bürgerlich-rechtlichen Verjährungsvorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Verjährung auch durch Zahlungsaufforderung oder Stundungsbewilligung unterbrochen wird.

(3) Auf die Beitreibung findet das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. 7. 1966 (GVBl. I, S. 151) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Die Gebührenordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Die bisher gültige Gebührenordnung für Leistungen des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung vom 1. 7. 1963 (StAnz. 31/1963, S. 872) tritt zum gleichen Tage außer Kraft.

(3) Vor dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung angenommene Aufträge werden nach der Gebührenordnung vom 1. 7. 1963 abgewickelt.

Anhang zur Gebührenordnung für Leistungen des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung vom 1. Juli 1968

Tabelle 1

Berechnungstabelle für die Gebühr bei ingenieurgeologischen Untersuchungen (§ 3, Abs. 1)

	Bauwert DM	Gutachtengebühr DM
bis	60 000,—	240,—
	70 000,—	275,—
	80 000,—	305,—
	90 000,—	330,—
	100 000,—	355,—
	150 000,—	480,—
	200 000,—	600,—
	300 000,—	800,—
	400 000,—	1 000,—
	500 000,—	1 190,—
	600 000,—	1 380,—
	700 000,—	1 560,—
	800 000,—	1 740,—
	900 000,—	1 910,—
	1,0 Mill.	2 080,—
	1,5 Mill.	2 880,—
	2,0 Mill.	3 680,—
	3,0 Mill.	5 080,—
	4,0 Mill.	6 840,—
	5,0 Mill.	7 830,—
	6,0 Mill.	9 080,—
	7,0 Mill.	10 280,—
	8,0 Mill.	11 380,—
	9,0 Mill.	12 380,—
	10,0 Mill.	13 000,—
	15,0 Mill.	19 500,—
	20,0 Mill.	24 000,—
über	20,0 Mill.	1,2% ⁰ des Bauwertes

Zwischenwerte werden interpoliert.

Von diesen Gebührensätzen werden in Rechnung gestellt:

1. für allgemeine Baugrundbeurteilung	25%
2. für Baugrundvorgutachten	50%
3. für Baugrunderkundung und allgemeine Gründungsberatung	75%
4. für Baugrunderkundung und Gründungsberatung mit rechnerischer Setzungsabschätzung	100%

Für ein Bauprojekt werden, auch wenn die Beurteilung in mehreren getrennten Gutachten erfolgt, zusammen nicht mehr als 100% dieser Gebührensätze berechnet.

Wird ein Nachtrag zum Gutachten verlangt, der Änderungen der Lage des Bauwerkes oder der Konstruktion behandelt, so wird die Mehrleistung nach dem Zeitaufwand (§ 2, Abs. 2) berechnet.

Wird durch Umplanungen des gesamten Bauobjektes eine Neubearbeitung des Gutachtens erforderlich, so wird die Gebühr dieses Gutachtens wieder nach den o. a. Pauschalgebühren berechnet.

Tabelle 2

Verzeichnis bestimmter Einzeluntersuchungen

I. Ingenieurgeologische Arbeiten

A. Laboratoriumsuntersuchungen

1. Auspressen, Bestimmen und Beurteilen einer ungestörten Erdstoffprobe nach DIN 4022 und DIN 18 300	20,— DM
2. Zustandsmessungen an einer ungestörten Erdstoffprobe (Raumgewicht, Wassergehalt, Porengehalt, Sättigungsgrad)	40,— DM
3. Bestimmung des Wassergehaltes (als Einzelversuch)	7,— DM
4. Siebanalyse, trocken	30,— DM
5. Siebanalyse mit Abschlämmen des Feinkorns (< 0,063)	40,— DM
6. Schlämmanalyse (n. Casagrande)	50,— DM
7. Kombinierte Sieb- und Schlämmanalyse	80,— DM
8. Bestimmung der Fließgrenze	50,— DM
9. Bestimmung der Ausrollgrenze	20,— DM
10. Bestimmung der Schrumpfgrenze	30,— DM
11. Bestimmung des spezifischen Gewichts	30,— DM
12. Bestimmung der lockersten und dichtesten Lagerung	40,— DM
13. Bestimmung des Glühverlustes	20,— DM
14. Bestimmung der kapillaren Steighöhe	50,— DM
15. Bestimmung der Durchlässigkeit von bindigen Böden	80,— DM
16. Bestimmung der Durchlässigkeit von nichtbindigen Böden	50,— DM
17. Kompressionsversuch bis zu 5 Laststufen	140,— DM
17a. Für jede weitere Laststufe	20,— DM
18. Kompressionsversuch und gleichzeitige Bestimmung der Durchlässigkeit, Mehrkosten je Laststufe	20,— DM
19. Kompressionsversuch mit gleichzeitiger Bestimmung der Zeitsetzungskurve, Mehrkosten für jede Laststufe	25,— DM
20. Scherversuch an bindigen Böden mit 3 Einzelversuchen (Langsamversuch)	360,— DM
20a. Jeder weitere Einzelversuch	110,— DM
21. Scherversuch an bindigen Böden mit 3 Einzelversuchen (Schnellversuch)	200,— DM
21a. Jeder weitere Einzelversuch	60,— DM
22. Scherversuch an nichtbindigen Böden mit 3 Einzelversuchen	150,— DM
22a. Jeder weitere Einzelversuch	45,— DM
23. Zylinderdruckversuch (einachsialer Druckversuch)	60,— DM
24. Dreiachsialer Druckversuch an bindigen Böden bei 3 Einzelversuchen als konsolidierter oder nicht konsolidierter Schnellversuch	210,— DM
24a. Jeder weitere Einzelversuch	65,— DM

25. Dreiachsialer Druckversuch an bindigen Böden als konsolidierter Langsamversuch	560,— DM
25a. Jeder weitere Einzelversuch	170,— DM
26. Messung der Porenwasserdrücke im dreiachsialen Gerät je Einzelversuch	50,— DM
27. Dreiachsialer Druckversuch an nicht bindigen Böden mit 3 Einzelversuchen	300,— DM
27a. Jeder weitere Einzelversuch	90,— DM
28. Bestimmung der Durchlässigkeit im Dreiachsialgerät je Einzelversuch	180,— DM
29. Bestimmung der Proctordichte bei natürlichem Wassergehalt (Einzelversuch)	60,— DM
30. Bestimmung der Proctordichte und des optimalen Wassergehalts im Proctorgerät	180,— DM
31. Bestimmung der Proctordichte und des optimalen Wassergehalts im CBR-Gefäß	220,— DM
32. Bestimmung der Proctordichte und des optimalen Wassergehalts im Großgefäß (∅ 25 cm)	280,— DM

B. Feldversuche

33. Maschinelle Flachbohrungen in Lockergesteinen, je fallender Meter	35,— DM
34. Handbohrungen (ab 80 mm \varnothing), je fallender Meter	25,— DM
35. Entnahme einer ungestörten Erdstoffprobe	20,— DM
36. Sondierbohrungen von 0 bis 5 m je fallenden Meter	15,— DM
ab 5 m je fallender Meter	20,— DM
37. leichte Rammsondierung (DIN 4094) bis 20 Schlag pro 10 cm Eindringtiefe je fallender Meter	15,— DM
über 20 Schlag pro 10 cm Eindringtiefe je fallenden Meter	20,— DM
38. Flachsondierungen von Hand für bodenkundliche und ähnliche Untersuchungen, je fallender Meter (max. Bohrtiefe 2 m)	6,— DM
39. Anlage von Schürfen: Berechnung nach dem Arbeitsaufwand (§ 4, Abs. 3)	
40. Bestimmung des Raumgewichts durch Ersatzmethoden je Probe	30,— DM
41. Plattendruckversuch (ohne Leistungen des Auftraggebers) je Versuch	240,— bis 380,— DM
42. Gestellung des Plattendruckgerätes einschließlich 1 Meßtechniker je Tag	220,— DM

Chemische Untersuchungen

Gesteins-, Erz- und Mineralanalysen

43. Gesteinsanalyse (16 Bestandteile)	480,— DM
44. Erz- und Mineralanalyse, je nach Anzahl und Art der Bestandteile	150,— bis 480,— DM
45. Karbonatgesteins-Analyse (4 bis 10 Bestandteile)	100,— bis 350,— DM

Quantitative Einzelbestimmungen

(an Gesteinen, Erzen, Mineralien u. ä.)

46. Aluminium	30,— DM
47. Barium	40,— DM
48. Barium (nach Abtrennung v. Ca und Sr)	70,— DM
49. Blei	40,— DM
50. Calcium (je nach Schwierigkeitsgrad)	45,— bis 65,— DM
51. Chlorid mit Schmelzaufschluß	30,— DM
52. Chrom	35,— DM
53. Eisen (Fe ^{II} + Fe ^{III})	20,— DM
54. Eisen-II-wertig (FeO)	25,— DM
55. Kalium	55,— DM
56. Kieselsäure (SiO ₂) durch Schmelzaufschluß	50,— DM
57. Kieselsäure (SiO ₂) durch Säureaufschluß	40,— DM
58. Kohlensäure (CO ₂)	25,— DM
59. Kupfer	45,— DM
60. Magnesium	45,— DM
61. Mangan	25,— DM
62. Natrium	55,— DM

63. Natrium + Kalium (aus einem Aufschluß)	80,— DM	109. Karbonathärte (vorübergehende Härte)	15,— DM
64. Phosphor	40,— DM	110. Nichtkarbonathärte (bleibende Härte)	10,— DM
65. Schwefel (gesamt)	30,— DM	111. Sulfathärte	20,— DM
66. Sulfatschwefel (in einfachen Fällen)	30,— DM	112. Chloridhärte	15,— DM
67. Sulfidschwefel aus Gesamtschwefel und Sulfatschwefel	60,— DM	113. Oxydierbarkeit (KMnO ₄ -Verbrauch)	20,— DM
68. Titan	25,— DM	114. pH-Wert (elektrometrisch)	10,— DM
69. Gesamtwasser (H ₂ O + und H ₂ O —)	30,— DM	115. Alkalitäten (p- und m-Wert) je	10,— DM
70. Wasser (H ₂ O — -anhaftende Feuchtigkeit, nach Trocknen bei 105° C)	25,— DM	116. Aciditäten (Methylorgane- und Gesamtacidität), je	10,— DM
71. Zink	40,— DM	117. Alkalikarbonat	10,— DM
72. Zirkon	70,— DM	118. Gesamtrückstand	20,— DM
		119. Abdampfdruckstand	25,— DM
		120. Rückstand mit Glühverlust (nach Karbonatisierung)	25,— DM
		121. Urochrom-Bestimmung	20,— DM
Qualitative Einzelbestimmungen (an Gesteinen, Erzen, Mineralien u. ä.)		Bodenchemische Bestimmungen	
73. je Bestandteil	10,— DM	122. pH-Wert, elektrometrisch (in Wasser oder KCl)	10,— DM
Chemische Wasseranalysen		123. T-S Wert nach KAPPEN	15,— DM
74. Große Trinkwasseranalyse	200,— DM	124. S-Wert nach VAGELER-ALTEN	15,— DM
75. Kleine Trinkwasseranalyse	90,— bis 120,— DM	125. Karbonat nach SCHEIBLER	15,— DM
76. Kleine Mineralwasser- bzw. Heilwasseranalyse	650,— DM	126. Gesamt-CaO	45,— DM
77. Technisch-chemische Wasseranalyse	100,— bis 200,— DM	127. „Aktivkalk“	20,— DM
78. Bauchemische Wasseranalyse	100,— bis 150,— DM	128. Austauschbares Calcium	20,— DM
		129. Laktatlösliches Kalium	15,— DM
		130. Laktatlösliche Phosphorsäure	15,— DM
Quantitative wasseranalytische Einzelbestimmungen		131. Gesamt-Kalium	40,— DM
Anionen:		132. Gesamt-Phosphorsäure	40,— DM
79. Chlorid	15,— DM	133. Fe ₂ O ₃ nach DEB	20,— DM
80. Nitrat	20,— DM	134. Humus-Bestimmung (Oxydation mit Chromsäure, Titration jodometrisch)	20,— DM
81. Nitrit	25,— DM	135. SrL-Quotient nach SPRINGER	25,— DM
82. Phosphat	20,— DM		
83. Sulfat	20,— DM		
84. Sulfid	30,— DM		
85. gebundene Kohlensäure (Karbonat-Kohlensäure)	15,— DM		
Kationen:			
86. Alkalien (berechnet auf Natrium je nach Schwierigkeitsgrad)	15,— bis 40,— DM	136. Farbquotient (nach vorausgegangener Quotient-Bestimmung)	$\frac{\text{SrL}}{r}$ 5,— DM
87. Alkalien (berechnet auf Kalium je nach Schwierigkeitsgrad)	15,— bis 40,— DM	137. Zersetzungsgrad (Z.G.) nach SPRINGER	40,— DM
88. Aluminium	40,— DM	138. C/N-Verhältnis	45,— DM
89. Ammoniak. Ammonium	25,— DM	139. Gesamt-Stickstoff	25,— DM
90. Blei	25,— DM	140. Nitrat- oder Ammoniak-Stickstoff	25,— DM
91. Calcium	20,— DM	141. Pflanzenaufnehmbares Bor	40,— DM
92. Eisen	20,— DM	142. Mangan nach Schachtschabel („aktives Mangan“)	40,— DM
93. Kupfer	20,— DM	143. Pflanzenaufnehmbares Magnesium nach SCHACHTSCHABEL	40,— DM
94. Lithium	65,— DM	144. Zink (colorimetrisch)	50,— DM
95. Magnesium	20,— DM	Mineralogisch-petrographische Untersuchungen	
96. Mangan	20,— DM	145. Anfertigung eines Dünnschliffs im Normalformat	
97. Zink	25,— DM	a) normal	10,— DM
		b) mit vorheriger Präparation	15,— DM
		c) Bodendünnschliff mit Sonderpräparation	20,— DM
Qualitative wasseranalytische Einzelbestimmungen		146. Anfertigung eines Anschliffes im Normalformat	20,— DM
98. je Bestandteil (je nach Schwierigkeitsgrad)	5,— bis 10,— DM	147. Anfertigung eines Dünn-Anschliffes im Normalformat	25,— DM
		148. Anfertigung eines Körnerpräparates	5,— DM
		149. Schneiden von Gesteinsproben im Format ca. 10 × 10 cm je Probe	
Sonstige wasseranalytische Bestimmungen		a) weich	5,— DM
99. Freie Kohlensäure	15,— DM	b) hart	10,— DM
100. Eisenaggressive Kohlensäure	20,— DM	c) mit Präparation	20,— DM
101. Kalkaggressive CO ₂ nach Hässelbarth	25,— DM	(bei größerem Format entsprechender Aufschlag)	
102. Kalkaggressive CO ₂ nach Heyer	20,— DM	150. Feinschleifen und Lacken von Gesteinsanschnitten im Format ca. 10 × 10 cm, je Probe	
103. Kieselsäure (SiO ₂)	30,— DM	a) weich	7,— DM
104. Sesquioxyde	30,— DM	b) hart	15,— DM
105. Freier Sauerstoff	25,— DM	(bei größerem Format je nach Zeit und Materialaufwand entsprechender Aufschlag)	
106. Schwefelwasserstoff	30,— DM		
107. Chlorgas	25,— DM		
108. Gesamthärte (komplexometrische Titration)	20,— DM		

151. Gesteinsanschnitt mit Politur im Format 10 × 10 cm, je Probe	30,— DM		
152. Mechanische Korngrößentrennung			
a) Siebanalyse (trocken)	30,— DM		
b) Siebanalyse (naß)	40,— DM		
c) Schlämmanalyse (nach KÖHN)	50,— DM		
d) kombinierte Sieb- und Schlämmanalyse von Sedimenten	80,— DM		
e) kombinierte Sieb- und Schlämmanalyse von Böden mit erforderlicher Sonderbehandlung	100,— DM		
153. Quantitative Mineraltrennung nach der Dichte mit Hilfe schwerer Flüssigkeiten, je Fraktion	50,— DM		
154. Quantitative elektromagnetische Mineraltrennung je Fraktion	50,— DM		
155. Mineralbestimmung, makroskopisch	15,— DM		
Gesteinsbestimmung, makroskopisch	15,— DM		
157. Qualitative mikroskopische Mineral- und Gefügebestimmung an Dünnschliffen, Anschliffen oder Körnerpräparaten	60,— DM		
158. Quantitative mikroskopische Gesteinsanalyse an Dünnschliffen, Anschliffen oder Körnerpräparaten nach Zeitaufwand			
159. Qualitative röntgenographische Phasenanalyse je Probe	150,— DM		
160. Quantitative röntgenographische Phasenanalyse, je Komponente	200,— DM		
161. Differentialthermoanalyse			
a) qualitativ	60,— DM		
b) halbquantitativ	100,— DM		
162. Hydrische Sonnenbrandprüfung basaltischer Gesteine, je Probe	35,— DM		
Radioaktivitäts-Analysen			
163. Qualitative Aktivitätsanalyse	10,— DM		
164. Quantitative Aktivitätsanalyse			
a) Gesamtgehalt radioaktiver Substanz (U-Äquiv. g/t)	60,— DM		
b) Bestimmung des effektiven Urangehaltes bei Abwesenheit von Thorium	100,— DM		
Foto und Reproduktionsarbeiten			
165. Makro- und Mikroaufnahmen wissenschaftlicher Objekte (Dünnschliffe, Anschliffe, Gesteinsanschnitte, Fossilien u. ä.)			
a) Negativ nach Schwierigkeit und Größe (24 × 36 mm, 9 × 12 cm, 13 × 18 cm)	10,— bis 80,— DM		
b) Kopie nach Größe (24 × 36 mm bis DIN A 1)	—,20 bis 30,— DM		
166. Aufnahme von Karten, Plänen, Zeichnungen u. ä.			
a) Negativ nach Größe (24 × 36 mm, 9 × 12 cm, 13 × 18 cm, 18 × 24 cm)	—,25 bis 15,— DM		
b) Kopie nach Größe (24 × 36 mm bis DIN A 1)	—,25 bis 22,— DM		
c) Kopie auf transparentem Fotopapier nach Größe	—,75 bis 60,— DM		
167. TSK- und Blau-F-Lichtpausen nach Größe (DIN A 4 bis DIN A 0)	—,40 bis 6,50 DM		
168. VST-Lichtpausen (transparent) nach Größe (DIN A 4 bis DIN A 0)	—,20 bis 19,50 DM		
169. Kontakt-Fotokopien nach Größe (DIN A 4 bis DIN A 1)	—,70 bis 12,— DM		

838

Frachthilfe im hessischen Zonenrandgebiet

Nach Abschn. III B Abs. 2 meiner Bekanntmachung vom 31. Januar 1968 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1968, Nr. 9 vom 26. Februar 1968, S. 336) ist folgender neuer Absatz einzufügen:

„Im Eisenbahnverkehr mit West-Berlin ist vor Berechnung der Frachthilfe die für die Strecke der Deutschen Reichsbahn (DR) oder eine der dem Tarif der DR angeschlossenen Privatbahnen erhobene Fracht um 4 v. H. (ab 1. 7. 1968 um 5 v. H.) zu kürzen.“

Wiesbaden, 1. 7. 1968

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
I a 5 — 322.0

StAnz. 30/1968 S. 1108

839

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen**

In den Monaten Mai und Juni 1968 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen.

1. Nr. 101/178 — Anschlußtarifvertrag vom 5. 3. 1968 — gültig ab 1. 3. 1968/1. 1. 1969/1. 1. 1971 — für die Arbeiter in den landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein zur Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 10 zum MTL II vom 7. 2. 1968 (u. a. Arbeitszeitkürzung).
Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptverwaltung.
2. Nr. 102/94 — Rahmentarifvertrag vom 21. 3. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968.
3. Nr. 102/95 — Lohntarifvertrag vom 21. 3. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968.
Zu 2. und 3. betr. gewerbliche Arbeitnehmer des Erwerbsgartenbaues im Regierungsbezirk Kassel.
Zu 2. und 3. Tarifvertragsparteien:

Landesverband kurhessischer Gartenbaubetriebe e. V. und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen.

4. Nr. 102/96 — Lohntarifvertrag vom 20. 5. 1968 — gültig ab 1. 6. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Betrieben des Garten- und Landschaftsbaues im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Fachverband Garten- und Landschaftsbau Hessen e. V., Frankfurt/M. NO 14, An der Festeburg 31, und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen-Rheinland-Pfalz Saarland, Mainz, Kaiserstraße 26-30.
5. Nr. 303/127 — Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 3. 4. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — nebst zwei Protokollnotizen vom gleichen Tage.
6. Nr. 303/128 — Lohntarifvertrag vom 3. 5. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Berglehrlinge und Handwerkslehrlinge.
7. Nr. 303/129 — Gehaltstarifvertrag vom 3. 5. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — für die technischen und kaufmännischen Angestellten sowie Entgelte für die technischen und kaufmännischen Lehrlinge
Zu 5. bis 7. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Bergbau und Energie.

8. Nr. 303/130 — Gehaltstarifvertrag vom 9. 5. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — für die technischen und kaufmännischen Angestellten sowie Entgelte für die technischen und kaufmännischen Lehrlinge, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesberufsgruppe Bergbauangestellte.
Zu 5. bis 8. betr. Arbeitnehmer des Braunkohlenbergbaus im Lande Hessen.
Zu 5. bis 8. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
9. Nr. 304a/69 — Lohntarifvertrag vom 23. 4. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Entgelte für die gewerblichen Lehrlinge der Richelsdorfer Hütte Lindgens & Co. und der Fa. ALSECCO Bauchemische Produkte GmbH & Co. KG, Richelsdorf (Barytbergbau).
Tarifvertragsparteien:
Richelsdorfer Hütte Lindgens & Co. sowie ALSECCO bauchemische Produkte, Richelsdorf, und IG Bergbau und Energie.
10. Nr. 306/219 — Tarifvertrag vom 28. 2. 1968 — gültig ab 28. 2. 1968 — zur Wiederinkraftsetzung der Manteltarifverträge für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten, beide vom 31. 3. 1965, sowie der Tarifverträge über die „regelmäßige Arbeitszeit in 6-Wochen-Abschnitten“ der Arbeiter sowie der technischen Angestellten unter Tage und der technischen Betriebsangestellten über Tage sowie der technischen Büroangestellten und der kaufmännischen Angestellten, beide vom 31. 3. 1965.
11. Nr. 306/220 — Lohntarifvertrag vom 28. 2. 1968 — gültig ab 1. 3. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
12. Nr. 306/221 — Tarifvertrag vom 28. 2. 1968 — gültig ab 1. 3. 1968 — über Entgelte für die Berglehrlinge und sonstigen gewerblichen Lehrlinge.
13. Nr. 306/222 — Gehaltstarifvertrag vom 28. 2. 1968 — gültig ab 1. 3. 1968 — für die technischen und kaufmännischen Angestellten.
14. Nr. 306/223 — Tarifvertrag vom 28. 2. 1968 — gültig ab 1. 3. 1968 — über Entgelte für die kaufmännischen und technischen Lehrlinge.
Zu 10. bis 14. betr. Arbeitnehmer im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden.
Zu 10. bis 14. Tarifvertragsparteien:
Kaliverein e. V. und IG Bergbau und Energie.
15. Nr. 309/127 — Lohntarifvertrag vom 20. 3. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
16. Nr. 309/128 — Gehaltstarifvertrag vom 20. 3. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968 — für die Angestellten.
17. Nr. 309/129 — Tarifvertrag vom 20. 3. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968 — für die gewerblichen, kaufmännischen und technischen Lehrlinge.
Zu 15. bis 17. abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie, Bochum.
18. Nr. 309/130 — Gehaltstarifvertrag vom 20. 3. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968 — für die Angestellten.
19. Nr. 309/131 — Tarifvertrag vom 20. 3. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968 — über Entgelte für die kaufmännischen und technischen Lehrlinge.
Zu 18. und 19. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
20. Nr. 309/132 — Gehaltstarifvertrag vom 20. 3. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968 — für die Angestellten.
21. Nr. 309/133 — Tarifvertrag vom 20. 3. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968 — über Entgelte für die kaufmännischen und technischen Lehrlinge.
Zu 20. und 21. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg.
Zu 15. bis 21. betr. Arbeitnehmer der Erdöl- und Erdgas-, Bohr- und Gewinnungsbetriebe in der Bundesrepublik, ausgenommen die Betriebe der Mobil Oil AG in Deutschland.
- Zu 15. bis 21. Tarifvertragsparteien:
Wirtschaftsverband Erdölgewinnung e. V., Hannover, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
22. Nr. 313/7 — Tarifvertrag vom 6. 5. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — über die Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages betr. Mantelbestimmungen vom 25. 10. 1954 i. d. F. vom 23. 5. 1960.
23. Nr. 313/8 — Tarifvertrag vom 6. 5. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968 — zur Änderung des Tarifvertrages vom 25. 10. 1954 i. d. F. vom 23. 5. 1960 (u. a. Fahrtkosten, Trennungsgeld, Unterkunftsgeld).
Zu 22. und 23. betr. gewerbliche Arbeitnehmer der Bergbau-Spezialgesellschaften in der Bundesrepublik.
Zu 22. und 23. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Bergbau-Spezialgesellschaften e. V. und IG Bergbau und Energie.
24. Nr. 400/129 — Tarifvertrag vom 23. 8. 1967 — gültig ab 1. 9. 1967 — über Löhne, Gehälter, Lehrlingsentgelte und Zulage zum REFA-Richtlinien-Lohn für die Arbeitnehmer in der Industrie der Steine und Erden im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V. und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen.
25. Nr. 403/99 — Tarifvertrag vom 2. 4. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 21. 2. 1966 i. d. F. vom 26. 5. 1966 (Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld).
26. Nr. 403/100 — Lohntarifvertrag vom 2. 4. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968.
Zu 25. und 26. betr. gewerbliche Arbeitnehmer der Firma Theodor Stephan KG, Haiger.
Zu 25. und 26. Tarifvertragsparteien:
Fa. Theodor Stephan KG, Haiger/Dillkreis, sowie Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V. und IG Bergbau und Energie.
27. Nr. 700/453 — Tarifvertrag vom 7. 3. 1966 — gültig ab 1. 1. 1966/1. 1. 1967 — über Löhne, Gehälter und Arbeitszeitkürzung für die Arbeitnehmer der Firma Schunk & Ebe GmbH, Heuchelheim.
Tarifvertragsparteien:
Firma Schunk & Ebe GmbH, Heuchelheim bei Gießen, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
28. Nr. 700/454 — Tarifvertrag vom 7. 3. 1966 — gültig ab 1. 1. 1966/1. 1. 1967 — über Löhne, Gehälter und Arbeitszeitkürzung.
29. Nr. 700/455 — Tarifvertrag vom 22. 12. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 — über Löhne und Gehälter.
Zu 28. und 29. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Firma Gießmetall, Krofdorf-Gleiberg.
Zu 28. und 29. Tarifvertragsparteien:
Firma Gießmetall, Gießerei- und Metall-Gesellschaft mbH, Krofdorf-Gleiberg, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
30. Nr. 700/456 — Manteltarifvertrag vom 12. 2. 1968 — gültig ab 1. 12. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
31. Nr. 700/457 — Lohntarifvertrag vom 12. 2. 1968 — gültig ab 1. 12. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
32. Nr. 700/458 — Manteltarifvertrag vom 12. 2. 1968 — gültig ab 1. 12. 1967 — für die Angestellten einschl. Meister.
33. Nr. 700/459 — Gehaltstarifvertrag vom 12. 2. 1968 — gültig ab 1. 12. 1967 — für die Angestellten einschl. Meister.
Zu 30. bis 33. betr. Arbeitnehmer der Firma ZEVA, Elektrizitäts-Gesellschaft Smits & Laubmeyer KG, Arolsen.
Zu 30. bis 33. Tarifvertragsparteien:
Firma ZEVA, Elektrizitäts-Gesellschaft Smits & Laubmeyer KG, Arolsen, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
34. Nr. 700/460 — Manteltarifvertrag vom 12. 2. 1968 — gültig ab 1. 12. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
35. Nr. 700/461 — Lohntarifvertrag vom 12. 2. 1968 — gültig ab 1. 12. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.

36. Nr. 700/462 — Manteltarifvertrag vom 12. 2. 1968 — gültig ab 1. 12. 1967 — für die Angestellten einschl. Meister.
37. Nr. 700/463 — Gehaltstarifvertrag vom 12. 2. 1968 — gültig ab 1. 12. 1967 — für die Angestellten einschl. Meister. Zu 34. bis 37. betr. Arbeitnehmer der Firma Gebr. Kimmich, Frankfurt/M.
Zu 34. bis 37. Tarifvertragsparteien: Firma Gebr. Kimmich, Frankfurt M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
38. Nr. 705/153 — Tarifvertrag vom 5. 1. 1968 — gültig ab 1. 1./1. 2. 1968 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 31. 1. 1956 (u. a. Arbeitszeitkürzung, Lohnschlüssel, Urlaub).
39. Nr. 705/154 — Lohntarifvertrag vom 5. 1. 1968 — gültig ab 1. 2. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer. Zu 38. und 39. abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
40. Nr. 705/155 — Tarifvertrag vom 5. 1. 1968 — gültig ab 1. 1./1. 2. 1968 — für die Angestellten und Meister betr. Änderung der Tarifordnung für kaufmännische und technische Angestellte sowie Meister des Eisen-, Metall- und Elektrogewerbes im Wirtschaftsgebiet Hessen einschl. der Kreise Biedenkopf und Dillenburg vom 1. 5. 1941 (u. a. Arbeitszeitkürzung) sowie der Urlaubsvereinbarung vom 8. 12. 1964.
41. Nr. 705/156 — Gehaltstarifvertrag vom 5. 1. 1968 — gültig ab 1. 2. 1968 — für die Angestellten und Meister. Zu 40. und 41. abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M., sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
Zu 38. bis 41. betr. Arbeitnehmer des Schlosser- und Maschinenbauerhandwerks im Lande Hessen.
Zu 38. bis 41. Tarifvertragsparteien: Landesinnungsverband Hessen des Schlosser- und Maschinenbauer-Handwerks, Frankfurt M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
42. Nr. 705/157 — Tarifvertrag vom 9. 1. 1968 — gültig ab 1. 1./1. 2. 1968 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 21. 10. 1957 (u. a. Arbeitszeitkürzung, Urlaub).
43. Nr. 705/158 — Lohntarifvertrag vom 9. 1. 1968 — gültig ab 1. 2. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer. Zu 42. und 43. abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt M.
44. Nr. 705/159 — Tarifvertrag vom 9. 1. 1968 — gültig ab 1. 1. 1. 2. 1968 — für die Angestellten und Meister betr. Änderung der Tarifordnung für kaufmännische und technische Angestellte sowie Meister des Eisen-, Metall- und Elektrogewerbes im Wirtschaftsgebiet Hessen einschließlich der Kreise Biedenkopf und Dillenburg vom 1. 5. 1941 (u. a. Arbeitszeitkürzung) sowie der Urlaubsvereinbarung vom 26. 11. 1964.
45. Nr. 705/160 — Gehaltstarifvertrag vom 9. 1. 1968 — gültig ab 1. 2. 1968 — für die Angestellten und Meister. Zu 44. und 45. abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M., sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
Zu 42. bis 45. betr. Arbeitnehmer des Mechanikerhandwerks im Lande Hessen.
Zu 42. bis 45. Tarifvertragsparteien: Landesinnungsverband Hessen des Mechaniker-Handwerks, Frankfurt (M.), und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
46. Nr. 804b/96 — Lohntarifvertrag vom 6. 11. 1967 — gültig ab 1. 12. 1967/1. 7. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
47. Nr. 804b/97 — Gehaltstarifvertrag vom 6. 11. 1967 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1968 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister, abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M., sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt M.
- Zu 46. und 47. betr. Arbeitnehmer des Installateur-, Klempner-, Kupferschmiede- und Zentralheizungsbauerhandwerks sowie in den Betrieben der Wärme-, Lüftungs- und Gesundheitstechnik und des Rohrleitungsbaues im Lande Hessen.
Zu 46. und 47. Tarifvertragsparteien: Landesinnungsverband Hessen des Installateur-, Kupferschmiede- und Zentralheizungsbauer-Handwerks, Wiesbaden, sowie Landesverband Wärme-, Lüftungs- und Gesundheitstechnik Hessen e. V., Frankfurt M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
48. Nr. 809/66 — Tarifvertrag vom 15. 2. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 24. 6. 1965 (Arbeitszeitkürzung).
49. Nr. 809/67 — Lohntarifvertrag vom 15. 2. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968/1. 4. 1969 — für die gewerblichen Arbeitnehmer. Zu 48. und 49. abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
50. Nr. 809/68 — Gehaltstarifvertrag vom 15. 2. 1967 — gültig ab 1. 4. 1968/1. 4. 1969 — für die Angestellten sowie Meister, abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M., sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt M.
51. Nr. 809/69 — Tarifvertrag vom 2. 5. 1968 über den Beitritt zum Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, gültig ab 1. 4. 1968, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Straße 69 77.
Zu 48. bis 51. betr. Arbeitnehmer des Kraftfahrzeughandwerks und -handels im Lande Hessen.
Zu 48. bis 51. Tarifvertragsparteien: Landesinnungsverband Hessen des Kraftfahrzeughandwerks, Wiesbaden, sowie Fachverband Kraftfahrzeughandel und -gewerbe im VKT Hessen e. V., Frankfurt M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
52. Nr. 1100/184 — Lohntarifvertrag vom 17. 4. 1968 — gültig ab 1. 2. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
53. Nr. 1100/185 — Gehaltstarifvertrag vom 17. 4. 1968 — gültig ab 1. 2. 1968 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.
54. Nr. 1100/186 — Tarifvertrag vom 17. 4. 1968 — gültig ab 1. 2. 1968 — über Entgelte für die gewerblichen, kaufmännischen und technischen Lehrlinge. Zu 52. bis 54. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt M.
55. Nr. 1100/187 — Gehaltstarifvertrag vom 17. 4. 1968 — gültig ab 1. 2. 1968 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.
56. Nr. 1100/188 — Tarifvertrag vom 17. 4. 1968 — gültig ab 1. 2. 1968 — über Entgelte für die kaufmännischen und technischen Lehrlinge. Zu 55. und 56. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
57. Nr. 1100/189 — Gehaltstarifvertrag vom 17. 4. 1968 — gültig ab 1. 2. 1968 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.
58. Nr. 1100/190 — Tarifvertrag vom 17. 4. 1968 — gültig ab 1. 2. 1968 — über Entgelte für die kaufmännischen und technischen Lehrlinge. Zu 57. und 58. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Hessen, Frankfurt/M., sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
Zu 52. bis 58. betr. Arbeitnehmer der chemischen Industrie im Lande Hessen.
Zu 52. bis 58. Tarifvertragsparteien: Tarifgemeinschaft von Arbeitgeberverbänden der Chemischen Industrie, Wiesbaden — vertreten durch den Arbeitsring der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie e. V., Wiesbaden —, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

59. Nr. 1100/191 — Manteltarifvertrag vom 15. 5. 1968 — gültig ab 1. 6. 1968 — nebst Protokollnotizen vom gleichen Tage.
60. Nr. 1100/192 — Tarifvertrag vom 15. 5. 1968 zum Manteltarifvertrag vom 15. 5. 1968.
Zu 59. und 60. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
61. Nr. 1100/193 — Manteltarifvertrag vom 15. 5. 1968 — gültig ab 1. 6. 1968 — nebst Protokollnotizen vom gleichen Tage.
62. Nr. 1100/194 — Tarifvertrag vom 15. 5. 1968 zum Manteltarifvertrag vom 15. 5. 1968.
Zu 61. und 62. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
Zu 59. bis 62. betr. kaufmännische und technische Angestellte und Lehrlinge sowie Meister der chemischen Industrie in den Ländern Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.
Zu 59. bis 62. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsring der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
63. Nr. 1102/95 — Tarifvertrag vom 19. 4. 1968 betr. Ausdehnung der bestehenden Tarifverträge für die kunststoffverarbeitende Industrie auf die Stadt Grünberg in Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Rheinischer Unternehmerverband Steine und Erden e. V., Neuwied, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Rheinland-Pfalz/Saar, Mainz.
64. Nr. 1200/247 — Tarifvertrag vom 8. 5. 1968 — gültig ab 1. 5. 1968 — über Löhne und Arbeitszeit für die gewerblichen Arbeitnehmer nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
65. Nr. 1200/248 — Tarifvertrag vom 8. 5. 1968 — gültig ab 1. 5. 1968 — über Gehälter und Arbeitszeit für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.
66. Nr. 1200/249 — Tarifvertrag vom 8. 5. 1968 — gültig ab 1. 5. 1968 — über Entgelte für alle Lehrlinge.
Zu 64. bis 66. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt/M.
67. Nr. 1200/250 — Tarifvertrag vom 8. 5. 1968 — gültig ab 1. 5. 1968 — über Gehälter und Arbeitszeit für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.
68. Nr. 1200/251 — Tarifvertrag vom 8. 5. 1968 — gültig ab 1. 5. 1968 — über Entgelte für alle Lehrlinge.
Zu 67. und 68. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
Zu 64. bis 68. betr. Arbeitnehmer der Textilindustrie im Lande Hessen.
Zu 64. bis 68. Tarifvertragsparteien:
Landesvereinigung Hessen der deutschen Textilindustrie e. V. — Sozialpolitischer Ausschuß —, Bad Hersfeld, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
69. Nr. 1303/125 — Tarifvertrag vom 3. 5. 1968 — gültig ab 1. 5. 1968 — über Entgelte für die gewerblichen Lehrlinge der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie e. V. — Sozialpolitischer Hauptausschuß —, Frankfurt/M., und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
70. Nr. 1303c/27 — Lohnvertrag vom 3. 4. 1968 — gültig ab 1. 4./1. 5. 1968/1. 1. 1969 — für die gewerblichen Arbeitnehmer des Buchbinderhandwerks in der Bundesrepublik einschließlich West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Bund Deutscher Buchbinder-Innungen, Bundesinnungsverband für das Buchbinderhandwerk, Duisburg, und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
71. Nr. 1304/24 — Lohnvertrag vom 23. 4. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Tapetenindustrie in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der deutschen Tapetenindustrie, Frankfurt (M.), und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
72. Nr. 1400/139 — Lohnvertrag vom 17. 5. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer des Formstechergewerbes in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Bundes-Formstecher-Innung, Hildesheim, und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
73. Nr. 1502/69 — Lohnvertrag vom 30. 5. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968/1. 7. 1969 — für die gewerblichen Arbeitnehmer einschließlich Heimarbeiter.
74. Nr. 1502/70 — Tarifvertrag vom 30. 5. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 — über Entgelte für die gewerblichen Lehrlinge.
Zu 73. und 74. betr. gewerbliche Arbeitnehmer einschl. Heimarbeiter und Lehrlinge der Lederwaren- und Kofferindustrie im Lande Hessen.
Zu 73. und 74. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Lederwarenhersteller Hessen e. V., Offenbach/M., Kaiserstr. 108, sowie Landesinnung der Feinfäschner und Feinsattler für Hessen, Offenbach/M., Kaiserstraße 110, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart N, Theodor-Heuss-Straße 2 A, sowie Gewerkschaft Leder, Bezirk Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Straße.
75. Nr. 1600/127 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 11. 5. 1968 — gültig ab 1. 5. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer, Angestellten und Meister nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
76. Nr. 1600/128 — Tarifvertrag vom 11. 5. 1968 — gültig ab 1. 5. 1968 — über Entgelte für die Lehrlinge.
Zu 75. und 76. betr. Arbeitnehmer der Gummiindustrie im Lande Hessen.
Zu 75. und 76. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Deutschen Kautschukindustrie, Hannover, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
77. Nr. 1700/176 — Manteltarifvertrag vom 28. 2. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge der Knopfindustrie in der Bundesrepublik — ohne Berlin — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
78. Nr. 1700/177 — Lohnvertrag vom 28. 2. 1968 — gültig ab 1. 3. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge der Knopfindustrie in der Bundesrepublik — ohne Berlin und Saarland.
Zu 77. und 78. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft Knopfindustrie, Köln, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Hauptvorstand, Düsseldorf.
79. Nr. 1700/178 — Lohnvertrag vom 16. 2. 1968 — gültig ab 1. 4./1. 9. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
80. Nr. 1700/179 — Gehaltstarifvertrag vom 28. 3. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968 — für die Angestellten.
Zu 79. und 80. betr. Arbeitnehmer der Säge- und Kistenindustrie im Lande Hessen.
Zu 79. und 80. Tarifvertragsparteien:
Wirtschaftsvereinigung Sägeindustrie Hessen e. V. sowie Verband Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Hessen e. V. und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
81. Nr. 1700/180 — Tarifvertrag vom 4. 3. 1968 — gültig ab 1. 3./1. 9. 1968/1. 1./1. 5. 1969 — betr. Löhne und Arbeitszeitverkürzung mit Lohnausgleich für die gewerblichen Arbeitnehmer des Modellbauerhandwerks im Lande Hessen
Tarifvertragsparteien:
Modellbauer-Innung des Landes Hessen und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.

82. **Nr. 1700/181** — Gehaltstarifvertrag vom 25. 3. 1968 — gültig ab 1. 3. 1968 — für die Angestellten der Holzverarbeitenden Industrie, Sperrholzindustrie und des Holzverarbeitenden Handwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Hessen e. V., Wirtschaftsvereinigung Sägeindustrie Hessen e. V., Landesinnungsverband für das Tischlerhandwerk Hessen, Landesinnungsverband für das Böttcher- und Weinküferhandwerk Hessen sowie Modellbauer-Innung, Bezirk Hessen, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
83. **Nr. 1900/46** — Tarifvertrag vom 3. 4. 1968 — gültig ab 1. 3. 1968 — über Entgelte für die kaufmännischen und technischen Lehrlinge der Nahrungs- und Genussmittelindustrie im Lande Hessen.
84. **Nr. 1913i/80** — Gehaltstarifvertrag vom 25. 3. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister der Mineralbrunnen im Lande Hessen.
Zu 83. und 84. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
85. **Nr. 1903/121** — Lohnstarifvertrag vom 29. 4. 1968 — gültig ab 1. 5. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge.
86. **Nr. 1903/122** — Gehaltstarifvertrag vom 29. 4. 1968 — gültig ab 1. 5. 1968 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister sowie Entgelte für die Lehrlinge.
Zu 85. und 86. betr. Arbeitnehmer der Süddeutschen Zucker-AG (Zuckerfabriken, Hauptverwaltung und Rübenabrechnungsstellen) in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen.
Zu 85. und 86. Tarifvertragsparteien:
Süddeutsche Zucker-Akt.-Ges., Mannheim, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitungen Baden-Württemberg in Stuttgart, Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar in Frankfurt/M. und Bayern in München.
87. **Nr. 1904b/59** — Lohnstarifvertrag vom 24. 4. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
88. **Nr. 1904b/60** — Gehaltstarifvertrag vom 24. 4. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.
Zu 87. und 88. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
89. **Nr. 1904b/58** — Gehaltstarifvertrag vom 24. 4. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
Zu 87. bis 89. betr. Arbeitnehmer der Süßwarenindustrie im Lande Hessen.
Zu 87. bis 89. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., dieser zugleich im Auftrag des Bundesverbandes der Deutschen Süßwarenindustrie, Vereinigung der Schokolade- und Süßwarenfabrikanten, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
90. **Nr. 1905d/95** — Gehaltstarifvertrag vom 25. 4. 1968 — gültig ab 1. 3. 1968 — für das in den Fleischerläden bzw. Frischfleisch-Abteilungen der Konsumgenossenschaft Main-Taunus eGmbH, Frankfurt/M., beschäftigte Ladenpersonal.
Tarifvertragsparteien:
Konsumgenossenschaft Main-Taunus eGmbH, Frankfurt (Main), Kleyerstr. 90, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
91. **Nr. 1905d/96** — Tarifvertrag vom 25. 4. 1968 — gültig ab 29. 4. 1968 — über Löhne, Arbeitszeit, Urlaub und Urlaubsgeld für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Hans Ulsamer & Sohn, Frankfurt/M.
Tarifvertragsparteien:
Firma Hans Ulsamer & Sohn, Därme-Innereien, Frankfurt/M., Schlachthof, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt (Main).
92. **Nr. 2007a/78** — Lohnstarifvertrag vom 23. 3. 1966 — gültig ab 1. 3. 1966 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Heimarbeiter der Schuhindustrie in der Bundesrepublik.
93. **Nr. 2007a/79** — Tarifvertrag vom 23. 3. 1966 — gültig ab 1. 3. 1966 — über Entgelte für die gewerblichen Lehrlinge der Schuhindustrie in der Bundesrepublik.
Zu 92. und 93. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der Deutschen Schuhindustrie e. V., Bonn, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
94. **Nr. 2100/619** — Bezirkslohnstarifvertrag vom 4. 4. 1968 — gültig ab 1. 5. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge des Baugewerbes im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Bauindustrie Hessen e. V., Frankfurt/Main, Wöhlerstr. 3—5, sowie Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V., Frankfurt/M., Wolfgangstraße 16, und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77.
95. **Nr. 2100/617** — Tarifvertrag vom 22. 1. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen zugunsten der technischen und kaufmännischen Angestellten vom 29. 12. 1965.
96. **Nr. 2100/618** — Tarifvertrag vom 22. 1. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen zugunsten der Poliere und Schachtmeister vom 29. 12. 1965.
97. **Nr. 2100/623** — Tarifvertrag vom 26. 4. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Betriebsverfassung in den Betrieben des Baugewerbes vom 30. 3. 1953.
Zu 95. bis 97. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg 35, Karl-Muck-Platz 1.
98. **Nr. 2100/622** — Tarifvertrag vom 26. 4. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Betriebsverfassung in den Betrieben des Baugewerbes vom 30. 3. 1953 i. d. F. vom 29. 9. 1967, abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstr. 73—77.
Zu 95. bis 98. betr. Arbeitnehmer des Baugewerbes in der Bundesrepublik.
99. **Nr. 2100/620** — Gehaltstarifvertrag vom 25. 4. 1968 — gültig ab 1. 5. 1968 — für die technischen und kaufmännischen Angestellten und Lehrlingsentgelte.
100. **Nr. 2100/621** — Gehaltstarifvertrag vom 25. 4. 1968 — gültig ab 1. 5. 1968 — für die Poliere und Schachtmeister.
Zu 99. und 100. abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 98.
101. **Nr. 2100/624** — Gehaltstarifvertrag vom 30. 4. 1968 — gültig ab 1. 5. 1968 — für die technischen und kaufmännischen Angestellten sowie Lehrlingsentgelte, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, dem Verband Deutscher Techniker, Essen, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover (zusammengeschlossen im GEDAG).
102. **Nr. 2100/625** — Gehaltstarifvertrag vom 30. 4. 1968 — gültig ab 1. 5. 1968 — für die Poliere und Schachtmeister, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie dem Verband Deutscher Techniker, Essen (zusammengeschlossen im GEDAG).
Zu 99. bis 102. betr. Angestellte, Lehrlinge, Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes in der Bundesrepublik, ausgenommen Bayern.
Zu 95. bis 102. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, Adenauer-Allee 93, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt/M., Friedrich-Ebert-Anlage Nr. 38, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

103. **Nr. 2100/626** — Gehaltstarifvertrag vom 29. 4. 1968 — gültig ab 1. 5. 1968 — für die Angestellten der Gemeinnützigen Urlaubskasse für die Bauwirtschaft, Wiesbaden.
Tarifvertragsparteien:
Gemeinnützige Urlaubskasse für die Bauwirtschaft, Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
104. **Nr. 2100/627** — Gehaltstarifvertrag vom 29. 4. 1968 — gültig ab 1. 5. 1968 — für die Angestellten der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG, Wiesbaden.
Tarifvertragsparteien:
Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG, Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
105. **Nr. 2100/628** — Gehaltstarifvertrag vom 29. 4. 1968 — gültig ab 1. 5. 1968 — für die Angestellten der Lohnausgleichskasse für die Bauwirtschaft, Wiesbaden.
Tarifvertragsparteien:
Lohnausgleichskasse für die Bauwirtschaft, Wiesbaden, Salierstraße 6, und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
106. **Nr. 2100/629** — Akkordtarifvertrag vom 6. 3. 1968 — gültig ab 1. 5. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer (Platten- und Fliesenleger) des Platten- und Fliesenlegergewerbes im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V., Frankfurt/M., Wolfsgangstr. 16, und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77.
107. **Nr. 2100/630** — Gehaltstarifvertrag vom 8. 5. 1968 — gültig ab 1. 5. 1968 —, abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstraße 73—77.
108. **Nr. 2100/631** — Gehaltstarifvertrag vom 8. 5. 1968 — gültig ab 1. 5. 1968 —, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg 36, Karl-Muck-Platz 1.
Zu 107. und 108. betr. Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe in der Bundesrepublik außer Bayern.
Zu 107. und 108. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, Adenauer-Allee 93, Bundesfachgruppe Feuerungs-, Schornstein- und Industrieofenbau, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt/M., Friedrich-Ebert-Anlage 38, Bundesfachabteilung Kesseleinmauerung und Schornsteinbau, Bundesfachabteilung Feuerungsbau, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
109. **Nr. 2100/632** — Rahmentarifvertrag vom 15. 5. 1968 — gültig ab 1. 5. 1968.
110. **Nr. 2100/633** — Tarifvertrag vom 15. 5. 1968 — gültig ab 1. 5. 1968 — über Löhne und Arbeitszeit.
Zu 109. und 110. betr. gewerbliche Arbeitnehmer des Naßbaggergewerbes in der Bundesrepublik.
Zu 109. und 110. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Naßbaggerunternehmen e. V., Hamburg 11, Kleine Johannisstr. 6—8, und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstraße 73—77.
111. **Nr. 2102e/43** — Tarifvertrag vom 9. 4. 1968 — gültig ab 1. 5. 1968 — über Löhne und Arbeitszeit für die gewerblichen Arbeitnehmer des Dachdeckerhandwerks in der Bundesrepublik, ausgenommen Bayern und Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Dachdeckerhandwerks e. V., Hannover-Kleefeld, Kleestr. 1, und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstraße Nr. 73—77.
112. **Nr. 2102e/44** — Gehaltstarifvertrag vom 30. 4. 1968 — gültig ab 1. 5. 1968 — für die Angestellten der Sozialkassen des Dachdeckerhandwerks, Wiesbaden.
Tarifvertragsparteien:
Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk sowie Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks VVaG, beide in Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen.
113. **Nr. 2102m/37** — Tarifvertrag vom 28. 3. 1968 über den Beitritt zum Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe.
114. **Nr. 2102m/38** — Bundeslohntarifvertrag vom 28. 3. 1968 — gültig ab 1. 5. 1968 — (Lohn, Arbeitszeit).
Zu 113. und 114. betr. gewerbliche Arbeitnehmer des Gerüstbaugewerbes in der Bundesrepublik ohne Hamburg.
Zu 113. und 114. Tarifvertragsparteien:
Fachverband Gerüstbau für das Bundesgebiet, Düsseldorf, Bahnstr. 66, und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstr. 73/77.
115. **Nr. 2102n/26** — Tarifvertrag vom 17. 4. 1968 — gültig ab 1. 5. 1968 — über Löhne, Arbeitszeit und zusätzliches Urlaubsgeld für die gewerblichen Arbeitnehmer des Abbruchgewerbes in der Bundesrepublik und West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Deutscher Abbruchverband e. V., Düsseldorf, Malkastenstraße 8, und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
116. **Nr. 2403/59** — Lohntarifvertrag vom 19. 3. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge.
117. **Nr. 2403/60** — Gehaltstarifvertrag vom 19. 3. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968 — für die Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge.
Zu 116. und 117. betr. Arbeitnehmer des Rohstoffgewerbes im Lande Hessen.
Zu 116. und 117. Tarifvertragsparteien:
Rohstoff-Verband Hessen e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M.
118. **Nr. 2500/131** — Gehalts- und Lohntarifvertrag einschließlich Lehrlingsentgelte vom 5. 4. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968 — für die Arbeitnehmer des Einzelhandels in den Landkreisen Limburg und Oberlahn.
Tarifvertragsparteien:
Einzelhandelsverband Limburg-Oberlahn e. V. — Sozialpolitischer Ausschuß —, Limburg/L., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M., sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
119. **Nr. 2603b/100** — Manteltarifvertrag vom 30. 1. 1968 — gültig ab 1. 5. 1968 — für die Angestellten und Lehrlinge der Wohnungswirtschaft in der Bundesrepublik einschließlich West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Wohnungswirtschaft e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
120. **Nr. 2701/297** — Tarifvertrag vom 30. 1. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer der öffentlichen und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und sonstigen Einrichtungen in der Bundesrepublik vom 4. 8. 1961 i. d. F. vom 5. 6. 1967.
Tarifvertragsparteien:
Tarifkommission der öffentlichen und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und Deutscher Bankbeamten-Verein e. V., Berufsverband der Bankangestellten, Düsseldorf.
121. **Nr. 2701/298** — Tarifvertrag vom 1. 3. 1968 zur Änderung des Manteltarifvertrages.
122. **Nr. 2701/299** — Gehaltstarifvertrag mit Lehrlingsentgelte vom 5. 4. 1968 — gültig ab 1. 3. 1968.
Zu 121. und 122. betr. Arbeitnehmer des privaten Bausparkessgewerbes in der Bundesrepublik.
Zu 121. und 122. Tarifvertragsparteien:
Aachener Bausparkasse AG, Aachen, Badenia, Bausparkasse GmbH, Karlsruhe, Deutsche Bau-Gemeinschaft AG, Königstein, Deutsche Bausparkasse eGmbH, Darmstadt, Deutsche Union, Bausparkasse AG, Dortmund, Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, Ludwigsburg, Bausparkasse Heimbau AG, Köln, Leonberger Bausparkasse AG, Leonberg, Bausparkasse Mainz AG, Mainz, Neue Heimstatt, Bauspar-Aktienges., München, Norddeutsche Bausparkasse AG, Hamburg, Bausparkasse

- Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall, Vereinigte Bausparkassen AG, Hannover Bielefeld — zu lfd. Nr. 121. außerdem: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinn. Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Hameln — und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen sowie Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband.
123. Nr. 2701/300 — Tarifvertrag vom 18. 3. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 3. 8. 1961 i. d. F. vom 8. 5. 1967.
124. Nr. 2701/301 — Gehaltstarifvertrag mit Lehrlingsentgelte vom 18. 3. 1968 — gültig ab 1. 3. 1968.
Zu 123. und 124. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
125. Nr. 2701/302 — Tarifvertrag vom 18. 3. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 3. 8. 1961 i. d. F. vom 2. 5. 1966.
126. Nr. 2701/303 — Gehaltstarifvertrag mit Lehrlingsentgelte vom 18. 3. 1968 — gültig ab 1. 3. 1968.
Zu 125. und 126. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesberufsgruppe Banken und Sparkassen, Hamburg.
127. Nr. 2701/304 — Tarifvertrag vom 18. 3. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 3. 8. 1961 i. d. F. vom 30. 3. 1966.
128. Nr. 2701/305 — Gehaltstarifvertrag mit Lehrlingsentgelte vom 18. 3. 1968 — gültig ab 1. 3. 1968.
Zu 127. und 128. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.
129. Nr. 2701/306 — Tarifvertrag vom 18. 3. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 3. 8. 1961 i. d. F. vom 15. 6. 1966.
130. Nr. 2701/307 — Gehaltstarifvertrag mit Lehrlingsentgelte vom 18. 3. 1968 — gültig ab 1. 3. 1968.
Zu 129. und 130. abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
Zu 123. bis 130. betr. Arbeitnehmer der gewerblichen Kreditgenossenschaften (Volksbanken) und genossenschaftlichen Teilzahlungsbanken in der Bundesrepublik.
Zu 123. bis 130. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband gewerblicher Kreditgenossenschaften (Volksbanken) e. V., Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
131. Nr. 2701/308 — Tarifvertrag vom 26. 4. 1968 — gültig ab 1. 1./1. 3. 1968 — betr. Mantelbestimmungen für die Arbeitnehmer der Allgemeinen Hypothekenbank AG, Frankfurt M.
Tarifvertragsparteien:
Allgemeine Hypothekenbank Akt.-Ges., Frankfurt Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
132. Nr. 2701/20 — Manteltarifvertrag vom 29. 12. 1967 — gültig ab 1. 10. 1967.
133. Nr. 2701/21 — Tronc- und Gehaltstarifvertrag vom 29. 12. 1967 — gültig ab 1. 10. 1967.
Zu 132. und 133. betr. Arbeitnehmer der Spielbank Bad Homburg.
Zu 132. und 133. Tarifvertragsparteien:
Spielbank Bad Homburg, Hermann Heidtmann KG, Bad Homburg v. d. H., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt (Main).
134. Nr. 2702c-1/292 — Neunzehnter Tarifvertrag vom 1. 6. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968/1. 1. 1969/1. 1. 1971 — zur Änderung des BAT für die Angestellten (Manteländerungen u. a. Arbeitszeitkürzung), abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten.
135. Nr. 2702c-1/293 — Achtzehnter Tarifvertrag vom 1. 2. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — zur Änderung und Ergänzung des BAT (Manteländerungen).
136. Nr. 2702c-1/294 — Vergütungstarifvertrag Nr. 6 für die Angestellten vom 1. 2. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968.
137. Nr. 2702c-1/295 — Tarifvertrag vom 1. 2. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — über Entgelte für die Lehrlinge und Anlernlinge.
Zu 135. bis 137. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
Zu 134. bis 137. betr. Angestellte, Lehrlinge und Anlernlinge der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände in der Bundesrepublik.
Zu 134. bis 137. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
138. Nr. 2702c-2/127 — Tarifvertrag vom 1. 3. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — über die Erhöhung der Lehrlingsentgelte, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
139. Nr. 2702c-2/128 — Tarifvertrag vom 30. 4. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (Manteländerungen).
140. Nr. 2702c-2/129 — Vergütungstarifvertrag für die Angestellten vom 30. 4. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968.
Zu 139. und 140. abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten.
Zu 138. bis 140. betr. Angestellte und Lehrlinge der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände in der Bundesrepublik.
Zu 138. bis 140. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Innungskrankenkassen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
141. Nr. 2702c-3/44 — Neunter Tarifvertrag vom 1. 2. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — zur Änderung und Ergänzung des BAT LKK (Manteländerungen).
142. Nr. 2702c-3/45 — Vergütungstarifvertrag Nr. 5 vom 1. 2. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968.
Zu 141. und 142. betr. Angestellte der Landkrankenkassen und ihrer Verbände in der Bundesrepublik.
Zu 141. und 142. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Landkrankenkassen, Hannover, und Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten e. V., Bonn, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
143. Nr. 2702c-4/222 — Tarifvertrag Nr. 106 vom 27. 2. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — über die Erhöhung der Lehrlingsentgelte.
144. Nr. 2702c-4/223 — Tarifvertrag Nr. 107 vom 27. 2. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 84 vom 13. 3. 1962 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der med.-techn. Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters (Erhöhung der Entgelte).
Zu 143. und 144. betr. Lehrlinge und Praktikantinnen (Praktikanten) der gewerblichen Berufsgenossenschaften in der Bundesrepublik.
Zu 143. und 144. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Bonn, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
145. Nr. 2702c-5/153 — Tarifvertrag vom 27. 11. 1967 — gültig ab 1. 8. 1967 — zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a (Tätigkeitsmerkmale) zum KnAT für die Angestellten der Verwaltungen und Betriebe der Knappschaften und der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Aachener Knappschaften, Aachen, Brühler Knappschaft, Köln, Hannoversche Knappschaft, Hannover, Hessische Knappschaft, Kassel, Niederrheinische Knappschaft,

- Moers/Niederrhein, Ruhrknappschaft, Bochum, Saarknappschaft, Saarbrücken, Süddeutsche Knappschaft, München, vertreten durch die Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften, sowie Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften, Bochum, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
146. Nr. 2802/221 — Lohntarifvertrag vom 12. 3. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer des Taucherei- und Bergungsgewerbes in der Bundesrepublik nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Taucherei- und Bergungsbetriebe e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
147. Nr. 2802/222 — Rahmentarifvertrag vom April 1968 — gültig ab 1. 4. 1968 — mit Gehalts- und Lohnvereinbarung — gültig ab 16. 5. 1968 — für das Schiffpersonal, die Handwerker und Kellereiarbeiter der Köln-Düsseldorfer Rheindampfschiffahrt (Schiffsbetrieb, Reparaturwerkstätten und Kellereien) im Stromgebiet Rhein und dessen schiffbare Nebenflüsse.
148. Nr. 2802/223 — Tarifvertrag vom April 1968 — gültig ab 1. 7. 1967 — zum vorstehend genannten Rahmentarifvertrag betr. Pauschalvergütung für Mehrarbeit von lohnempfangenden Besatzungsmitgliedern.
Zu 147. und 148. Tarifvertragsparteien:
Köln-Düsseldorfer, Deutsche Rheinschiffahrt Akt.-Ges., Köln, Frankenwerft 15, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 34—38.
149. Nr. 2805/322 — Lohntarifvertrag vom 12. 7. 1966 — gültig ab 1. 4. 1966 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
150. Nr. 2805/323 — Vergütungstarifvertrag Nr. 5 vom 25. 7. 1966 — gültig ab 1. 4. 1966 — für die Angestellten (Gehalt, Überstundenvergütungen, Manteländerungen).
Zu 149. und 150. betr. Arbeitnehmer der Heilstätten/Eigenbetriebe der Bundesbahn-Versicherungsträger in der Bundesrepublik.
Zu 149. und 150. Tarifvertragsparteien:
Bundesbahn-Versicherungsanstalt, Bundesbahn-Betriebskrankenkasse sowie Krankenversorgung der Bundesbahn-Beamten und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand.
151. Nr. 2806a/307 — Tarifvertrag Nr. 330 vom 3. 5. 1968 — gültig ab 1. 6. 1968 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Theodor-Heuss-Straße 2.
152. Nr. 2806a/308 — Tarifvertrag Nr. 331 vom 3. 5. 1968 — gültig ab 1. 6. 1968 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Beethovenstraße 12—16.
153. Nr. 2806a/309 — Tarifvertrag Nr. 332 vom 17. 5. 1968 — gültig ab 1. 6. 1968 —, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner, Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter, Christl. Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner, Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter, Frankfurt/M., Westendstr. 50.
Zu 151. bis 153. betr. Änderungen des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer der nichtbundeseigenen Eisenbahnen in der Bundesrepublik vom 15. 12. 1966 (Manteländerung, Erhöhung der Lehrlingsentgelte — Anlage 7).
Zu 151. bis 153. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e. V., Köln, Volksgartenstraße 54a, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
154. Nr. 2807d/8 — Lohntarifvertrag vom 23. 11. 1967 — gültig ab 1. 12. 1967 (Lohn, Arbeitszeit, Zulagen, Zuschläge).
155. Nr. 2807d/9 — Rationalisierungsabkommen vom 23. 11. 1967 — gültig ab 1. 12. 1967.
Zu 154. und 155. betr. gewerbliche Arbeitnehmer der Flugdienststationen Hamburg und Frankfurt/M. der Mobil Oil AG in Deutschland.
Zu 154. und 155. Tarifvertragsparteien:
Mobil Oil AG in Deutschland, Hamburg, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
156. Nr. 2808/157 — Gehaltstarifvertrag Nr. 1 vom 15. 3. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — für die Arbeitnehmer der Gehaltsgruppen A—G — ausgenommen deutsche Stewardessen — der British European Airways in der Bundesrepublik einschließlich West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
British European Airways — Direktion für Deutschland, Berlin-Tempelhof, Flughafen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Theodor-Heuss-Straße 2.
157. Nr. 2808/158 — Tarifvertrag vom 1. 4. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968 — zur Ergänzung der Protokollnotiz zum Tarifvertrag über die Personalvertretung für das Bordpersonal der Condor-Flugdienst GmbH, Frankfurt/M., vom 1. 1. 1968.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
158. Nr. 2900/145 — Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 20. 12. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 — zum Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH in der Bundesrepublik vom 28. 4. 1966.
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH, Frankfurt/M., und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
159. Nr. 3000A/251 — Änderungsvereinbarung Nr. 2 vom 13. 3. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968 — zum Anhang H TV AL II über die Neufassung des Teils III — Gehalts- und Lohn-tarif H — und des Teils IV — Schlußvorschriften — für die Angestellten und Arbeiter in Beherbergungs- und Gaststättenbetrieben der Stationierungstreitkräfte in der Bundesrepublik.
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
160. Nr. 3001/1411 — Anschlußtarifvertrag vom 8. 11. 1967 zum Rahmentarifvertrag zu § 20 Abs. 1 BMT-G (Lohngruppen, Lohngruppenspannen und Oberbegriffe der Lohngruppen) vom 28. 7. 1967.
161. Nr. 3001/1412 — Anschlußtarifvertrag vom 1. 12. 1967 zum Elften Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II vom 19. 9. 1967.
162. Nr. 3001/1413 — Anschlußtarifvertrag vom 22. 1. 1968 zum Bundeslohntarifvertrag Nr. 14 vom 3. 12. 1967.
Zu 160. bis 162. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand.
163. Nr. 3001/1421 — Tarifvertrag vom 1. 4. 1968 — gültig ab 1. 1. 1969/1. 1. 1971 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung vom 24. 11. 1964, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
164. Nr. 3001/1422 — Anschlußtarifvertrag vom 11. 4. 1968 zum Zwölften Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II vom 7. 2. 1968 (u. a. Arbeitszeitkürzung), abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei, Gewerkschaftsvorstand.
Zu 160. bis 164. betr. Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe in der Bundesrepublik.
Zu 160. bis 164. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V., Köln-Marienburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
165. Nr. 3001/1415 — Anschlußtarifvertrag vom 5. 3. 1968 — gültig ab 1. 3. 1968/1. 1. 1969/1. 1. 1971 — für die bei dem Bau und der Unterhaltung von Straßen und Autobahnen einschließlich der Nebenbetriebe beschäftigten Arbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes zur Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 10 zum MTL II vom 7. 2. 1968 (u. a. Arbeitszeitkürzung), abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter, Bundesvorstand.

166. Nr. 3001/1416 — Anschlußtarifvertrag vom 5. 3. 1968 — gültig ab 1. 3. 1968/1. 1. 1969/1. 1. 1971 — zum Änderungs-tarifvertrag Nr. 10 zum MTL II vom 7. 2. 1968 (u. a. Arbeitszeitkürzung), abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund.
167. Nr. 3001/1417 — Anschlußtarifvertrag vom 5. 3. 1968 — gültig ab 1. 3. 1968/1. 1. 1969/1. 1. 1971 — zum Änderungs-tarifvertrag Nr. 10 zum MTL II vom 7. 2. 1968 (u. a. Arbeitszeitkürzung), abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei, Gewerkschaftsvorstand.
168. Nr. 3001/1418 — Anschlußtarifvertrag vom 5. 3. 1968 — gültig ab 1. 3. 1968/1. 1. 1969/1. 1. 1971 — zum Änderungs-tarifvertrag Nr. 10 zum MTL II vom 7. 2. 1968 (u. a. Arbeitszeitkürzung), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.
169. Nr. 3001/1419 — Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. 4. 1968 zum Tarifvertrag über die Gewährung von Reisekostenvergütung vom 25. 6. 1965.
170. Nr. 3001/1423 — Ergänzungstarifvertrag vom 17. 4. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 — zum Länderlohntarifvertrag Nr. 12 vom 3. 12. 1967 (Lohnzulagen, Sozialzuschlag). Zu 166. bis 170. betr. Arbeiter der Länderverwaltungen und Betriebe in der Bundesrepublik.
171. Nr. 3001/1424 — Ergänzungstarifvertrag vom 17. 4. 1968 — gültig ab 1. 10. 1968 — zum Zweiten Tarifvertrag vom 3. 12. 1967 zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. 2. 1965 (Pauschallohn). Zu 169. bis 171. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand. Zu 165. bis 171. Tarifvertragsparteien: Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
172. Nr. 3001/1414 — 3001a/979 — Neunzehnter Tarifvertrag vom 7. 2. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968/1. 1. 1969/1. 1. 1971 — zur Änderung des BAT für die Angestellten (u. a. Arbeitszeitkürzung), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
173. Nr. 3002a/235 — Anschlußtarifvertrag vom 6. 2. 1968 zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. 11. 1967, Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. 11. 1967, Tarifvertrag vom 3. 12. 1967 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. 1. 1967 (Ausbildungsgeld) und zum Tarifvertrag vom 3. 12. 1967 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. 1. 1967 (Ausbildungsgeld), abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten, Vorstand.
174. Nr. 3002a/236 — Anschlußtarifvertrag vom 6. 2. 1968 zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. 11. 1967, Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. 11. 1967, zum Tarifvertrag vom 3. 12. 1967 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. 1. 1967 (Ausbildungsgeld) und zum Tarifvertrag vom 3. 12. 1967 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. 1. 1967 (Ausbildungsgeld), abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund, Vorstand. Zu 172. bis 174. betr. Angestellte, Schülerinnen, Schüler, Lernschwestern und Lernpfleger der Bundesverwaltung, Länderverwaltungen und Betriebe und der gemeindlichen Verwaltungen und Betriebe in der Bundesrepublik.
175. Nr. 3001a/986 — Tarifvertrag vom 29. 3. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — Zur Änderung und Ergänzung der Anlage Ia zum BAT (Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Gesundheitswesen) für die Angestellten der Bundesverwaltung in der Bundesrepublik, des Saarlandes und der Ge-meinden im Saarland, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand. Zu 172. bis 175. Tarifvertragsparteien: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Tariftgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
176. Nr. 3001/1420 — 3001a/987 — Tarifvertrag vom 1. 4. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968/1. 1. 1969/1. 1. 1971 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an die Arbeiter der Bundesverwaltung und der Länderverwaltungen und Betriebe in der Bundesrepublik vom 24. 11. 1964. Tarifvertragsparteien: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, sowie Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
177. Nr. 3001a/980 — Tarifvertrag vom 18. 3. 1968 — gültig ab 1. 5. 1968 — zur Änderung des Tarifvertrages vom 1. 4. 1964 über die Ausführung von Arbeiten im Leistungslohnverfahren (Gedingerichtlinien) im Bereich des Bundesministers der Verteidigung — SR 2a MTB II — (Einführung eines Leistungslohnverfahrens bei Munitionsdepots).
178. Nr. 3001a/988 — Ergänzungstarifvertrag vom 17. 4. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 — zum Lohntarifvertrag für die Arbeiter vom 3. 12. 1967 (Lohnzulagen, Sozialzuschlag, Lohntabellen).
179. Nr. 3001a/989 — Ergänzungstarifvertrag vom 17. 4. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 — zum Tarifvertrag über die Ausführung von Arbeiten im Leistungslohnverfahren (Gedingerichtlinien) im Bereich des Bundesministers der Verteidigung — SR 2a MTB — vom 1. 4. 1964 i. d. F. vom 18. 3. 1968 (neue Lohntabellen für Gedingegrundlöhne). Zu 177. bis 179 abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
180. Nr. 3001a/981 — Tarifvertrag vom 29. 3. 1968 — gültig ab 1. 12. 1967 — zur Änderung und Ergänzung des Teils III Abschn. B der Anlage Ia zum BAT (Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst sowie im Funkdienst der Wasser- und Schiffsverwaltungsverwaltung und des Deutschen Hydrographischen Instituts).
181. Nr. 3001a/982 — Erster Änderungstarifvertrag vom 29. 3. 1968 — gültig ab 1. 1. 1967/1. 1. 1968 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV) vom 5. 11. 1966.
182. Nr. 3001a/983 — Tarifvertrag vom 29. 3. 1968 — gültig ab 1. 11. 1967/1. 1. 1968 — zur Änderung und Ergänzung des Teils III Abschn. D der Anlage Ia zum BAT (Tätigkeitsmerkmale für Angestellte des Deutschen Wetterdienstes und des Geophysikalischen Beratungsdienstes der Bundeswehr). Zu 180. bis 182. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.
183. Nr. 3001a/991 — Anschlußtarifvertrag vom 26. 4. 1968 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 9 zum MTB II für die Arbeiter vom 7. 2. 1968 (u. a. Arbeitszeitkürzung), abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei, Gewerkschaftsvorstand. Zu 177. bis 183. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltung in der Bundesrepublik. Zu 177. bis 183. Tarifvertragsparteien: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
184. Nr. 3001a/984 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 9 vom 29. 3. 1968 — gültig ab 1. 1. 1967/1. 1/1. 3. 1968/1. 1. 1969/1. 1. 1971 — zum MTB II für die Arbeiter des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr in der Bundesrepublik (u. a. Arbeitszeitkürzung), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.

185. Nr. 3001a/990 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 3 vom 17. 4. 1968 — gültig ab 1. 7. 1968 — zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr in der Bundesrepublik vom 5. 4. 1965 i. d. F. vom 3. 3. 1967 (Pauschallöhne), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

Zu 184. und 185. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland sowie Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, beide vertreten durch den Bundesminister des Innern, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

186. Nr. 3001a/985 — Tarifvertrag vom 29. 3. 1968 — gültig ab 1. 12. 1967 — über die Eingruppierung der im Kontrolldienst beschäftigten Angestellten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr in der Bundesrepublik.

Tarifvertragsparteien:
Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.

187. Nr. 3001a/992 — Anschlußtarifvertrag vom 3. 5. 1968 zur Übernahme von 6 Tarifverträgen für die Angestellten der Deutschen Bundesbank in der Bundesrepublik (Gehalt; Änderung Vergütungsordnung, Mantel sowie Versorgungs-TV; nicht gesamtversorgungsfähige Leistungen).

Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbank — Direktorium — und Deutscher

Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand.

188. Nr. 3003/53 — Bundesmanteltarifvertrag vom 20. 2. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968 — mit Vergütungs- und Lohngruppenverzeichnis sowie Schiedsstellenordnung.

189. Nr. 3003/54 — Gehalts- und Lohnvertrag Nr. 3 vom 20. 2. 1968 — gültig ab 1. 4. 1968.

Zu 188. und 189. betr. Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt und deren Gliederungen in der Bundesrepublik einschließlich West-Berlin

Zu 188. und 189. Tarifvertragsparteien:
Arbeiterwohlfahrt — Bundesverband e. V. —, Bonn; in Vollmacht für sämtliche Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 27. 6. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
I A 2 — 2607

StAnz. 30/1968 S. 1108

§ 10

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Ober-Mörlen, Kreis Friedberg

Ergänzungsbeschluss

Nr. 1

1. Auf Grund des § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird der Flurbereinigungsbeschluss vom 7. September 1966 — Az.: DF. 441 Gesch.Nr. 26763/66 — betr. die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens von Ober-Mörlen, Kreis Friedberg, wie folgt geändert:

In dem vorgenannten Flurbereinigungsverfahren Ober-Mörlen werden sämtliche Grundstücke der Fluren 33 bis 39 und 43 bis 49 zugezogen.

2. Damit umfaßt das Flurbereinigungsgebiet die Gemarkung Ober-Mörlen, ausschließlich der Flur 1 (Ortslage) und hat nunmehr eine Gesamtgröße von rd. 2760 ha (einschließlich einer Waldfläche von rd. 1110 ha).

3. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind aus der Gebietskarte, die gleichfalls einen Bestandteil dieses Ergänzungsbeschlusses bildet, ersichtlich.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Gießen, Behördenhaus, Ostanlage 47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Ergänzungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Ober-Mörlen und den Nachbargemeinden Nieder-Mörlen, Nieder-Weisel, Ostheim, Fauerbach v. d. H., Langenhain-Ziegenberg, Oppershofen, Kransberg-Friedrichsthal, Pfaffenwiesbach, Rodheim v. d. H., Ockstadt und Bad Nauheim öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Ober-Mörlen und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 19. 6. 1968

Landeskulturamt
Az.: DF. 441
Gesch.-Nr.: 15100 68
StAnz. 30/1968 S. 1117

841**Verstaatlichung der Gemeinderevierförsterstelle Greifenstein, Hessisches Forstamt Braunfels**

Durch Erlaß vom 28. 6. 1968, III B 1 — 1133 — O 33 wurde dem Antrag des Forstbetriebsverbandes Greifenstein stattgegeben, die Ausübung des forsttechnischen Betriebs in den Gemeindewaldungen Daubhausen, Edingen, Greifenstein und Greifenthal gemäß § 33 Abs. 3 Hess. Forstgesetz ab 1. 11. 1968 einem staatlichen Forstbetriebsbeamten zu übertragen.

Wiesbaden, 2. 7. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 1 — 1133 — O 06
StAnz. 30/1968 S. 1118

842**Verstaatlichung von Gemeinderevierförstereien im Hessischen Forstamt Braunfels**

Mit Erlaß vom 28. 6. 1968, III B 1 — 518 — O 33 wurde die Ausübung des forsttechnischen Betriebs in den Waldungen der Gemeinderevierförstereien Allendorf, Aßlar, Ehringshausen, Kölschhausen, Werdorf und Niederbiel durch staatliche Forstbetriebsbeamte ab 1. 8. 1968 genehmigt.

Wiesbaden, 4. 7. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 1 — 518 — O 06
StAnz. 30/1968 S. 1118

843**Auflösung der Revierförsterei Eberstadt, Hess. Forstamt Darmstadt.**

Durch Erlaß vom 28. 6. 1968, III B 1 — 1159 — O 32 wurde die Auflösung der Revierförsterei Eberstadt zum 1. 8. 1968 angeordnet. Die Waldflächen werden auf die angrenzenden Dienstbezirke aufgeteilt.

Wiesbaden, 3. 7. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 1 — 1159 — O 06
StAnz. 30/1968 S. 1118

844**Personalnachrichten**

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten (Staatskanzlei)

entlassen auf eigenen Antrag

Regierungssekretär Ottokar Pfeiffer, Statistisches Landesamt, mit Ablauf des 30. Juni 1968.

Wiesbaden, 2. 7. 1968

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei**
II B 3 — 8 a
StAnz. 30/1968 S. 1118

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**a) Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt:

zum **Polizeikommissar** Polizeimeister (BaL) Wolfram Schikora (29. 2.);

b) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Polizeibezirkskommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Robert Wandel (22. 2.);

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Klaus Kerschner (23. 2.);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeimeister (BaL) Herbert Bierwirth (28. 2.); Rolf Reitmaier (29. 2.);

c) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt:

zum **Polizeibezirkskommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Josef Bochen (22. 2.);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeimeister (BaP) Claus Dölz (29. 2.); Rudolf Halbritter (29. 2.);

d) Hessische Bereitschaftspolizei

ernannt:

zu **Polizeikommissaren** die Polizeimeister (BaL) Werner Grimm (27. 2.); Konrad Jänicke (28. 2.); Uwe Wilfried Wolf (28. 2.);

die Polizeimeister (BaP) Rainer Stöhr (27. 2.); Klaus Eichhöfer (28. 2.); Falko Petersen (28. 2.); Wolfgang Hippler (29. 2.);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Werner Rolke (20. 2.); Manfred Weinert (20. 2.);

die Polizeimeister (BaP) Jürgen Oberst (16. 2.); Hermann Schneider (20. 2.); Werner Thielke (20. 2.); Kurt Meier (27. 2.); Klaus-Jürgen Cron (29. 2.);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Alois Holtsche (20. 2.); Walter Lang (20. 2.); Albert Emler (27. 2.);

entlassen:

Polizeioberwachmeister (BaP) Bernd Lasch (15. 2.);

die Polizeiwachmeister (BaP) Kurt Alix (29. 2.); Joachim Angermund, Horst Hafner; Fritz Kaiser; Heinz Kliem; Herbert Kubach; Walter Namowitz; Günter Neiß; Stefan Peter; Joachim Wozniowski (sämtl. 29. 2.);

e) Hessische Polizeischule

ernannt:

zu **Polizeikommissaren** Polizeimeister (BaL) Alfred Budeck (27. 2.);

Polizeimeister (BaP) Klaus Hofmann (28. 2.);

f) Hessisches Landeskriminalamt

ernannt:

zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Günter Werber (28. 2.);

zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachmeister (BaL) Gerhard Karl Fritsch (29. 2.);

g) Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

ernannt:

zum **Polizeikommissar** Polizeimeister (BaL) Hans-Jürgen Junker (28. 2.);

h) Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

ernannt:

zum **Polizeikommissar** Polizeimeister (BaP) Rudolf Wagner (27. 2.).

Wiesbaden, 4. 7. 1968

Der Hessische Minister des Innern
III B 34 — 7 d 14
StAnz. 30/1968 S. 1118

a) Regierungspräsident in Darmstadt

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
 Polizeikommissar (BaP) Gernot Fuchs (28. 3.);

b) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:
 zum **Polizeibezirkskommissar** Polizeihauptkommissar (BaL)
 Erich Schröder (30. 3.);

in den **Ruhestand** getreten:
 Polizeihauptkommissar (BaL) Robert Schrader (31. 3.)

c) Regierungspräsident in Wiesbaden

in den **Ruhestand** getreten:
 Polizeihauptkommissar (BaL) Herbert Böhm, Polizeikommissar (BaL) Johann Schneider (beide 31. 3.);

d) Hessische Bereitschaftspolizei

ernannt:
 zum **Polizeimeister**, Polizeihauptwachtmeister (BaP) Rolf
 Dieter Fußer (7. 3.);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
 Polizeimeister (BaP) Karlheinz Raupach (23. 3.);

entlassen:
 der **Polizeioberwachtmeister** (BaP) Georg Thomas (31. 3);
 die **Polizeiwachtmeister** (BaP) Hans-Jürgen Dörmer, Gunter
 Fischer, Reiner Freund, Walter Kosyna, Konrad Kühne,
 Herwig-Rudolf Lasnitschka, Wolfgang Lewe, Dietmar Rie-
 menschneider, Bernd Rühl, Erich Ruppert, Hans Rolf
 Schmitto, Otto Schultheis, Dominikus Waldeier, Wolfgang
 Weber (sämtl. 31. 3.);

e) Hessische Polizeischule

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
 Polizeimeister (BaP) Wolfgang Schaake (8. 3.);

in den **Ruhestand** getreten:
 Pol.-Direktor (BaL) Joachim Kosmetschke (31. 3.);

entlassen:
 die **Polizeiwachtmeister** (BaP) Horst Medzinski, Werner
 Voigt (beide 31. 3.);

f) Hessisches Landeskriminalamt

ernannt:
 zum **Amtsmeister** Hauptamtsgehilfe (BaL) Günter Gückin-
 ger (29. 3.);

in den **Ruhestand** getreten:
 die **Kriminalhauptmeister** (BaL) Emanuel Mika, Heinrich
 Seulberger, Richard Zimmermann (sämtl. 31. 3.);

g) Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

ernannt:
 zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachtmeister (BaP) Gisbert
 Meyer (29. 3.);

in den **Ruhestand** getreten:
 Polizeihauptmeister (BaL) Georg Kahl (31. 3);

h) Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
 Polizeimeister (BaP) Georg Kuhn (27. 3.).

Wiesbaden, 8. 7. 1968 **Der Hessische Minister des Innern**
 III B 34 — 7 d 14
StAnz. 30/1968 S. 1119

845 DARMSTADT **Regierungspräsidenten**

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung eines Wohnplatzes in der Gemarkung
 Steinau a. d. Straße, Landkreis Schlüchtern

Auf Antrag der Stadt Steinau a. d. Straße vom 15. Februar
 1968 wird folgender in der Gemarkung Steinau a. d. Straße
 gelegene Wohnplatz als Gemeindeteil gemäß § 12 Satz 4 der
 Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt:

„Hof Kinzigtal“.

Darmstadt, 29. 6. 1968

Der Regierungspräsident
 II 2 a — 3 k 02/05 (2)
StAnz. 30/1968 S. 1119

846

Planungszweckverband Landkreis Wetzlar

BESCHLUSS

Ich beschließe die Bildung des Zweckverbandes „Planungs-
 zweckverband Landkreis Wetzlar“ gemäß den §§ 7 und 11 des
 Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979).

Die Verbandsglieder haben auf der Grundlage entsprechen-
 der Beschlüsse ihrer Vertretungskörperschaften unter Aner-
 kennung der vereinbarten Verbandssatzung mir als der nach
 § 7 Absatz 2 des Zweckverbandsgesetzes zuständigen Behörde
 gegenüber ihren Beitritt formgerecht und rechtsverbindlich
 erklärt.

Die von den Verbandsgliedern vereinbarte Verbandssatzung
 wird hiermit festgestellt.

Die Verbandssatzung wird im Staatsanzeiger für das Land
 Hessen veröffentlicht.

Darmstadt, 4. 7. 1968

Der Regierungspräsident
 II/1 — 3 u 28 — 1164/66
StAnz. 30/1968 S. 1119

**Satzung
 des Planungszweckverbandes Landkreis Wetzlar**

§ 1

Name, Sitz, Aufsichtsbehörde

(1) Die in § 2 genannten Gebietskörperschaften und sonsti-
 gen Verbandsglieder bilden einen Planungszweckverband
 (Verband) nach dem Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939
 (RGBl. I S. 979).

(2) Der Planungszweckverband führt den Namen „Planungs-
 zweckverband Landkreis Wetzlar“. Er hat seinen Sitz in Wetz-
 lar. Er führt ein Dienstsiegel; § 14 der Hessischen Gemeinde-
 ordnung gilt entsprechend.

(3) Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident in Darm-
 stadt.

§ 2

Verbandsglieder

(1) Mitglieder des Verbandes (Verbandsglieder) sind

A. als Träger der Bauleitplanung:

folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Wetz-
 lar:

- | | |
|----------------|-------------------|
| Ahrdt | Ebersgöns |
| Allendorf | Edingen |
| Aßlar | Ehringshausen |
| Atzbach | Erda |
| Bechlingen | Espa |
| Bellersdorf | Frankenbach |
| Berghausen | Garbenheim |
| Biskirchen | Greifenstein |
| Bissenberg | Greifenthal |
| Blasbach | Groß-Rechtenbach |
| Bonbaden | Hasselborn |
| Breitenbach | Hocheim |
| Braunfels | Hohensolms |
| Daubhausen | Holzhausen |
| Dillheim | Hörnshelm |
| Dorlar | Katzenfurt |
| Dornholzhausen | Klein-Rechtenbach |
| Dreisbach | Kölschhausen |
| Dutenhofen | Königsberg |

Kraftsolms	Oberwetz
Krofdorf-Gleiberg	Odenhausen
Kröffelbach	Reiskirchen
Krumbach	Schwalbach
Leun	Stockhausen
Mudersbach	Tiefenbach
Münchholzhausen	Ulm
Nauborn	Vetzberg
Naunheim	Vollnkirchen
Neukirchen	Volpertshausen
Niederkleen	Waldgirmes
Niederlemp	Weidenhausen
Niederwetz	Werdorf
Oberbiel	Wetzlar
Oberlemp	Wißmar
Oberndorf	

ferner die Gemeinde Heuchelheim, Landkreis Gießen,

B. als sonstige Verbandsglieder:
der Landkreis Wetzlar.

(2) Weitere Verbandsglieder können auf Antrag durch Beschluß der Verbandsversammlung in den Verband aufgenommen werden.

(3) Ein Verbandsglied kann aus dem Verband frühestens 5 Jahre nach der Verbandsgründung zum Ende eines Rechnungsjahres ausscheiden, wenn dies mindestens ein Jahr zuvor schriftlich angekündigt worden ist. Das ausscheidende Verbandsglied hat Anspruch auf Wertersatz für das eingebrachte Vermögen. Die vom Verband für das Gebiet des ausscheidenden Verbandsgliedes aufgestellten Pläne gelten als dessen Bauleitpläne fort.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgabe und die ausschließliche Befugnis, für das Gebiet der ihm angeschlossenen Städte und Gemeinden

- a) Flächennutzungspläne
- b) gemeinsame Flächennutzungspläne im Sinne des § 3 BBauG

aufzustellen, zu ändern, zu ergänzen und aufzuheben.

(2) Der Verband hat die Aufgabe, für das Gebiet der ihm angeschlossenen Städte und Gemeinden jeweils auf deren Ersuchen Entwürfe von Bebauungsplänen anzufertigen, über deren weitere Behandlung die Gemeinde selbständig entscheidet.

Der Verband beschließt auch über die Bebauungspläne und die zu ihrer Durchführung dienenden Maßnahmen, soweit ihm diese Aufgabe übertragen wird. Ist die Übertragung erfolgt, darf ein Bebauungsplan erst aufgestellt werden, nachdem die betreffende Gemeinde einen entsprechenden Beschluß gefaßt hat.

(3) Der Verband hat außerdem die Aufgabe, bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen mit den Nachbarkreisen und den an das Verbandsgebiet angrenzenden Gemeinden zusammenzuarbeiten, soweit gemeinsame Interessen berührt werden.

(4) Die Aufgaben des Verbandes dürfen den Rahmen des § 4 Abs. 1 Bundesbaugesetzes nicht überschreiten.

(5) Der Verband hat die Verbandsglieder bei allen Maßnahmen zu beraten, die seinen Aufgabenbereich berühren.

§ 4

Verfahren bei Bauleitplänen

(1) Die Entwürfe der Flächennutzungspläne werden vor Bekanntmachung ihrer öffentlichen Auslegung (§ 2 Abs. 6 Satz 2 BBauG) den beteiligten Gemeinden zur Stellungnahme zugeleitet, sofern diese nicht ausdrücklich darauf verzichten. Erhebt eine beteiligte Gemeinde gegen einen Entwurf Widerspruch, so wird darüber in der Verbandsversammlung beraten und entschieden. Der Zweckverband hat bei Vorlage eines Flächennutzungsplanes an den Regierungspräsidenten zum Zwecke der Erteilung der Genehmigung nach § 6 BBauG auf einen unerledigten Widerspruch des Verbandsgliedes hinzuweisen.

(2) Entwürfe von Bebauungsplänen, die nicht vom Verband angefertigt werden, sind im Einvernehmen mit dem Planungsamt des Zweckverbandes zu erstellen. Zu diesem

Zwecke sind sie spätestens nach ihrer Fertigstellung und jeweils nach ihrer Abänderung oder Ergänzung dem Planungsamt des Zweckverbandes zuzuleiten. Äußert sich dieses nicht binnen zwei Wochen, so gilt das Einvernehmen als hergestellt. Wird das Einvernehmen nicht erzielt oder durch die anschließende Beschlußfassung wieder in Frage gestellt, so ist das Verbandsglied verpflichtet, bei der Vorlage des Bebauungsplanes nach § 11 BBauG die Genehmigungsbehörde darauf hinzuweisen und zu bitten, die Prüfung auch darauf zu erstrecken, ob der Bebauungsplan mit dem Flächennutzungsplan übereinstimmt.

(3) Für Bebauungspläne, die vom Verband in eigener Zuständigkeit aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, sowie für die zu ihrer Durchführung dienenden Maßnahmen (§ 3 Abs. 2 Unterabsatz 2) gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 5

Organe des Planungszweckverbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsglieder. Die Vertreter der Städte und Gemeinden haben für je volle 100 Einwohner eine Stimme. Vertreter von sonstigen Verbandsgliedern haben je eine Stimme. Jeder Vertreter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Die Abstimmung ist öffentlich.

Für die Einwohnerzahl ist die für den letzten Termin vor Beginn der Wahlzeit im Sinne des § 36 HGO vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellte und veröffentlichte Einwohnerzahl maßgebend. Sie gilt für die gesamte Amtsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung (Abs. 2 Unterabsatz 4).

(2) Die Vertreter werden von der Vertretungskörperschaft des entsendenden Verbandsgliedes entsprechend § 55 HGO gewählt. Sie sind an deren Weisung gebunden.

Für jeden Vertreter wird ein Stellvertreter gewählt, der im Falle der Verhinderung des Vertreters dessen Tätigkeit ausübt.

Vertreter und Stellvertreter müssen Mitglied der Vertretungskörperschaft oder hauptamtlicher oder ehrenamtlicher Bediensteter des entsendenden Verbandsgliedes sein.

Die Wahl erfolgt für die Dauer einer Wahlperiode (§ 36 HGO). Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Wahl neuer Vertreter und Stellvertreter weiter aus, längstens jedoch für die Dauer von drei Monaten.

(3) Mitglieder des Verbandsvorstandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.

(4) Die Tätigkeit als Vertreter oder Stellvertreter endet außer durch Tod oder Wahlanfechtung vorzeitig durch:

1. Verlust der Geschäftsfähigkeit,
2. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
3. Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit,
4. schriftlichen Verzicht gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretungskörperschaft, die den Vertreter oder Stellvertreter gewählt hat,
5. Abberufung.

Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus, so rückt sein Stellvertreter als Vertreter in die Verbandsversammlung nach. Für den Stellvertreter findet eine Nachwahl statt.

§ 7

Rechtsstellung der Vertreter in der Verbandsversammlung

Die Vertreter in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes; die Verbandsversammlung kann Durchschnittssätze festsetzen.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung trifft alle wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. Sie kann bestimmte, ihr zugewiesene Angelegenheiten oder Arten von

solchen widerruflichen Ausschüssen (§ 9 Abs. 4) oder dem Verbandsvorstand übertragen. Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann sie nicht übertragen:

1. Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 2. die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabsatz 2 genannten Aufgaben,
 3. Aufnahme von Mitgliedern,
 4. die von der Verbandsversammlung vorzunehmenden Wahlen,
 5. Erlaß der Haushaltssatzung, Feststellung des Haushaltsplanes,
 6. Beschlußfassung über Gebührenordnungen (§ 15 Abs. 2),
 7. haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5, 8, 9, 15, 17 und 18 der Hessischen Gemeindeordnung,
 8. Genehmigung von Verträgen über eine planerische Beratung, die Erstellung von Gutachten oder die Ausarbeitung eines Bauleitplanes,
 9. Genehmigung von Verträgen des Verbandes mit seinen Verbandsgliedern, soweit der Vermögenswert 5000,— DM übersteigt,
 10. Feststellung, daß der Verband seine Aufgabe erfüllt hat (§ 17 Abs. 1),
 11. Vorschläge für die Auseinandersetzung (§ 17 Abs. 3).
- (2) Satzungsänderungen bedürfen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen. Zur Änderung der Aufgaben des Verbandes (§ 3) sowie zur Änderung der Bedingungen für das Ausscheiden von Verbandsgliedern (§ 2 Abs. 3) ist die Zustimmung aller Verbandsglieder erforderlich; sie kann auch außerhalb einer Sitzung der Verbandsversammlung gegeben werden.

§ 9

Vorsitz und Verfahren der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr, im übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Verbandsglied oder der Verbandsvorstand unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände verlangt. Die Einberufung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach der Wahl erfolgt durch den Landrat.

(2) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt der Landrat den Vorsitz.

(3) Im übrigen gelten für das Verfahren, insbesondere für die Beschlußfähigkeit, für Abstimmung und Wahlen, für die Aufgaben des Vorsitzenden, für die Teilnahme des Verbandsvorstandes an den Sitzungen der Verbandsversammlung, für die Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung und für die Niederschrift die Vorschriften der §§ 52 bis 55, § 57 Abs. 2, §§ 58 bis 61 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Die Ladungsfrist beträgt jedoch eine Woche; der Vorsitzende kann sie in einigen Fällen auf 3 Tage abkürzen. Der Vorsitzende hat auch die Stellvertreter über Ort und Zeit der Sitzung zu unterrichten und ihnen die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Ist ein Vertreter in der Verbandsversammlung an der Teilnahme verhindert, so übermittelt er seinem Stellvertreter die Sitzungsunterlagen und teilt dem Vorsitzenden seine Verhinderung und die Unterrichtung des Stellvertreters mit.

(4) Für die Bildung von Ausschüssen gilt § 62 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. In die Ausschüsse können auch Stellvertreter (§ 6 Abs. 2 Unterabsatz 2) gewählt werden.

Es sollen Gebietsausschüsse gebildet werden, in denen jede zum Gebiet gehörende Stadt oder Gemeinde mindestens einen Vertreter haben muß. Die Gebiete der einzelnen Ausschüsse können sich überschneiden.

In den Ausschüssen können sich die Mitglieder durch jeden Vertreter oder Stellvertreter der Verbandsversammlung (§ 6 Abs. 1 und 2) vertreten lassen.

(5) Vertreter der Aufsichtsbehörde (§ 1 Abs. 3) können an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 10

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und 9 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von der Verbandsversammlung aus den Mitgliedern der Vertretungskörperschaften und hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Bediensteten der Verbandsglieder auf die Dauer einer Wahlperiode gewählt. § 6 Abs. 2 Unterabsatz 4 gilt entsprechend.

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden in eigenen Wahlgängen gewählt. Einer von ihnen muß Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrates der Stadt Wetzlar sein. Gewählt ist, wer mindestens drei Viertel der Stimmen der Verbandsversammlung auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die übrigen neun Mitglieder des Verbandsvorstandes werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Beim Ausscheiden des Verbandsvorsitzenden rückt sein Stellvertreter in dessen Stelle nach. Für den Stellvertreter findet eine Nachwahl statt. Im übrigen gilt § 31 des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in Verbindung mit § 55 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

(3) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz im Verbandsvorstand und beruft ihn so oft, wie es die Geschäfte erfordern. Er bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vor und führt sie aus.

(4) Im übrigen gelten für das Verfahren, insbesondere die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung, die Vorschriften der §§ 67, 68 und 69 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung sowie § 9 Abs. 5 der Satzung entsprechend.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsvorstandsmitglieder

§ 7 gilt für die Mitglieder des Verbandsvorstandes entsprechend.

§ 12

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist die Verwaltungsbehörde des Verbandes; er vertritt ihn nach außen.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verband nicht von erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in Schriftform erteilt ist.

(3) § 66, § 71 Abs. 1 und 3 und § 73 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung gelten entsprechend.

(4) Der Verbandsvorstand hat dem Beschluß der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses (§ 9 Abs. 4) zu widersprechen, wenn der Beschluß das Recht verletzt oder das Wohl des Verbandes gefährdet. Unterläßt es der Verbandsvorstand, dem Beschluß zu widersprechen, so hat dies der Verbandsvorsitzende zu tun. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 hat der Verbandsvorsitzende ferner ein Beanstandungsrecht gegenüber den Beschlüssen des Verbandsvorstandes. §§ 63 und 74 der Hessischen Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

Für die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden gelten § 70 und § 73 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung sinngemäß.

§ 14

Planungsamt

Der Verband errichtet ein Planungsamt; er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben dieses Amtes.

§ 15

Verbandswirtschaft

(1) Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften des VII. Abschnittes der Hessischen Landkreisordnung sinngemäß.

(2) Die Kosten des Planungsverbandes (Verbandspremien und Planungsbüro) werden durch Gebühren gedeckt, die von den Verbandsgliedern für die Planerstellung erhoben werden. Die Gebührenordnung des Landkreises Wetzlar für die Dienst-

Leistungen des Kreisbauamtes vom 28. Juni 1963 ist sinngemäß anzuwenden. Eine Änderung dieser Gebührenordnung gilt nicht gleichzeitig für den Zweckverband. Hierzu bedarf es eines besonderen Beschlusses der Verbandsversammlung.

(3) Ergeben sich Überschüsse, so sind sie auf diejenigen Verbandsglieder zu verteilen, die an den Verband zur Durchführung der Aufgaben Bedienstete abstellen, und zwar nach dem Verhältnis der von diesen Verbandsgliedern aufgewendeten Bruttobezüge, jedoch nicht über diese hinaus.

(4) Reichen die Einnahmen nicht oder nicht vollständig aus, um den Verbandsgliedern, die Bedienstete abstellen, die Bruttobezüge zu erstatten, so tritt insoweit der Landkreis Wetzlar ein. Sollten sich Überschüsse durch die Einnahmen ergeben, so stehen diese dem Landkreis Wetzlar zu.

(5) Ansprüche und Aufwendungen, die dem Verband aus der Beschlußfassung über Bebauungspläne und aus Durchführungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 2 Unterabsatz 2) entstehen, gehen zu Lasten der Verbandsglieder, für die der Bebauungsplan beschlossen oder die Maßnahme durchgeführt wird.

§ 16

Verteilung der Folgekosten

(1) Entstehen durch Planungen des Verbandes für ein oder mehrere Verbandsglieder mit Rücksicht auf die Ziele des Planungsverbandes Folgekosten und stehen ihnen keine erhöhten allgemeinen oder besonderen Einnahmen gegenüber, so sind sie auszugleichen, soweit nicht ein solcher Ausgleich bereits durch Zuschüsse von dritter Seite bewirkt wird. Der Ausgleich ist zwischen den beteiligten Verbandsmitgliedern durch Vertrag zu regeln. Der Planungsverband unterbreitet dafür Vorschläge.

(2) Beschlüsse über einen Bauleitplan, der erhöhte Aufwendungen für eine oder mehrere Gemeinden im Sinne des Abs. 1 zur Folge hat, dürfen nur gefaßt werden, wenn zugleich das Aufbringen der Folgekosten geregelt ist.

(3) Das Aufbringen der Folgekosten kann auch durch Vertrag zwischen den beteiligten Verbandsmitgliedern und einem Dritten geregelt werden.

§ 17

Auflösung des Verbandes

(1) Der Verband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluß weggefallen sind oder die Aufgaben des Verbandes (§ 3) erfüllt sind. Ob dies der Fall ist, stellt die Verbandsversammlung fest.

(2) Über die Auflösung entscheiden die Verbandsglieder. Kommt ein übereinstimmender Beschluß über die Auflösung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde (§ 1 Abs. 3).

(3) Bei der Auflösung des Verbandes treffen die Verbandsglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens. Die Verbandsversammlung unterbreitet den Verbandsgliedern Vorschläge für die Auseinandersetzung. Für die Rechtsstellung der Beamten, Angestellten und Versorgungsempfänger des Verbandes gelten im Falle der Auflösung die §§ 32 bis 37 und § 215 Abs. 2 HGB.

§ 18

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der „Wetzlarer Neuen Zeitung“ sowie im „Mitteilungsblatt des Landkreises Gießen“, soweit nicht durch Gesetz eine andere Art der Bekanntmachung vorgeschrieben ist.

§ 19

Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung und des Zweckverbandsgesetzes

Auf den Verband werden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und des Zweckverbandsgesetzes ergänzend angewendet, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Buchbesprechungen

Arbeitstechnik für Vielbeschäftigte von Dipl.-Psychologe Ernst Korff, 2. Aufl. 1968, gebunden laminiert, 12,50 DM. J. H. Sauer-Verlag, Heidelberg

Die Leistung bestimmt heutzutage die Rangordnung der Menschen. Um über Leistungen aufsteigen zu können, kommt es zu Überforderung und Überlastung und damit zu einem vorzeitigen Verschleiß der Kräfte. Das Übermaß an Beschäftigung hat sich als Geißel erwiesen.

Der Verfasser, ein weltbekannter Unternehmensberater und Leiter eines bekannten Instituts für angewandte Psychologie, zeigt in seinem nunmehr in der 2. Auflage erschienenen Buch auf, wie man das Maß dessen, was einer leisten will oder auch muß, auf eine gesunde Basis stellt.

Korff erörtert weniger Fragen der menschlichen Führung durch Vorgesetzte. Er stellt es vielmehr auf die Selbsterziehung des leitenden Vorgesetzten ab. Die von ihm zu übende Selbstdisziplin ist, wie er nachweist, eine grundsätzliche Voraussetzung für ein erfolgreiches Wirken. Die Schrift befaßt sich über die eigentliche Arbeitstechnik im engeren Sinne hinaus (Arbeitsraum, -platz, -mittel, -bedingungen, -ablauf, den Ordnungsmitteln wie Arbeitsnorm, -rhythmus, -pause, Freizeit, Muße, der Zielsetzung, der Planung, zeitsparende Arbeitsmethoden wie schnell Lesen, Behalten, Sammeln, Auswerten, Anwenden, Weitergeben, Schreiben und Reden, Unterweisen und Anweisen, Berichten, Vortragen, Reden, Diskutieren, Ausbilden und Sich-selbst-Weiterbilden) mit den psychologischen Ursachen und Hintergründen der Überlastung und der weniger erfolgreichen Arbeitsweise vielbeschäftigter Menschen. Dabei geht der Verfasser von der Erfahrungsatsache aus, daß jede Arbeitstechnik versagen muß, die bei Außerlichkeiten stehen bleibt. So sieht Korff die Hauptursache von Leistungsstörungen und Leistungsminderungen neben dem Mangel an „äußerer“ Ordnung auch in dem Mangel an „innerer“ Ordnung. Seine Ausführungen über die Spannungsfelder, die Führungstechnik, die Entlastung durch Mitarbeiter, die Befähigung, mit sich selbst in Ordnung zu kommen durch Selbsterkenntnis, -beurteilung und -erziehung, geben wertvolle Hinweise. Das gilt ebenso für seine überzeugenden Darlegungen zur Unpünktlichkeit, Ablenkbarkeit, Unentschiedenheit, Vergesslichkeit und Konzentrationschwäche wie für seine Betrachtungen über die Auswirkungen des Temperaments, den Einfluß des Emotionalen und des Affektiven, sowie über die menschlichen Unzulänglichkeiten und das Geltungsbedürfnis. Mit Recht weist er auch auf die Bedeutung der Ordnung im privaten Bereich hin. Dankenswerterweise geht der Verfasser schließlich auch auf den Unterschied zwischen „Leistungsfähigkeit“ und „Erfolgsbeziehung“ ein, zwei Ziele des menschlichen Strebens, denen er die Ge-

sinnungsethik an die Seite stellt, weil Erfolg letzten Endes nicht im Materieen stecken bleiben kann, wenn er das menschliche Leben erfüllen soll.

Korff's Bemühungen um die Ordnung im Wesen und in der Arbeit des leitenden Vorgesetzten ist mehr als eine Hilfestellung in der Arbeitstechnik des Vielbeschäftigten. Es ist ein dringender Appell an die Selbsterkenntnis. Sein Buch will Fehler bewußt machen, persönlichen Unzulänglichkeiten abhelfen und eine Selbsterziehung einleiten, die Leistungserfolge vorbereitet und sichert.

Ein lesenswertes Buch, das nicht enttäuscht. Rechtes Lesen und Verstehen gewährt nicht nur Hilfe und Erleichterung bei der täglichen Arbeit, sondern auch Lebenshilfe für den aufnahmebereiten Leser und dessen Mitmenschen im dienstlichen und privaten Bereich.

Erster Staatsanwalt Künckler

Redetechnik als Führungsmittel von Ernst Korff, 306 S., Leinen, 24,80 DM. Verlag Moderne Industrie, München.

Dipl.-Psych. Korff, Leiter des weltbekannten Instituts für angewandte Psychologie in Hamburg, zeigt in der ihm eigenen überzeugenden Weise die Methoden auf, wie sich der Redner die Aufmerksamkeit der Zuhörer sichern und wie eine Konferenz geleitet oder eine Verhandlung geführt werden sollte. Der Verfasser legt dar, wie man psychologisch geschickt taktiert und die Magie des Wortes, seine Gefühlswirkung, auch bei sachlichen Erwägungen nachhaltig einsetzen kann. Wie kann man Fehlleistungen im Akustischen und Formalen vermeiden und den richtigen Ton treffen? Mit welchen Lauten und Gebärden kann man seine Rede wirksam unterstreichen? Wie plant man einen Vortrag so, daß er gelingt? Wie kann man die Wichtigkeit des Inhalts einer Rede durch Änderung von Klangfarbe, Sprechstärke, Sprechtempo, Sprechrhythmus, Modulation, Artikulation und Satzmelodie betonen? Der Autor bleibt auf keine dieser Fragen die Antwort schuldig. Er geht auf die verschiedenen Diskussionsarten ein und gibt brauchbare Hinweise wie man sich an Konferenzen erfolgreich beteiligt. Ausführlich behandelt Korff auch die unterschiedlichen Verhandlungsmethoden, Interviewtechniken und die Vorteile des Streitgesprächs.

Zahlreiche Übungsbeispiele ermöglichen das Selbsttraining erfolgreicher Redetechnik. Die Arbeit ist, wie alle Publikationen des Verfassers, aus der Praxis für die Praxis geschrieben. Sie kommt den Wünschen und Bedürfnissen der Praktiker und der Menschenführung im besten Sinne des Wortes entgegen.

Erster Staatsanwalt Künckler

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1968

Montag, den 22. Juli 1968

Nr. 30

2564 Güterrechtsregister**Neueintragung**

GR 345: Der Kaufmann Robert Beston O'Shea und dessen Ehefrau Heidemarie O'Shea geborene Schreckhaas in Bad Vilbel, Kurt-Moosdorf-Str. 3, haben durch notariellen Vertrag vom 22. Februar 1968 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 28. 5. 1968 **Amtsgericht****2565****Neueintragung**

GR 348: Brauer Erhard Wieser, Harheim, Nieder-Erlenbacher Straße 20 und dessen Ehefrau Marianne Wieser geb. Schilder, ebenda haben durch notariellen Vertrag vom 4. März 1968 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 31. 5. 1968 **Amtsgericht****2566**

GR 105: Ehegatten: Molkereimeister Herbert Schulze und Johanna Schulze, geb. Rummel, beide wohnhaft in Viermünden, Haus-Nr. 99.

Durch notariellen Vertrag vom 18. April 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

3558 Frankenberg, 28. 6. 1968

Amtsgericht**2567**

73 GR 11491: Petro Bojko, Frankfurt (Main) und Ursula geborene Weidenschilling, Steinbach (Ts.).

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

6 Frankfurt (Main), 8. 7. 1968

Amtsgericht, Abt. 73**2568**

GR II 272 a — 4. 7. 1968: Griedelbach, Horst Michael, Malermeister in Friedberg (Hessen), Kleine Klostersgasse 2, und Rosa Katharina geb. Bauernfeind.

Durch Vertrag vom 11. Juni 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 4. 7. 1968

Amtsgericht**2569****Neueintragung**

GR 308 — 15. Juni 1968: Die Eheleute Kurt Rettig und Katharina geb. Bitsch in Erlenbach (Odw.), Werner-Krauß-Str. 27, haben durch Vertrag vom 7. 5. 1968 Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth (Odw.), 15. 6. 1968 **Amtsgericht****2570****Neueintragung**

GR 309 — 9. Juli 1968: Die Eheleute Wilfried Kurt Jakob und Liesel Katharina geb. Schuster in Rimbach (Odw.) haben durch Vertrag vom 18. Mai 1968 Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth (Odw.), 9. 7. 1968 **Amtsgericht****2571**

GR 250: Rummel, Wolfgang, Gastwirt und Gisela geb. Bohnhardt, beide in Dorndorf, Hauptstraße 18.

Durch Vertrag vom 28. Mai 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 15. 7. 1968 **Amtsgericht****2572**

GR 251: Kasteleiner Helmut, Zimmermann und Brigitte Elisabeth geb. Kinzel, beide in Niederweyer, Ortsstraße 26 a.

Durch Vertrag vom 18. Mai 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 15. 7. 1968 **Amtsgericht****2573**

GR 200: Bauschlosser Erich Zielke in Rüsselsheim, Alzeyer Str. 10, und Mathilde geb. Hochheimer in Flörsheim, Jahnstr. 9.

Durch Vertrag vom 26. April 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim (Main), 20. 6. 1968

Amtsgericht**2574**

GR 415: Eheleute Betriebswerker Konrad Tögel und Edeltraud Luzie geb. Korbel, beide in Burghaun (Krs. Hünfeld), Klausmarbacher Weg 1.

Durch Vertrag vom 18. Mai 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Gemeinsame Verwaltung des Gesamtgutes.

6418 Hünfeld, 26. 6. 1968

Amtsgericht**2575**

GR 416: Eheleute Postfacharbeiter Helmut Alois Hoffmann und Maria Anna geb. Beck, Michelsrombach (Krs. Hünfeld).

Durch Vertrag vom 24. April 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 25. 6. 1968

Amtsgericht**2576****Neueintragung**

GR 313: Schausteller Alexander Müller und Ehefrau Gabriele Ingeborg geb. Bielka, Sprendlingen, Frankfurter Straße 115 a.

Durch Vertrag vom 27. Juli 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 2. 7. 1968

Amtsgericht

*

Neueintragung

GR 314: Facharzt für Chirurgie Dr. med. Hans Kropf und Fräulein Ruth Balle, Langen, Walter-Rietig-Straße 16.

Durch Vertrag vom 4. April 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 2. 7. 1968

Amtsgericht**2577**

GR 305: Zimmermann George Heinrich Manz, geb. 3. 4. 1930, und Ehefrau Anna Maria Manz geb. Becker in Schorbach (Krs. Ziegenhain).

Durch Vertrag vom 17. Mai 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwal-

tung des Gesamtguts steht den Eheleuten gemeinsam zu. Eingetragen am 2. Juli 1968. eingetragene Miteigentumsanteil von

6435 Oberaula, 12. 7. 1968

**Amtsgericht Treysa
Zweigstelle Oberaula****2578**

GR 2913 — 21. 6. 68: Fischbach, Dieter, Kraftfahrer, und Christa geb. Neiter, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 28. Mai 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2914 — 21. 6. 68: Kimmel, Erhard Friedrich Daniel, Kaufmann, und Gudrun geb. Kaltwasser, Friseurmeisterin, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 27. März 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2915 — 25. 6. 68: Schönborn, Karl Heinz, Kaufmann, und Marianne geb. Runkel, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 30. Mai 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2916 — 4. 7. 68: Linowitzki, Viktor, Diplom-Physiker, und Anneliese geb. Gutjahr, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 23. April 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2917 — 4. 7. 68: Dahms, Michael, Kaufmann, und Marita geb. Benthien, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 20. Mai 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2918 — 8. 7. 68: Sändig, Wolfgang, kaufm. Angestellter, und Hildegard geb. Kaiser, Wiesbaden-Rambach.

Durch Ehevertrag vom 28. Mai 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 8. 7. 1968

Amtsgericht**2579 Vereinsregister****Neueintragung**

VR 228: Anwaltsverein Bad Hersfeld e. V. in Bad Hersfeld.

643 Bad Hersfeld, 4. 7. 1968

Amtsgericht**2580****Neueintragung**

VR 229: Kleingärtner-Verein Tageberg e. V., Sitz: Bad Hersfeld.

643 Bad Hersfeld, 5. 7. 1968

Amtsgericht**2581****Neueintragung**

VR 81: „Turnverein 1897 Rendel, Rendel.“

6368 Bad Vilbel, 1. 7. 1968

Amtsgericht**2582****Neueintragung**

VR 77: Volksbildungswerk Hochheim (Main) e. V., Sitz Hochheim (Main).

6203 Hochheim (Main), 28. 5. 1968

Amtsgericht

2585**Neueintragung**

VR 78: Rad- und Motorsportverein Breckenheim e. V. Sitz: Breckenheim.

6203 Hochheim (Main), 28. 5. 1968

Amtsgericht

2584**Neueintragung**

VR 79: Gruppe Wallau (Taunus) im Deutschen Bund für Vogelschutz e. V., Landesgruppe Hessen e. V., Sitz: Wallau.

6203 Hochheim (Main), 20. 6. 1968

Amtsgericht

2585

5 VR 101: Box-Club 1967 Neustadt. Sitz Neustadt (Krs. Marburg).

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 4. 7. 1968

Amtsgericht

2586**Neueintragung**

5 VR 285 — 11. Juli 1968: Vereinigte Kanarienzüchter und Vogelfreunde Bürstadt 1933 — Sitz: Bürstadt.

684 Lampertheim, 11. 7. 1968

Amtsgericht

2587**Neueintragung**

VR 75: In das Vereinsregister wurde am 28. Juni 1968 unter Nr. 75 eingetragen:

Tischtennisclub 1968 Nidda eV. Sitz: Nidda.

6478 Nidda, 28. 6. 1968

Amtsgericht

2588

5 VR 589: Schaustellerverband Mittelhessen, Wetzlar.

Die Satzung ist am 8. März 1968 erichtet.

633 Wetzlar, 15. 7. 1968

Amtsgericht

2589**Neueintragung**

VR 1585 — 5. 6. 68: Vereinigung der Rundfunk-, Film- und Fernsehschaffenden (VRFF), Wiesbaden.

VR 1586 — 12. 6. 68: Club Deutscher Windhundfreunde (CDW), Wiesbaden.

VR 1587 — 26. 6. 68: Verein zur Erhaltung und Förderung des Tiergartens in Kastel, Mainz-Kastel.

VR 1588 — 27. 6. 68: Deutsche Gesellschaft für Agrarpolitik, Wiesbaden.

VR 1589 — 3. 7. 68: Gesellschaft zum Gedenken der Deutschen Motor- und Automobil-Pioniere, Wiesbaden.

Auflösungen

VR 1156 — 2. 7. 68: Kleingarten-Verein „Heimaterde“ Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 1273 — 27. 6. 68: Tat-Fürsorge-Verein, Wiesbaden.

62 Wiesbaden, 8. 7. 1968

Amtsgericht

2590**Liquidation**

Hiermit wird die von der Mitgliederversammlung am 12. Juni 1968 beschlossene Liquidation des Verbandes der Knopf-Großhändler e. V., Sitz Frankfurt (M.), bekanntgegeben.

Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert

5 Köln, 11. 7. 1968

Der Liquidator:

Klaus Schmidt-Cleaver
Köln, Agrippastr. 13

2591 Vergleiche — Konkurse

6 N 19/67: Im Konkurs Fa. Pelzveredlung Alfa G. m. b. H. in Köppern (Ts.) ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Montag, 16. Sept. 1968, um 10.30 Uhr, Saal 2, im Amtsgericht Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10—12, anberaumt.

6382 Bad Homburg v. d. H., 9. 7. 1968

Amtsgericht

2592

4 N 22/68 — Anschlußkonkurs: Nach Einstellung des Vergleichsverfahrens 4 VN 3/67 ist über das Vermögen des Kaufmanns Artur Zimmermann, Alleinhaber einer unter der Firma „Artur Zimmermann“ betriebenen Taschentuch- und Wäschefabrik, Bensheim-Auerbach, Darmstädter Straße 150, am 27. Juni 1968, um 17 Uhr 25 Minuten, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden.

Der Eröffnungsbeschluß ist mit dem Beginn des 10. Juli 1968 rechtskräftig und damit wirksam geworden.

Zum Konkursverwalter ist der Kaufmann Karl Polkin, Sachverständiger für Mobilien und Insolvenzfällen in Offenbach a. M., Frankfurter Str. 61, ernannt.

Termin zur ersten Gläubigerversammlung ist bestimmt auf 26. August 1968 und Prüfungstermin auf 16. September 1968, beide um 14 Uhr 15 Minuten, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203.

Konkursforderungen sind bis zum 31. August 1968 beim Gericht anzumelden. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. August 1968.

614 Bensheim, 16. 7. 1968

Amtsgericht

2593**Beschluß**

5 N 1/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gottfried Weidner, Groß-Zimmern, Inhaber der Firma Gottfried Weidner, Möbelwerkstätten, Bauschreinerei in Groß-Zimmern, Waldstraße 99

wird dem Konkursverwalter Herrn Karl Polkin, Offenbach, Frankfurter Straße 61 gestattet, an die vier Mitglieder des Gläubigerausschusses als Vorschuß auf die im Schlußtermin nach Anhörung der Gläubigerversammlung festzusetzende Vergütung und die dann festzusetzenden baren Auslagen einen Betrag von je 1200,— DM auszuzahlen.

611 Dieburg, 11. 6. 1968

Amtsgericht

2594**Beschluß**

5 N 1/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gottfried Weidner, Groß-Zimmern, Inhaber der Firma Gottfried Weidner, Möbelwerkstätten, Bauschreinerei in Groß-Zimmern, Waldstraße 99

wird dem Konkursverwalter Herrn Karl Polkin, Offenbach, Frankfurter Straße 61 nach Anhörung des Gläubigerausschusses eine Teilvergütung von 27500,— DM bewilligt, die auf die endgültig festzusetzende Vergütung anzurechnen ist.

Der Konkursverwalter wird ermächtigt, diesen Betrag der Konkursmasse zu entnehmen.

Gleichzeitig wird der Konkursverwalter ermächtigt, zur Deckung seiner Auslagen den Betrag von 4500,— DM der Konkursmasse zu entnehmen.

611 Dieburg, 11. 6. 1968

Amtsgericht

2595

3 N 3/67: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Wiwaka Wirkwaren-fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Waldkappel, wird zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin auf Montag, 12. August 1968, um 14.30 Uhr, Zimmer 106, bestimmt.

344 Eschwege, 12. 7. 1968

Amtsgericht

2596**Beschluß**

81 N 197/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Architekt und Baugesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt (Main), Falkstraße 49, wird der Schlußtermin auf Freitag, den 23. August 1968, vorm. um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gr. Friedberger Straße Nr. 7—11, V. Stock, Zimmer 507 anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 400,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 46,40 DM festgesetzt, gegebenenfalls zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Satz 2 der Verz. VO. vom 22. 12. 1967.

6 Frankfurt (Main), 5. 7. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

2597**Beschluß**

81 N 371/66: Das Konkursverfahren über das Vermögen der W. B. H. — Wärmebedarfshandels-gesellschaft m. b. H., Frankfurt (Main), Kelsterbacher Straße 71, jetzt: Odenwaldstraße 32, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 5. 7. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

2598**Beschluß**

81 N 83/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Heinrich Leder, Baudekorateur, Frankfurt (Main), Humboldtstraße 69 und Eckenheimer Schulstraße 18, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 5. 7. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

2599**Beschluß**

81 N 476/67: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 17. März 1967 verstorbenen Dr. Rafal Lobanos, geb. 26. 9. 1891, zuletzt wohnhaft Frankfurt (Main), Blumenstraße 13, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 5. 7. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

2600

81 N 271/68 — **Anschlußkonkursverfahren:** Der Antrag der **Sophia Hübner**, Bischofsheim (Krs. Hanau), Löwenseestraße 8, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 8. Juli 1968, um 14.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Der Rechtsanwalt Hermann Fenzl, Frankfurt (M.), Hanauer Landstraße 48, Telef.: 43 83 91, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 5. August 1968 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87, II, 132, 134 und 137 KO am 2. August 1968, um 9.00 Uhr, Prüfungstermin: 13. September 1968, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer Nr. 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. August 1968 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 8. 7. 1968

Amtsgericht, Abt 81

2601

81 N 12/67: In dem **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen der Firma **Bechhofer G. m. b. H., Import u. Export von Warenautomaten, Kühlanlagen**, Frankfurt (Main), Sontraer Straße 13 soll die Schlußverteilung erfolgen.

Die verfügbare Masse beträgt DM 41 051,03. Hiervon gehen ab noch die Verfahrungskosten.

An der Ausschüttung nehmen teil, bevorrechtigte Forderungen der Klasse II im Betrag von DM 263 281,61.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main) unter Az.: 81 N 12/67 offen.

6 Frankfurt (Main), 10. 7. 1968

Der Konkursverwalter:
Dr. J. Dillmann
Rechtsanwalt

2602

81 N 270/68 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **NOVITA-Elektrovertrieb Schröder KG**, Frankfurt (Main), Hausen, Elbinger Straße 2, Industriehof, wird heute, am 8. Juli 1968, um 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Harald Wamp, Frankfurt (Main), Roseggerstraße 9, Telefon: 56 29 71.

Konkursforderungen sind bis zum 5. 8. 1968 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 9. Aug. 1968, um 10.30 Uhr, Prüfungstermin: 6. Sept. 1968, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. August 1968 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 11. 7. 1968

Amtsgericht, Abt 81

2603

81 N 266/68 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Kauffrau Else Deninger geb. Müller, alleinige Inhaberin der Firma Hermann Deninger, Rauchwaren Import-Export**, Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 65.

wird heute, am 9. Juli 1968, um 15.15 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Schaaß, Frankfurt (Main), Neue Kräme 32, Telefon: 29 10 44.

Konkursforderungen sind bis zum 7. Aug. 1968 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 2. Aug. 1968, um 10.30 Uhr, Prüfungstermin: 20. Sept. 1968, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 7. August 1968 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 11. 7. 1968

Amtsgericht, Abt 81

2604

81 N 514/67: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Apothekerin Sigrid Stein geb. Teichmann** in Frankfurt (M.)-Fechenheim, Gründenseestraße 26, (Az. des AG. Ffm. 81 N 514/67) wird, sobald die Genehmigung des Konkursgerichts vorliegt, die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür stehen DM 19 051,87 zur Verfügung, die sich noch um weitere Massekosten sowie Masseschulden mindern. Zu berücksichtigen sind Forderungen in einer Gesamthöhe von DM 151 240,71, davon sind bevorrechtigt DM 12 710,86.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 7—11, zur Einsichtnahme aus.

6 Frankfurt (Main), 12. 7. 1968

Der Konkursverwalter:
Dr. Deutscher
Rechtsanwalt

2605

5 N 18/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Fuhrunternehmers Hans-Georg Dröder**, Fulda, Edeltzeller Straße 129, wird heute, am 10. Juli 1968, mittags um 13 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Rechtsanwältin Dr. Irene Dohmen in Fulda.

Konkursforderungen sind bis zum 20. August 1968 beim Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 8. August 1968, um 9 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 29. August 1968, um 9 Uhr vor dem hiesigen Amtsgericht, Königstraße 38, II. Stockwerk, Zimmer Nr. 34.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse

etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, der Verwalterin bis zum 31. Juli 1968 anzeigen.

64 Fulda, 10. 7. 1968

Amtsgericht

2606

N 18/55: Im **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Architekten und Bauunternehmers Otto Hofmann**, Gießen-Klein-Linden, Wetzlarer Straße 70 hat der Gemeinschuldner beantragt, das Verfahren gemäß § 202 der Konkursordnung einzustellen.

Der Antrag und die Zustimmungserklärungen der Konkursgläubiger sind auf Zimmer Nr. 103 zur Einsicht niedergelegt.

Widerspruchsfrist für Konkursgläubiger: 1 Woche ab Bekanntmachung.

63 Gießen, 20. 6. 1968

Amtsgericht

2607

41 N 36/66: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Bauunternehmers Wilhelm Jezernik** in Hanau (Main), Fahrstraße 12, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Montag, den 29. 7. 1968, um 14 Uhr, Zimmer 18, im Gerichtsgebäude, Hanau, Nußallee 17, anberaumt.

645 Hanau, 11. 7. 1968

Amtsgericht, Abt. 41

2608

N 7/64: Im **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Walter Klaus, Inh. der landwirtschaftlichen Maschinen- und Holzwarenfabrik in Niedernhausen (Ts.)**,

wird Schlußtermin anberaumt auf 16. August 1968, um 15 Uhr.

Der Termin dient gleichzeitig der Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

627 Idstein (Ts.), 4. 7. 1968

Amtsgericht

2609

VN 1/68 — **Vergleichsverfahren:** Der **Kaufmann Karl Scheffel** als persönlich haftender Gesellschafter der Firma **Draht-Heck, Kommanditgesellschaft** in 6271 Niederselbach (Taunus), hat durch am 15. Juli 1968 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der genannten Firma beantragt.

Gemäß § 11 Vergl.O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Rechtsanwalt Paul Heinz Dietz, 62 Wiesbaden, Luisenstraße 24, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

627 Idstein (Ts.), 15. 7. 1968

Amtsgericht

2610

50 N 16/65: Das **Konkursverfahren** über den **Nachlaß des Kaufmanns Horst Joachim Appellius**, verstorben am 27. April 1963, letzter Wohnsitz Kassel, Parkstr. 26, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

35 Kassel, 12. 7. 1968

Amtsgericht

2611

50 N 86/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Klaus Richter, Inhaber der Firma Innendekoration Klaus Richter**,

Kassel, Fünfensterstraße 8, ist am 11. Juli 1968, um 14.23 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Klaus Gork, Kassel, Pfannkuchstraße 4.

Konkursforderungen sind bis zum 31. August 1968 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 13. August 1968, um 9.00 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 29. Oktober 1968, um 8.00 Uhr vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Landgerichtsgebäude) Zimmer 15.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 3. August 1968 anzeigen.

35 Kassel, 11. 7. 1968 **Amtsgericht**

2612

N 7/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Otto Manz, Inhaber eines Pinsel- und Bürsten-Spezial-Großvertriebes** in Schlitz (H.), Salzschlirfer Straße 1, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hiefür stehen 7 168,77 DM zur Verfügung, wovon noch die Kosten des Verfahrens (Gerichtskosten, Vergütung des Konkursverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses) in Abzug kommen. Hieraus sind zu befriedigen die bevorrechtigten Forderungen der Rangklasse I, II und IV in der Gesamthöhe von 4080,45 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse VI in der Gesamthöhe von 39 022,31 DM.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Lauterbach (H.) niedergelegt.

6420 Lauterbach (H.), 11. 7. 1968

Der Konkursverwalter:
Dr. Friedrich Ortman
Rechtsanwalt und Notar

2615

N 3/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Niederhessische Basaltwerke GmbH**, Kassel, z. Zt. Ostheim, (Kreis Melsungen), ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und Vorrechte auf den 13. September 1968 um 9.00 Uhr vor dem Amtsgericht Melsungen, Kasseler Straße 29, Zimmer 1, bestimmt.

3508 Melsungen, 5. 7. 1968 **Amtsgericht**

2614

7 N 47/68 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Frau Johanna Hampe**, Hauptwohnsitz in 3206 Lamspringe, 2. Wohnsitz in 6369 Kilianstädten, Erich-Ollenhauer-Straße 6, **Inhaberin der Firma Johanna Hampe Condor-Autowaschanlagen, Chemisch-technische Erzeugnisse**, Offenbach (M.)-Rumpenheim, Neugasse 18,

wird heute, am Freitag, dem 12. Juli 1968, um 10.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Karl Polkin, Offenbach am Main, Frankfurter Straße 61.

Konkursforderungen sind bis zum 20. August 1968 unter Angabe des Betrages und des Grundes der Forderungen mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen zweifach anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 132, 134 und 137 KO, Dienstag, den 21. August 1968, um 10.00 Uhr und Prüfungstermin am Mittwoch, den 18. September 1968, um 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstraße 16, I. Stock, Zimmer Nr. 34. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 20. 8. 1968.

605 Offenbach (Main), 12. 7. 1968

Amtsgericht, Abt. 7

2615

62 N 41/66: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Hans Reis** aus Wiesbaden, (62 N 41/66) soll eine Abschlagsverteilung stattfinden.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Wiesbaden (AZ: 62 N 41/66) niedergelegt worden.

Die Summe dieser Forderungen beträgt DM 187 488,24. Es ist ein Massebestand von DM 18 748,82 verfügbar.

62 Wiesbaden, 10. 7. 1968

Der Konkursverwalter:
R. Zilcken
Rechtsanwalt und Notar

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2616

4 K 13/68: Die im Grundbuch von Auerbach, Band 33, Blatt 1975, eingetragene Grundstück

Nr. 13, Gemarkung Auerbach, Flur 15, Flurstück 196/3, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Straße 150, Größe 55,42 Ar,

soll am 25. September 1968, um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 11. 7. 1968 **Amtsgericht**

2617

4 K 20/68: Der im Wohnungsgrundbuch von Heppenheim, Band 143, Blatt 7409, eingetragene Miteigentumsanteil von 38,20/1000 an dem Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 573/1, Hof- und Gebäudefläche, Von-Kronberg-Straße 1, Größe 19,40 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß, mittlerer Eingang, rechts (im Aufteilungsplan mit C 3/15 bezeichnet).

soll am 17. September 1968, um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Eigentümer des Miteigentumsanteils und des damit verbundenen Sondereigentums war am 12. Juni 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) im Wohnungsgrundbuch eingetragen: Rheno-Baubetreuungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kaiserslautern.

Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich aus der Eintragungsbewilligung vom 19. Oktober 1966

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Diese Beschränkung gilt nicht bei Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie und an Verwandte des zweiten Grades der Seitenlinie. Sie gilt ferner nicht bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 11. 7. 1968 **Amtsgericht**

2618

4 K 21/68: Der im Wohnungsgrundbuch von Heppenheim, Band 143, Blatt 7373, eingetragene Miteigentumsanteil von 37,23 /1 000 an dem Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 573/1, Hof- und Gebäudefläche, Von-Kronberg-Straße 1, Größe 19,40 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoß, mittlerer Eingang rechts, (im Aufteilungsplan mit C 4/19 bezeichnet).

soll am 3. September 1968, um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden

Als Eigentümer des Miteigentumsanteils und des damit verbundenen Sondereigentums war am 12. Juni 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) im Wohnungsgrundbuch eingetragen: Rheno-Baubetreuungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kaiserslautern

Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich aus der Eintragungsbewilligung vom 19. Oktober 1966.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Diese Beschränkung gilt nicht bei Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie und an Verwandte des zweiten Grades der Seitenlinie. Sie gilt ferner nicht bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 11. 7. 1968 Amtsgericht

2619

4 K 22/68: Der im Wohnungsgrundbuch von Heppenheim, Band 144, Blatt 7377, eingetragene Miteigentumsanteil von 36,98/1000 an dem Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 573/1, Hof- und Gebäudefläche, Von-Kronberg-Straße 1, Größe 19,40 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. Obergeschoß, mittlerer Eingang rechts, (im Aufteilungsplan mit C 5/23 bezeichnet),

soll am 5. September 1968, um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Eigentümer des Miteigentumsanteils und des damit verbundenen Sondereigentums war am 12. Juni 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) im Wohnungsgrundbuch eingetragen: Rheno-Baubetreuungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kaiserslautern.

Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich aus der Eintragungsbewilligung vom 19. Oktober 1966.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Diese Beschränkung gilt nicht bei Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie und an Verwandte des zweiten Grades der Seitenlinie. Sie gilt ferner nicht bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 11. 7. 1968 Amtsgericht

2620

4 K 23/68: Der im Wohnungsgrundbuch von Heppenheim, Band 143, Blatt 7365, eingetragene Miteigentumsanteil von 37,26/1000 an dem Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 573/1, Hof- und Gebäudefläche, Von-Kronberg-Straße 1, Größe 19,40 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß, mittlerer Eingang, rechts (im Aufteilungsplan mit C 2/11 bezeichnet),

soll am 10. September 1968, um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Eigentümer des Miteigentumsanteils und des damit verbundenen Sondereigentums war am 12. Juni 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) im Wohnungsgrundbuch eingetragen: Rheno-Baubetreuungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kaiserslautern.

Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich aus der Eintragungsbewilligung vom 19. Oktober 1966.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Diese Beschränkung gilt nicht bei Veräußerung an den Ehegatten, an

Verwandte in gerader Linie und an Verwandte des zweiten Grades der Seitenlinie. Sie gilt ferner nicht bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 11. 7. 1968 Amtsgericht

2621

4 K 24/68: Der im Wohnungsgrundbuch von Heppenheim, Band 143, Blatt 7368, eingetragene Miteigentumsanteil von 37,82/1000 an dem Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 573/1, Hof- und Gebäudefläche, Von-Kronberg-Straße 1, Größe 19,40 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß, mittlerer Eingang, links (im Aufteilungsplan mit B 3/14 bezeichnet),

soll am 19. September 1968, um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Eigentümer des Miteigentumsanteils und des damit verbundenen Sondereigentums war am 12. Juni 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) im Wohnungsgrundbuch eingetragen: Rheno-Baubetreuungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kaiserslautern.

Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich aus der Eintragungsbewilligung vom 19. Oktober 1966.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Diese Beschränkung gilt nicht bei Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie und an Verwandte des zweiten Grades der Seitenlinie. Sie gilt ferner nicht bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 11. 7. 1968 Amtsgericht

2622

4 K 32/68: Der im Wohnungsgrundbuch von Heppenheim, Band 143, Blatt 7366, eingetragene Miteigentumsanteil von 45,08/1000 an dem Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 573/1, Hof- und Gebäudefläche, Von-Kronberg-Straße 1, Größe 19,40 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß, rechter Eingang, rechts (im Aufteilungsplan mit D 2/12 bezeichnet),

soll am 12. September 1968, um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Eigentümer des Miteigentumsanteils und des damit verbundenen Sondereigentums war am 12. Juni 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) im Wohnungsgrundbuch eingetragen: Rheno-Baubetreuungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kaiserslautern.

Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich aus der Eintragungsbewilligung vom 19. Oktober 1966.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Ver-

walters. Diese Beschränkung gilt nicht bei Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie und an Verwandte des zweiten Grades der Seitenlinie. Sie gilt ferner nicht bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 11. 7. 1968 Amtsgericht

2623

4 K 37/66: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Bickenbach, Band 33, Blatt 1700, eingetragenen Grundstücks

Nr. 1, Gemarkung Bickenbach, Flur 6, Flurstück 215/11, Bauplatz, Waldkolonie, Größe 8,86 Ar,

soll am 11. September 1968, um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Eigentümer dieser ideellen Eigentumshälfte war am 8. November 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) im Grundbuch eingetragen: Taxiunternehmer Walter Schönberger in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 16. 7. 1968 Amtsgericht

2624

K 1/67 + K 31/67: Die im Grundbuch von Biskirchen, Band 40, Blatt 496, eingetragene Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Biskirchen, Flur 2, Flurstück 163, Gartenland, Bissenberger Straße, Größe 5,91 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Biskirchen, Flur 2, Flurstück 179, Hof- und Gebäudefläche, Heinrich-Zutt-Straße 2, Größe 7,83 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 18. 9. 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Gerichtstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Oktober 1967 und 1. November 1967 (Tage des Versteigerungsvermerks):

Biskirchener Farbbandfabrik Heinrich Gries KG, in Biskirchen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 10. 6. 1968 Amtsgericht

2625

K 35/67: Das im Grundbuch von Buchenau, Band 11, Blatt 421 A, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Buchenau, Flur 50, Flurstück 131.27, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 15, Größe 5,27 Ar,

soll am Montag, dem 30. 9. 1968, um 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 12. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schmiedemeister Klaus Wolf in Buchenau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 10. 7. 1968 Amtsgericht

2626

4 K 14/68: Die im Grundbuch von Heppenheim, Band 125, Blatt 6827, eingetragene Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 23, Flurstück 445, Hof- und Gebäudefläche, Straße der Heimkehrer 32, Größe 6,35 Ar.

Nr. 2, Gemarkung Heppenheim, Flur 23, Flurstück 446, Hof- und Gebäudefläche, zu Straße der Heimkehrer 32, Größe 6,35 Ar.

sollen am 18. September 1968, um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Peter Verholen, Heppenheim a. d. B.,

b) dessen Ehefrau Elisabeth Verholen geb. Dauter, daselbst, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 16. 7. 1968 Amtsgericht

2627

K 1/68: Das im Grundbuch von Oberbiel, Band 42, Blatt 650, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Oberbiel, Flur 8, Flurstück 14/1, Ackerland, Hinter dem Falter, Größe 7,94 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. 9. 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, hier, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Eckle jun. in Püttlingen-Saar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6323 Braunfels, 10. 6. 1968 Amtsgericht

2628

K 3/68: Das im Grundbuch von Mittelgründau, Band 21, Blatt 1098, eingetragene und in der Gemarkung Mittelgründau gelegene Grundstück

Ifd. Nr. 2, Fl. 3, Nr. 184/1, Bauplatz, auf dem Bolleracker, Größe 10,28 Ar.

soll am Mittwoch, dem 11. September 1968 um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bdingen, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 2./29. 4. 1968 (Tage der Versteigerungsvermerke): Koch Georg Probst und dessen Ehefrau Margot geb. Schmelzeisen in Frankfurt (Main), je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 13 200,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 10. 7. 1968 Amtsgericht

2629**Beschluß**

8 K 7/68 — Das im Grundbuch von Manderbach, Band 25, Blatt 897, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 11, Gemarkung Manderbach, Flur 12, Flurstück 22/1, Hof- und Ge-

bäudefläche, Löhrenstraße, Größe 11,75 Ar, soll am 18. September 1968 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): 2 a) Heinz Groß, geb. am 13. 6. 1952, b) Karl Groß, geb. am 13. 6. 1952, c) Katja Groß, geb. am 19. 3. 1961, sämtlich wohnhaft in Manderbach, je zum ideellen Drittel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 101 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 4. 7. 1968 Amtsgericht

2630**Beschluß**

3 K 15/67: Die im Grundbuch von Grandenborn, Band 15, Blatt 463, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Grandenborn,

Ifd. Nr. 2, Fur 5, Flurstück 90, Ackerland, auf dem Stück, Größe 137,17 Ar,

Ifd. Nr. 3, Flur 16, Flurstück 13, Ackerland, am Gamstalsweg, Größe 57,26 Ar,

Ifd. Nr. 4, Flur 17, Flurstücke 19, Ackerland, in der Schickebergsdelle, Größe 63,04 Ar,

Ifd. Nr. 5, Flur 5, Flurstück 89, Ackerland, auf dem Stück, Größe 59,88 Ar,

Ifd. Nr. 6, Flur 17, Flurstück 16, Ackerland, in der Schickebergsdelle, Größe 7,65 Ar,

Ifd. Nr. 7, Flur 17, Flurstück 17, Ackerland, daselbst, Größe 7,09 Ar,

Ifd. Nr. 8, Flur 17, Flurstück 18, Ackerland, daselbst, Größe 17,34 Ar,

Ifd. Nr. 9, Flur 17, Flurstück 21, Ackerland, daselbst, Größe 14,35 Ar,

Ifd. Nr. 10, Flur 17, Flurstück 20, Ackerland, daselbst, Größe 8,99 Ar,

Ifd. Nr. 14, Flur 17, Flurstück 22, Ackerland, daselbst, Größe 14,21 Ar,

Ifd. Nr. 15, Flur 14, Flurstück 53/15, Ackerland, an der Stätte, Größe 71,14 Ar,

Ifd. Nr. 17, Flur 1, Flurstück 184/61, Ackerland, die Gelänge, Größe 36,80 Ar,

Ifd. Nr. 18, Flur 4, Flurstück 20/2, Hof- und Gebäudefläche, Unterland, Haus Nr. 60, Größe 15,51 Ar,

sollen am Mittwoch, 18. September 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner und Landwirt Georg Winter, Grandenborn, Unterland 60.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

für Ifd. Nr. 2 auf 4 480,— DM; für Ifd. Nr. 3 auf 2 740,— DM; für Ifd. Nr. 4 auf 1 540,— DM; für Ifd. Nr. 5 auf 1 890,— DM; für Ifd. Nr. 6 auf 190,— DM; für Ifd. Nr. 7 auf 170,— DM; für Ifd. Nr. 8 auf 420,— DM; für Ifd. Nr. 9 auf 350,— DM; für Ifd. Nr. 10 auf 220,— DM; für Ifd. Nr. 14 auf 340,— DM; für Ifd. Nr. 15 auf 1 850,— DM; für Ifd. Nr. 17 auf 1 030,— DM; für

Ifd. Nr. 18 auf 21 850,— DM; zusammen auf 37 070,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 28. 6. 1968 Amtsgericht

2631**Beschluß**

3 K 35/67: Die im Grundbuch von Hoheneiche, Band 9, Blatt 75, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Hoheneiche,

Ifd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 157/66, Gartenland, im Dorf, Größe 9,22 Ar,

Ifd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 54/1, Hof- und Gebäudefläche, im Dorf, Haus Nr. 22 1/2, Größe 1,15 Ar,

Ifd. Nr. 6, Flur 4, Flurstück 61, Hof- und Gebäudefläche, im Dorf, Haus Nr. 22 1/2, Größe 1,48 Ar,

Ifd. Nr. 7, Flur 4, Flurstück 160/54, Hof- und Gebäudefläche, im Dorf, Haus Nr. 45 1/2, Größe 0,85 Ar.

sollen am Mittwoch, 25. September 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. November 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Tischlermeister Martin Krug, Hoheneiche.

Von der Zwangsvollstreckung ausgenommen sind 11 in besonderem Beschluß näher bezeichnete Maschinen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden: für Ifd. Nr. 1 auf 5 070,— DM; für Ifd. Nr. 5 auf 40 640,— DM; für Ifd. Nr. 6 auf 20 820,— DM; für Ifd. Nr. 7 auf 10 470,— DM; zusammen auf 77 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 27. 6. 1968 Amtsgericht

2632**Beschluß**

84 K 80 67: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Oberliederbach, Band 1, Blatt 1, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Oberliederbach, Flur 11, Flurstück 172 69, Hof- u. Gebäudefläche, Pfarrgasse 36, Größe 5,54 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Oberliederbach, Flur 11, Flurstück 70 1, Hof- und Gebäudefläche am Kirchweg, Größe 3,52 Ar,

am 26. September 1968, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurt (M.), Gr. Friedberger Str. Nr. 7-11, Zimmer Nr. 507 versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. August 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): kfm. Angestellter Walter Heinrich Lanz in Oberliederbach. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt

Ifd. Nr. 1 = 39 000,— DM

Ifd. Nr. 2 = 23 000 DM

Sa. 62 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 5. 7. 1968

Amtsgericht, Abt. 84

2633

K 28 66: Das im Grundbuch von Bruchbrücken, Band 17, Blatt 838, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bruchbrücken, Flur 1, Flurstück 420/19, Hof- und Gebäudefläche, Klausenstraße 23, Größe 6,95 Ar,

soll am Freitag, 6. September 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (H.), Homburger Straße 18, Zimmer 32 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Aug. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schweißer Eugen Albert Kraft, Bruchbrücken.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 2. 7. 1968

Amtsgericht

2634**Beschluß**

42 K 37/68: Die im Grundbuch von Kesselbach, Band 6, Blatt 304, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3 Gemarkung Kesselbach, Flur 1, Flurstück 334, Grünland (Obstb.), Döberg, Größe 7,58 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Kesselbach, Flur 1, Flurstück 334, Grünland (Obstb.), Döberg, Größe 3,55 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Kesselbach, Flur 2, Flurstück 24, Grünland, Ackerland, Mühlackerfeld, Größe 41,82 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Kesselbach, Flur 3, Flurstück 15, Ackerland, Blauacker, Größe 50,25 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Kesselbach, Flur 3, Flurstück 66, Ackerland, Grünland, auf dem alten Feld, Größe 79,73 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Kesselbach, Flur 4, Flurstück 38, Ackerland, Das Erlenfeld, Größe 25,75 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Kesselbach, Flur 5, Flurstück 57, Ackerland, Grünland, Hinterfeld, Größe 27,36 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Kesselbach, Flur 5, Flurstück 101, Ackerland, Betterbergfeld, Größe 22,66 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Kesselbach, Flur 7, Flurstück 18, Grünland, Unland, Bettweise, Größe 13,79 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Kesselbach, Flur 7, Flurstück 19, Grünland, Unland, daselbst, Größe 14,64 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Kesselbach, Flur 2, Flurstück 78, Grünland, unter Bach, Größe 45,16 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Kesselbach, Flur 1, Flurstück 187/1, Hof- und Gebäudefläche, Londorfer Straße 4, Größe 2,86 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Kesselbach, Flur 1, Flurstück 177/1, Gebäudefläche, Gartenland, Londorfer Straße, Größe 2,38 Ar,

sollen am 3. September 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Ludwig Olemotz und Marie geb. Lang in Kesselbach in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Nr. 3 auf 3 100,— DM

Nr. 5 auf 1 500,— DM

Nr. 6 auf 2 500,— DM

Nr. 7 auf 3 500,— DM

Nr. 8 auf 4 800,— DM

Nr. 10 auf 1 600,— DM

Nr. 11 auf 2 800,— DM

Nr. 12 auf 1 400,— DM

Nr. 15 auf 700,— DM

Nr. 16 auf 800,— DM

Nr. 20 auf 2 700,— DM

Nr. 21 auf 40 000,— DM

Nr. 22 auf 1 200,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

2635

41 K 58/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Windecken, Band 61, Blatt 2283, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 21/2, Bauplatz, im Wasserfall 64, Größe 12,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 13, Flurstück 23, Ackerland (Obstst.) daselbst Größe 29,59 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 13, Flurstück 24, Ackerland (Obstst.) daselbst, Größe 1,81 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 13, Flurstück 25, Ackerland (Obstst.) daselbst, Größe 39,72 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 13, Flurstück 46, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland am Mühlberg, Größe 139,39 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 13, Flurstück 22, Ackerland, im Wasserfall, Größe 49,00 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 13, Flurstück 26, Ackerland (Obstst.), am Mühlberg, Größe 20,39 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 13, Flurstück 27, Ackerland, am Mühlberg, Größe 23,90 Ar,

am 2. September 1968, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. November 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauberater Karl Drott in Offenbach — zu 1/2 —, Architekt Josef Biegner in Offenbach — zu 1/2 —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 555 000,— DM.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 10. 7. 1968 Amtsgerecht, Abt. 41

2636

41 K 2/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 95, Blatt 4512, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur VV, Flurstück 171/87, Hof- und Gebäudefläche, Erzberger Str. 21, Größe 10,42 Ar,

am 11. 9. 1968, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 132, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 1. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Architekt und Bauunternehmer Albert Hahn in Frankfurt (M.)

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 296 000,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 12. 7. 1968

Amtsgericht, Abt. 41

2637

51 K 71/67: Die Miteigentumshälften der im Grundbuch von Kirchditmold, Band 57, Blatt 1680, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Kirchditmold, Flur H, Flurstück 97/1, Lieg. B. 1511, Hofraum, Christbuchenstraße 80, Größe 1,29 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Kirchditmold, Flur H, Flurstück 96/5, Lieg. B. 1511, Hofraum, Christbuchenstraße 80, Größe 0,07 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Kirchditmold, Flur H, Flurstück 132/4, Lieg. B. 1511, Hof- und Gebäudefläche, Christbuchenstraße 80, Größe 6,15 Ar,

sollen am 10. September 1968, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Landgerichtsgebäude), Zimmer 15 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Günter Löwenstein in Kassel,

b) dessen Ehefrau Anneliese Löwenstein geborene Riedemann, daselbst.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 10. 7. 1968

Amtsgericht

2638

K 16/66: Das im Grundbuch von Wollrode, Band 10, Blatt 275 eingetragene, in der Gemarkung Wollrode belegene Grundstück, Flur 4, Flurstück 48/3, Bauplatz, die Trugwiesen, Größe 25,00 Ar,

soll am 6. September 1968, um 11.00 Uhr im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Straße 29, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 11. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Betonwerk Wollrode GmbH, in Wollrode.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 27. 6. 1968

Amtsgericht

2639

K 28/67: Das im Grundbuch von Heinebach, Band 23, Blatt 736, eingetragene, in der Gemarkung Heinebach belegene Grundstück, Flur 6, Flurstück, 62/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Boden, Größe 6,93 Ar

soll am 6. September 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Straße 29, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 1. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metallarbeiter Christian Hubenthal und dessen Ehefrau Annemarie, geb. Limmeroth in Heinebach je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 25. 6. 1968

Amtsgericht

2640

K 15/67: Die im Grundbuch von Malsfeld Band 6, Blatt 206 eingetragenen, in der Gemarkung Malsfeld, in der Flur 8, belegenen Grundstücke,

Nr. 1, Flurstück 262/128, Hofraum, Im Strauchgraben, Größe 10,03 Ar,

Nr. 3, Flurstück 267 130, Hofraum, Im Strauchgraben, Größe 26,30 Ar.

Nr. 5, Flurstück 378 133, Hofraum, Im Strauchgraben, Größe 11,93 Ar,

Nr. 8, Flurstück 439/131, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 1,53 Ar.

Nr. 9, Flurstück 440 131, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 48,59 Ar,

Nr. 10, Flurstück 212/130, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 9,04 Ar,

Nr. 11, Flurstück 602/126, Hofraum, daselbst, Größe 17,98 Ar,

Nr. 12, Flurstück 603 127, Hofraum, daselbst, Größe 1,48 Ar,

sowie die im Grundbuch von Ostheim Band 9, Blatt 284, eingetragenen, in der Gemarkung Ostheim, Flur 7, belegenen Grundstücke,

Nr. 18, Flurstück 69, Ackerland, Steinbruch, Steinrutschen, Größe 57,50 Ar.

Nr. 19, Flurstück 68, daselbst, Größe 15,50 Ar,

Nr. 20, Flurstück 67, daselbst, Größe 5,80 Ar,

Nr. 23, Flurstück 66, daselbst, Größe 66,50 Ar,

Nr. 24, Flurstück 129, daselbst, Größe 10,80 Ar,

Nr. 25, Flurstück 132, daselbst, Größe 11,70 Ar,

Nr. 26, Flurstück 65, daselbst, Größe 62,80 Ar,

Nr. 27, Flurstück 131, daselbst, Größe 48,10 Ar,

Nr. 28, Flurstück 217 130 daselbst, Größe 4,23 Ar sowie in der Flur 8,

Nr. 29, Flurstück 28, Hof- und Gebäudefläche, Die Aue, Haus Nr. 50, Grünland, Unland, Steinrutsche, Größe 456,27 Ar, sowie in der Flur 4,

Nr. 30, Flurstück 8, Hutung, Eitelweide, Größe 28,32 Ar.

sollen am 13. September 1968 um 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Straße 29, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. Dezember 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Niederhessische Basaltwerke GmbH, in Kassel. Der Verkehrswert der Grundstücke ist auf insgesamt 69 392,20 DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 8. 7. 1968 Amtsgericht

2641

K 6 68: Das im Grundbuch von Würzburg, Band 6, Blatt 311a, eingetragene Grundstück, Flur 6, Flurstück 6/5, Hof- und Gebäudefläche, „der Seeweg“, Größe, 700 Ar,

soll am Donnerstag, 26. September 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 4. 68 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maurer, Franz Josef Albert,
b) dessen Ehefrau Anna Katharina geb. Strauß, beide wohnhaft in Würzburg in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Der Grundstückswert wurde nach § 74 a ZVG festgesetzt auf 65 580,00 DM

Bieter müssen unter Umständen damit rechnen 1/10 ihres Bietsbetrages in bar zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 11. 7. 1968 Amtsgericht

2642

K 19 67: Das im Grundbuch von Langen-Brombach, Band 12, Blatt 469 (469), eingetragene Grundstück Gemarkung Langenbrombach, Flur 1, Flurstück 142, Bau- und Grundbesitz, die Gründel- und Hubenäcker, Größe 8,16 Ar,

soll am Donnerstag, 19. September 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Dez. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Baunternehmer Hermann Burkhardt
b) dessen Ehefrau Marie Susanne Burkhardt geb. Neuwirth, beide in Sprendlingen zu je ein Halb (1/2).

Der Grundstückswert wurde gem. § 74a ZVG festgesetzt auf: 8 500,— DM.

Bieter müssen unter Umständen damit rechnen, daß sie 1/10 ihres Gebots im Termin in bar hinterlegen müssen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 11. 7. 1968 Amtsgericht

2643**Beschluß**

K 11 67: Die im Grundbuch von Jügesheim, Band 56, Blatt 2956, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 46/1 Hof- und Gebäudefläche, Mühlstraße 39, Größe 3,92 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 46/2 Hofraum, Mühlstraße, Größe 4,12 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 47, Grünland, Mühlstraße, Größe 5,90 Ar,

sollen am Freitag, dem 6. September 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt (H.), Giselastr. 1, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 6. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreinermeister Ernst Wilhelm in 6054 Jügesheim, Mühlstraße 39.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 48 920,— DM (46/1), 13 236,— DM (46/2), 1 770,— DM (47) festgesetzt worden.

Kauflichhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (H.), 28. 6. 1968

Amtsgericht

2644

K 8/67: Am 9. September 1968, um 10.00 Uhr soll im Gerichtsgebäude Sontra, Neues Tor 8, Zimmer 1, das im Grundbuch von Nentershausen, Band 21, Blatt 473 unter

Nr. 1 eingetragene und in der Gemarkung Nentershausen belegene Grundstück (Reichsheimstätte), Flur 4, Flurstück 145/2, Hof- und Gebäudefläche, Oderstraße 7 in Größe von 1,54 Ar, Flur 4, Flurstück 137/2, Ackerland, am Eichelsberg in Größe von 1,83 Ar im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer sind:

a) Arbeiter Adam Haberla,
b) dessen Ehefrau Elisabeth Haberla geborene Jendrusch, beide in Nentershausen je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist auf 17 722,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6113 Sontra, 11. 7. 1968 Amtsgericht

2645**Beschluß**

1 K 2/67: Anstelle des ganzen Grundstücks wird am 8. 8. 1968, um 9.00 Uhr, nur der 1/2 Anteil des Wilhelm Rudolf an dem Grundstück, Seelenberg, Band 7, Blatt 219, lfd. Nr. 4, versteigert. (Vgl. StAnz. Nr. 28 v. 8. 7. 68).

639 Usingen (Ts.), 11. 7. 1968 Amtsgericht

2646

3 K 38 68 früher: K 9 68 AG. Ehringshausen: Die im Grundbuch von Dillheim, Band 26, Blatt 1154, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Dillheim, Hof- und Gebäudefläche, an der Kreisstr. Nr. 36, Größe 1,67 Ar, Flur 5, Flurstück 55 3, Wert 32 000,— DM,

Nr. 2, Gemarkung Dillheim, Hof- und Gebäudefläche, Lausköppel, Größe 1,83 Ar, Flur 5, Flurstück 53, Wert 60 000,— DM.

sollen am 9. Oktober 1968 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 4. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Jürgen Ernst,
b) dessen Ehefrau Ingrid geb. Rühl, Dillheim.

Beschluß

Die Werte der Grundstücke werden nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgemäßen Schätzungen vom 4. Juni 1968 gegenüber allen Beteiligten auf die oben genannten Beträge festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 9. 7. 1968 Amtsgericht

Anzeigenschluß

Jeden Montag um
14 Uhr

für die am darauffolgenden
Montag erscheinende
Ausgabe des Staats-Anzeiger

Andere Behörden und Körperschaften

2647

Bekanntmachung

Nachstehender Zweiter Nachtrag zur Satzung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt in Darmstadt wird hiermit bekanntgemacht.

Darmstadt, 12. 7. 1968

**Land- und forstwirtschaftliche
Berufsgenossenschaft
für den Regierungsbezirk Darmstadt**
Der Vorstand
W. Glaser
Vorstandsvorsitzender

*

**Zweiter Nachtrag
zur Satzung
der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
für den Reg.-Bezirk Darmstadt
in Darmstadt, Heidelberger Str. 14**

I.

Auf Grund des Gesetzes über die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz — SVwG —) in der Fassung vom 23. August 1967 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 918) wird die Satzung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Reg.-Bezirk Darmstadt wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 7 erhält folgende Fassung:

„1. Organe der Selbstverwaltung (Organe)

a) Gemeinsame Bestimmungen“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Zusammensetzung

(1) Die Organe setzen sich zu je einem Drittel aus Vertretern der versicherten Arbeitnehmer (Versicherten), der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Arbeitgeber zusammen (§ 2 Abs. 1 Buchst. b SVwG).

(2) Zur Gruppe der Versicherten gehören die unfallversicherten Personen, soweit sie nicht zur Gruppe der Arbeitgeber (Absatz 3) oder zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gehören (Absatz 4) sowie die Rentenbezieher, die der Gruppe der Versicherten unmittelbar vor ihrem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben (§ 19 Abs. 2 SVwG).

(3) Zur Gruppe der Arbeitgeber gehören Personen, die regelmäßig mindestens einen bei der Berufsgenossenschaft versicherten Arbeitnehmer beschäftigen, die unfallversicherten Ehegatten dieser Personen sowie die Rentenbezieher, die der Gruppe der Arbeitgeber unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben (§ 20 SVwG).

(4) Zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gehören die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte, deren unfallversicherten Ehegatten sowie die Rentenbezieher, die der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben (§ 21 SVwG).“

3. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Wahlrecht, Wählbarkeit

(1) Das Wahlrecht zu den Organen richtet sich nach näherer Bestimmung des § 16 SVwG.

(2) Die Wählbarkeit zu den Organen richtet sich nach näherer Bestimmung des § 17 Abs. 1—3 SVwG. Nicht wählbar ist, wer mit der Zahlung der Beiträge länger als 12 Monate im Rückstand ist.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Mitglieder

(1) Mitglieder der Organe sind die als ordentliche Mitglieder gewählten Vertreter der Versicherten, der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Arbeitgeber.

(2) Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreter sind in der Reihenfolge ihrer Aufstellung die als Stellvertreter in der Vorschlagsliste benannten verfügbaren Personen; Stellvertreter, die zu den in Absatz 4 Genannten gehören, dürfen nur Mitglieder vertreten, die die gleichen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Abweichend von Satz 2 können in der Vorschlagsliste für Mitglieder des Vorstandes ein erster und ein zweiter Stellvertreter benannt werden (§ 3 Abs. 2 SVwG).

(3) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören oder Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein; jedoch ist die Mitgliedschaft in mehreren Organen gleicher Art bei der Berufsgenossenschaft nicht ausgeschlossen (§ 3 Abs. 3 SVwG).

(4) Den Organen können als Vertreter der Versicherten auch Beauftragte der Gewerkschaften und der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen), als Vertreter der Arbeitgeber auch Beauftragte der Vereinigungen von Arbeitgebern angehören, und zwar der Vertreterversammlung bis zu jeweils zwei Beauftragte und dem Vorstand jeweils ein Beauftragter (§ 3 Abs. 4 SVwG).“

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Ehrenämter

(1) Das Amt der Mitglieder der Organe ist ein Ehrenamt; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zur Berufsgenossenschaft. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten, deren Recht und Pflichten (§ 5 Abs. 1 SVwG).

(2) Die Berufsgenossenschaft erstattet den Mitgliedern der Organe ihre baren Auslagen. Die Auslagen des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden eines Organs für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen können mit einem Pauschbetrag abgegolten werden (§ 5 Abs. 3 SVwG).

(3) Den Vertretern der Versicherten in den Organen ist nach ihrer Wahl Ersatz für den entgangenen Bruttoarbeitsverdienst oder ein Pauschbetrag für Zeitverlust zu gewähren. Die Wahl ist jeweils für mindestens ein Jahr zu treffen. Ein Pauschbetrag für Zeitverlust kann auch den Vertretern der Arbeitgeber und den Vertretern der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte zugebilligt werden (§ 5 Abs. 4 SVwG).

(4) Die Vertreterversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes die Pauschbeträge nach den Absätzen 2 und 3 fest. Sie kann auch feste Sätze für den Ersatzbarer Auslagen beschließen und in Ausnahmefällen einen Zuschlag zum Bruttoarbeitsverdienst bewilligen (§ 5 Abs. 5 Satz 1 und 2 SVwG).

(5) Die Arbeitgeber und ihre Vertreter dürfen Versicherte weder in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamtes beschränken noch wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligen. Die Vertreter der Versicherten haben ihren Arbeitgebern, bei denen sie tätig sind, die Einberufung zu einer Sitzung anzuzeigen (§ 5 Abs. 6 SVwG).“

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Amtsdauer, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe beträgt sechs Jahre; sie endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Wahl jeweils am 30. September eines Wahljahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt, bis ihre Nachfolger ihr Amt antreten. Wiederwahl ist zulässig (§ 6 Abs. 1 SVwG).

(2) Der gewählte Bewerber wird Mitglied des Organs an dem Tage, an dem die erste Sitzung des Organs stattfindet, frühestens jedoch am 1. Oktober des Wahljahres. Zu Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählte Mitglieder der Organe erwerben ihr Amt mit der Erklärung, daß sie die Wahl annehmen (§ 6 Abs. 2 SVwG).

(3) Die Mitgliedschaft in einem Organ endet

- a) durch Ablauf der Amtsdauer (Absatz 1),
- b) durch Tod,
- c) durch die Erklärung, die Wahl in ein anderes Organ der Berufsgenossenschaft anzunehmen oder durch die Nachfolge für ein ausgeschiedenes Mitglied eines anderen Organs, soweit die gleichzeitige Zugehörigkeit zu beiden Organen ausgeschlossen ist,
- d) bei einem auf § 6 Abs. 4 und 5 SVwG beruhenden Beschluß über die Amtsentbindung oder die Amtsenthebung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit (§ 6 Abs. 3 bis 6 SVwG).

(4) Für die Stellvertreter von Organmitgliedern gelten Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 entsprechend (§ 6 Abs. 7 SVwG).

(5) Endet die Mitgliedschaft in einem Organ, so tritt bis zur Ergänzung des Organs an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds ein Stellvertreter (§ 6 Abs. 8 SVwG).“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „§ 5“ ersetzt durch die Worte

„§ 12“.

- b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Die Abberufung und die Folgen des Ausscheidens des Vorsitzenden eines Organs oder seiner Stellvertreter richten sich nach näherer Bestimmung des § 12 Abs. 3 und 4 SVwG.“

8. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Geschäftsordnung, Beschlußfähigkeit, schriftliche Abstimmung

(1) Jedes Organ gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung (§ 4 Abs. 1 SVwG).

(2) Für die Beschlußfähigkeit der Organe gelten § 4 Abs. 4 SVwG, § 18 der Satzung und die gleichlautenden Bestimmungen der Geschäftsordnungen.

(3) Der Vorstand kann nach näherer Bestimmung seiner Geschäftsordnung in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen. Die Vertreterversammlung kann nach näherer Bestimmung ihrer Geschäftsordnung in folgenden Fällen schriftlich abstimmen:

- a) Angleichung von Bestimmungen der Berufsgenossenschaft an geänderte gesetzliche Grundlagen,
- b) Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung der Vertreterversammlung oder einer ihrer Ausschüsse bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist,
- c) redaktionelle Änderung von Beschlüssen der Vertreterversammlung, soweit sie nicht einem Erledigungsausschuß übertragen sind.

Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Organs der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Organs zu beraten und abzustimmen (§ 4 Abs. 3 SVwG).“

9. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Organe können auch die Erledigung einzelner Aufgaben, die nicht Gegenstände der autonomen Rechtssetzung betreffen, Ausschüssen übertragen. Zu Mitgliedern dieser Ausschüsse können nur Mitglieder des Organs bestellt werden. Die Organe können die Stellvertretung für die Ausschußmitglieder abweichend von § 7 Abs. 2 der Satzung regeln (§ 4 Abs. 7 SVwG).“

10. In § 14 wird das Klammerzitat nach Satz 2 wie folgt ersetzt:

„(§ 12 Abs. 5 SVwG)“

11. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Zahl der Mitglieder

Die Vertreterversammlung besteht aus 18 Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung darf nur mit Wirkung vom 1. Oktober des jeweils nächsten Wahljahres geändert werden (§ 3 Abs. 1 Satz 4 SVwG).“

12. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Zahl der Mitglieder

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes darf nur mit Wirkung vom 1. Oktober des jeweils nächsten Wahljahres geändert werden (§ 3 Abs. 1 Satz 4 SVwG).“

II.

Der Vorstand gibt den Wortlaut der Satzung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt in der unter Berücksichtigung des 2. Nachtrages geltenden Fassung in neuer Paragraphenfolge bekannt und beseitigt dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts.

III.

Dieser 2. Nachtrag tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft. Ziffer 1 Nr. 4 § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4, Nr. 7 Buchst. b, Nr. 11 § 15 Satz 2 und Nr. 12 § 20 Satz 2 treten am 1. Oktober 1968 in Kraft.

Darmstadt, 7. 3. 1968

Beschlossen in der Vertreterversammlung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Reg.-Bezirk Darmstadt
gez. H a r t m a n n
Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Der 2. Nachtrag zur Satzung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt wird gemäß § 798 in Verbindung mit § 672 Abs. 1 RVO genehmigt.

Wiesbaden, 28. 6. 1968

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I B 54 i 2002 — 527 68

Im Auftrage:
S i e g m u n d
Ministerialrat

2648

**Der Jahresabschluß
der Städtischen Sparkasse Offenbach am Main
für das Jahr 1967**

liegt in den Geschäftsräumen der Städtischen Sparkasse Offenbach am Main, Bieberer Straße 39, am Sparverkehrsschalter sowie in allen Hauptzweigstellen während der Kassenstunden zu jedermanns Einsicht auf.

605 Offenbach am Main, 15. 7. 1968

STÄDTISCHE SPARKASSE OFFENBACH AM MAIN
Der Vorstand

2649

Aufforderung: Die Nachstehenden haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

Jürgen Beier, Darmstadt, Nr. 212 439; Irene Kurz, Darmstadt, Nr. 343 028; Hans Graßmann, Pfungstadt, Nr. 965 125; Emilie Mikuletzki, Darmstadt, Nr. 1 703 036; Dr. Alexander Diehl, Darmstadt, Nr. 2 801 737; Georg Jakob Roßmann, Klein-Bieberau, Nr. 4 037 737; Friedrich Wilhelm Schumann, Da.-Eberstadt, Nr. 4 924 256; Anna Teschner, Darmstadt, Nr. 4 931 611; Ehel. Ingrid und Werner Pusch, Bad Homburg, Nr. 4 938 211.

Ferner haben folgende Personen die Kraftloserklärung der nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher beantragt:

Wilhelm Ganßmann, Bensheim, Nr. 271 365, Anna Ganßmann; Elisabeth Eckert, Darmstadt, Nr. 290 589, Heinrich Vonderheit.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

61 Darmstadt, 15. 7. 1968

STADT- UND KREIS-SPARKASSE DARMSTADT
Der Vorstand

2650

Aufforderung: Die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher ist beantragt worden:

Nr. 22-6074 Elisabeth Willzbach, Ffm., Gummersbergstr. 24

Nr. 32-4221 Filiberto Luzzani, Ffm., Elbestraße 49

Nr. 43-307 Ursula Kocher geb. Ott, Ffm., Schneidhainer Str. 9

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6 Frankfurt (Main), 10. 7. 1968

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN

2651

Aufforderung: Die Nachgenannte hat die Kraftloserklärung folgenden Sparkassenbuches beantragt:

Hilde Duscha, Sprendlingen, Berliner Ring 63, Das Sparkassenbuch Nr. 13793 lautend auf Hilde Duscha geb. Damitrowitz, 6482 Bad Orb, Roßhöhlstr.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

646 Gelnhausen, 11. 7. 1968

KREISSPARKASSE GELNHAUSEN
Der Vorstand

2652

Kraftloserklärung: Nachstehende Sparkassenbücher wurden durch Beschluß vom 26. 6. 1968 für kraftlos erklärt:

Nr. 302 887, Reinhard Weps, Groß-Bieberau, Lichtenberger Str. 25; Nr. 306 525, Wolker Weps; Nr. 301 593, Günther Weps; Nr. 338 181 Günther Weps; Nr. 338 223 Carola Maria Schädler, Fränkisch-Crumbach, Darmstädter Str. 9; Nr. 900056, Heinrich Gensert, Urberach, Wilhelm-Leuschner-Str. 30.

6114 Groß-Umstadt, 10. 7. 1968

KREISSPARKASSE FÜR DEN LANDKREIS DIEBURG
Der Vorstand

2653

Aufforderung: Die Kraftloserklärung wurde für nachstehende Sparkassenbücher beantragt: 1. Sparkassenbuch Nr. 300 679 Friedrich Lautenschläger Ehel., Lichtenberg, 2. Sparkassenbuch Nr. 603 063 Robert Metzler, Groß-Zimmern, Goethestr. 20, 3. Sparkassenbuch Nr. 910 618, Norbert Kripp, Münster, Wilhelm-Leuschner-Str. 1, 4. Sparkassenbuch Nr. 109 848 August Wilhelm, Groß-Umstadt, Carlo-Mierendorffstraße 16, 5. Sparkassenbuch Nr. 107 500 August Wilhelm, Groß-Umstadt, Carlo-Mierendorffstraße 16.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6114 Groß-Umstadt, 11. 7. 1968

KREISSPARKASSE FÜR DEN LANDKREIS DIEBURG
Der Vorstand



1866

1966

Eine willkommene Bereicherung
des privaten Buchbesitzes
wie der Buchauswahl
in Bibliotheken und Büchereien

Preußischer Adler und Hessischer Löwe

**Dokumentarischer Rückblick auf die
hundertjährige wechselvolle Vergangenheit
des Regierungsbezirks Wiesbaden**

Von Regierungsvizepräsident Dr. Müller †

Ein Buch von historischem Wert,
das keine trockene Materie behandelt,
sondern mit Dokumenten belegte
Geschehnisse ernster und heiterer Art
zu einem lebendigen vom Anfang
bis zum Ende interessanten Werk
zusammenfaßt

1866 — Preußen an Rhein und Main /
Die „gute alte Zeit“ / Der Kulturkampf
gegen die katholische Kirche / Die
Arbeiterbewegung im Kaiserreich /
Wirtschaftliche Zustände bis zum
Ersten Weltkrieg / Erster Weltkrieg und
Revolution 1918 / Die Jahre der
Weimarer Republik / Unter der
Herrschaft der NS-Partei / Die
Regierung im Jahre Null und danach /
Die Zukunft hat schon begonnen — 1966

Umfang 440 Seiten und 48 Seiten
Abbildungen auf Kunstdruckpapier
im Format 17 × 23,7 cm, 1/1-Leinendecke
mit Gold- und Farbprägung.
Mehrfarbiger Schutzumschlag, zweiseitig
cellophanisiert · Preis 25,85 DM

Bestellung kann durch Ihre Buchhandlung oder
beim Verlag direkt erfolgen

**Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen GmbH & Co KG.**
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42
Telefon Sammelnummer 3 96 71

2654

Kraftloserklärung: Der Vorstand hat gem. § 9 Abs. 2 der Satzung der Kreissparkasse Kassel die nachstehenden Sparkassenbücher für kraftlos erklärt: 1. Sparkassenbuch Nr. 100 00913, 2. Sparkassenbuch Nr. 10004343, 3. Sparkassenbuch Nr. 100 47623, Paul Kilian, Dörnhausen, Bachstr. 10.

33 Kassel, 10. 7. 1968

KREISSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

2655

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3155 zwischen Treysa und Gilsberg, Kreis Ziegenhain, von Bau-km 2.146 bis 3.785, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 4 000 cbm Erdarbeiten
- ca. 6 000 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 16 000 qm bituminösen Unterbau 290 kg/qm
- ca. 16 000 qm Asphaltbinder, Körnung 0/18 mm, 84 kg/qm
- ca. 16 000 qm Asphaltbeton, Körnung 0/8 mm, 84 kg/qm
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 25. 7. 1968 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 13. 8. 1968, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Zuschlags- und Bindefrist 15. 9. 1968.

643 Bad Hersfeld, 11. 7. 1968

Hessisches Straßenbauamt

2656

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der B 454 in der Ortslage Treysa, (Krs. Ziegenhain), von Bau-km 0,500 — 0,800 und 1,00 — 1,200 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 20 000 cbm Erdarbeiten
- ca. 3 500 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 7 000 qm bituminösen Unterbau 290 kg/qm
- ca. 7 000 qm Asphaltbinder, Körnung 0/18 mm, 84 kg/qm
- ca. 7 000 qm Asphaltbeton, Körnung 0/8 mm, 84 kg/qm
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 1. 8. 1968 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 16. 8. 1968, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Zuschlags- und Bindefrist: 16. 9. 1968.

643 Bad Hersfeld, 12. 7. 1968

Hessisches Straßenbauamt

2657

Darmstadt: Die Straßenbauarbeiten im Zuge der Landesstraßen 3416 und 3065 in der Ortsdurchfahrt Hainstadt zwischen (km 3.200 bis km 4.762 und 18.483 bis km 17.118) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 4 000 qm Fahrbahnaufbruch
- 3 300 qm Planum
- 3 500 t Mineralbeton
- 1 000 t bit. Tragschicht
- 1 100 t Binder
- 21 000 qm Asphaltfeinbeton
- 5 000 lfd. m Rinnenplatten und Hochbordsteine in Beton
- und Verschiedenes.

Bauzeit: 100 Werktage

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 30. 7. 1968 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe „Ausschreibungsunterlagen L 3416/L 3065 OD Hainstadt“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 31. 7. 68 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Freitag, den 9. 8. 1968, um 10.00 Uhr Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 16. 7. 1968

Hessisches Straßenbauamt

2658

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der B 3 Sprendlingen — Neu-Isenburg (von km 18.196 bis km 20.113) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 30 000 qm Asphaltfeinbeton 3,5 cm 0/8
- ca. 30 000 qm Asphaltbinder 3,5 cm 0/18
- ca. 4 500 t Asphaltbinder 0/25
- ca. 3 000 t bit. Tragschicht 0/30
- ca. 10 000 qm Sauberkeitsschicht (10 cm)
- ca. 2 000 cbm Erdabtrag
- ca. 3 500 lfd. m Tiefbordsteine
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 80 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 26. Juli 1968 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe „Ausschreibungsunterlagen B 3, Sprendlingen—Neu-Isenburg“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 26. 7. in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Freitag den 2. Aug. 1968, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 15. 7. 1968

Hessisches Straßenbauamt

2659

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Deckenausbau sowie Fahrbahnverbreiterung und Liniengkorrektur zwischen Marbach und Rückers von km 95.129 — 96 700 = 2.687 lfd. m — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 10 000 cbm Erdbewegung
- 4 000 t Basaltmaterial d. K. 0/12 od. 0/35 mm als Frostschutzschicht
- 3 500 t Teertragschicht d. K. 0/35 mm
- 20 000 qm Asphaltbinderschicht d. K. 0/18 mm mit 84 kg/qm
- 20 000 qm Asphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm mit 84 kg/qm
- und sonstige Nebenarbeiten, wie Verlegen von Betonfilterrohren, Rohrdurchlässen und Betonhochbordsteinen.

Die vorstehend aufgeführten Lieferungen und Leistungen sollen in der Zeit von August 1968 bis zum 30. November 1968 ausgeführt werden.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter, die Planunterlagen in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 20,— DM ab 22. 7. 1968 abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6749 einzuzahlen, mit der Angabe „Deckenbauarbeiten der B 27 zwischen Marbach und Rückers.“

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8 bis 12 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, den 6. 8. 1968, um 10 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14, statt. Ende der Zuschlags- und Bindefrist am 3. 9. 1968.

64 Fulda, 15. 7. 1968

Hessisches Straßenbauamt

2660

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Bundesstraße 7 von km 25,356 bis km 26,408 in der Ortslage Hess.-Lichtenau sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1 000 cbm	Mutterboden abtragen;
10 000 cbm	Erdbewegung,
14 000 qm	Frostschuttschicht Kies 0/60 (35 cm dick),
14 000 qm	Frostschuttschicht Basalt 0/35 (10 cm dick),
13 500 qm	bit. Unterbau 0/35 mm (12 cm dick),
13 000 qm	1. Asphaltbinderschicht 0/25 mm 125 kg/qm,
13 000 qm	2. Asphaltbinderschicht 0/18 mm (84 kg/qm),
13 000 qm	Asphaltfeinbetondeckschicht 0/12 (84 kg/qm)

und sonstige Nebenarbeiten.
Bauzeit: 150 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 29. 7. 1968 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 12,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 15. 8. 1968 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 28 Werktage.

344 Eschwege, 12. 7. 1968

Hessisches Straßenbauamt

2661

Hanau: Die Bauleistungen für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Romsthal Krs. Schlüchtern im Zuge der Landesstraßen 3178 und 3196 — Baulänge ca. 370 m sollen vergeben werden.

Im wesentlichen umfassen die Leistungen:

ca. 350 cbm	Erdabtrag einschl. Mutterboden
ca. 150 t	Hartsteinfrostschutzmaterial 0/35 mm
ca. 100 t	Bindemittelmineralgemisch 0/35 mm
ca. 250 t	Asphaltbinder 0/18 mm
ca. 2 500 qm	splittreichen Asphaltfeinbeton 0/8 mm

und Verschiedenes.
Bauzeit: 80 Werktage nach Zuschlagserteilung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von DM 6,— ab Freitag, den 19. Juli 1968 um 15.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau (Main), Hainstraße 32, abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Fin. 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen und die Quittung hier vorzulegen.

Eröffnungstermin ist Mittwoch, der 31. Juli 1968 um 10.30 Uhr.

Die Eröffnung erfolgt beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau/Main, Hainstraße 32. Zuschlags- und Bindefrist: 28. 8. 1968.

645 Hanau, 10. 7. 1968

Hessisches Straßenbauamt

2662

Marburg: Die Bauleistungen für:

a) den Ausbau der Bundesstraße 3 zwischen Sicherheitshausen und Kreisgrenze von Str.-km 105,100 — 106,200 im Landkreis Marburg (Lahn)

b) den Ausbau der Bundesstraße 3 zwischen Wolfshausen und Bellshausen Str.-km 101,600 — 103,766 im Landkreis Marburg (Lahn) sollen vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen

zu a)

16 000 cbm	Erdbewegungen
8 000 cbm	Frostschutzmaterial d. K. 0/35 mm
10 000 qm	bit. Tragschicht (12 cm dick)
10 000 qm	Binder und Decke (12,0 cm dick)

zu b)

25 000 cbm	Erdbewegungen
14 000 cbm	Frostschutzmaterial d. K. 0/35 mm
23 000 qm	bit. Tragschicht (12 cm dick)
23 000 qm	Binder und Decke (12,0 cm dick)

und sonstige Nebenarbeiten.
Bauzeit: zu a) 130 Werktage,
zu b) 200 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 12,— DM für a) und 20,— DM für b) abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg

(Lahn), Gutenbergstraße 29, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6758 oder bei der Kreissparkasse Marburg, Konto Nr. 26, einzuzahlen.

Meldeschluss zu a) und b): 29. Juli 1968

Eröffnungstermin zu a): 13. August 1968, um 10.00 Uhr

Eröffnungstermin zu b): 13. August 1968, um 10.20 Uhr

jeweils im Zimmer 14 des Hessischen Straßenbauamtes Marburg (Lahn), Ketzertbach 11. Zuschlags- und Bindefrist zu a) und b): 13. 9. 1968

355 Marburg (Lahn), 11. 7. 1968

Hessisches Straßenbauamt

2663

Mühlheim am Main: Die Bauleistungen zum Ausbau der B 43, Ortsdurchfahrt Mühlheim am Main, 2. Bauabschnitt, 2. + 3. Bau-stufe sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

11 000 cbm	Erdaushub
4 000 cbm	Dammschüttung
5 000 qm	Straßen- und Gehwegbefestigung aufnehmen
25 000 qm	Erdplanum herstellen
6 000 cbm	frostsicheren Kiessand liefern und einbauen
7 000 t	bituminöse Tragschicht
3 500 t	untere und obere Binderschicht
17 500 qm	Deckschicht Asphaltfeinbeton
2 700 lfd. m	Bordsteine mit 50 cm breiter Rinne
4 000 qm	Bürgersteigplatten

und sonstige Nebenarbeiten.
Bauzeit: 420 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 5. 8. 1968 anzufordern, mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von DM 20,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Stadtkasse Mühlheim am Main, Postscheckkonto 20927 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 43, 2. Bauabschnitt“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 12. 8. 1968 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Stadtbauamt Mühlheim am Main, Alter Frankfurter Weg 80.

Eröffnung: beim Stadtbauamt Mühlheim am Main, Alter Frankfurter Weg 80, den 3. 9. 1968, um 11.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6052 Mühlheim am Main, 12. 7. 1968

Der Magistrat der Stadt Mühlheim am Main

2664

Schotten: Die Bauleistungen für den Neubau der Schlitz-, Fluttal- und Flutgrabenbrücke einschl. Straßenausbau im Zuge der K 81, Abt. L 3141 — Bernshausen (km 0,000 — 0,577) sollen vergeben werden. (Los I — IV).

Leistungen u. a.:

rd. 5 500 cbm	Erdarbeiten
rd. 2 500 t	Schottersplittsandgemisch 0/55
rd. 500 t	Splittsandgemisch 0/35
rd. 1 000 t	Schottereinbau 35/75
rd. 1 000 t	bitum. Tragschicht 0/35
rd. 8 000 qm	Asphaltbinder 0/18
rd. 8 000 qm	Asphaltfeinbeton
rd. 500 lfd. m	Drainagen
rd. 700 lfd. m	Betonhochbord
rd. 200 qm	Gossen
rd. 1 700 qm	Stahlspundwände
rd. 260 cbm	Fundamentbeton B 225
rd. 300 cbm	B 300 für Widerlager, Flügel, Pfeiler
rd. 150 cbm	B 450 für Überbau
rd. 290 cbm	B 300 für Überbau
rd. 8 t	Spannstahl
rd. 60 t	Betonstahl
rd. 1 500 qm	Isolierung
rd. 170 lfd. m	Stabgeländer

Bauzeit: 450 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 1. 8. 1968 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39312 Frankfurt (Main), mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 8. 8. 1968 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gederner Str. 10. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Kalendertage.

6479 Schotten, 12. 7. 1968

Hessisches Straßenbauamt

2665

Darmstadt: Die Straßenbauarbeiten im Zuge der L 3097 und L 3317 in der OD Messel zwischen a) Km 9,920 und Km 10,260 und b) Km 3,168 und Km 3,438 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 2 700 qm Erdarbeiten (0,60 m tief)
ca. 2 700 qm frostsicherer Kiessand (0,30 m dick)
ca. 2 700 qm Mineralbeton (0,18 cm dick)
ca. 4 000 qm bit. Mineralgemisch (0/25 5 cm dick)
ca. 4 000 qm bit. Mineralgemisch 0/18 (3,5 cm dick)
ca. 4 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8 (3,5 cm dick)

Bauzeit: 50 Werktage

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 22. Juli 1968 anzufordern und werden durch die Post übersandt. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 7,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3097 u. L 3317/ OD Messel“.

Eröffnung: Mittwoch, den 31. 7. 1968, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 8. 7. 1968

Hessisches Straßenbauamt

2666

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Ausbau der Kreisstraße 782 zwischen Hochheim und Massenheim auf RQ 10.5 von km 0,700 bis 4,285 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 6 000 cbm Mutterbodenabtrag; 1 600 qm Fahrbahnaufbruch; 5 000 cbm Erdbewegung; 3 000 cbm Anschlämmaschinen liefern; 3 000 m Drainageleitung; 9 000 qm Frostschutzkies 30 cm dick; 1 500 cbm Frostschutzkies; 20 000 qm Mineral-Beton-Unterbau; 5 000 qm bituminöser Unterbau 15 cm dick; 27 000 Asphaltbetonbinderschicht 100 kg/qm; 27 000 qm Asphaltfeinbeton-schicht 75/kg/qm; 1 160 m Betonrinnenplatten; 1 100 m Hochbordsteine; 360 m Flachbordsteine; 1 000 qm Gehwegbefestigung.
Bauzeit: 120 Werktage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern, mit der Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Fin. Nr. 6830, zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Ausbau der K 782 Hochheim—Massenheim“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 19. 7. 68, in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 50.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 2. 8. 1968, um 11.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 12. 7. 1968

Hessisches Straßenbauamt

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Gräff'sche FARBENHANDLUNG
BODENBELAG TAPETEN CHEMIKALIEN
Wiesbaden, Gneisenastr. 11, im Westendviertel, Tel. 40771
Zuverlässiger Lieferant staatlicher und städtischer Behörden!

2667

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Ausbau der Ortsdurchfahrt Niederhöchststadt im Zuge der Landesstraße 3065 von km 5,800 bis km 7,100

Auszuführen sind:

Erdarbeiten 1 000 cbm; Frostschutzmaterial 500 cbm; Splitt-Schottergemisch 300 t; Bitum., Unterbau 2 000 t; Binder 1 000 qm; Decke 8 000 qm; Betonrinnenplatten 2 600 lfd. m; Betonbordsteine 2 600 lfd. m und umfangreiche Nebenarbeiten

Bauzeit: 120 Tage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 19. Juli 1968 anzufordern, mit der Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Fin. Nr. 6830, zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: OD-Niederhöchststadt L 3065 von km 5 800 — km 7 100

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am 15. Juli 1968 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 48.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 31. Juli 1968, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 3. 7. 1968

Hessisches Straßenbauamt

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

ELEKTRO- **KERN** ANLAGEN- UND GERÄTEBAU

Ausführung sämtlicher Hochspannungs-, Starkstrom-, Neon- und Antennenanlagen, Reparaturen, Projektierungen

FRANKFURT/MAIN-Nied · Mainzer Landstraße 491 · Tel. 38 33 03



WILHELM FIESELER
OHG
WIESBADEN

Adelheidsfr. 21 · Tel.-Sa.-Nr. 3 94 11

Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

H. Wilken Ing. KG

Frankfurt/M., Bergerstraße 289 · Telefon 45 21 54

Planung von Ent- und Bewässerungsanlagen
Ausführung von Kanalarbeiten — Kanalreinigungen
Grubenentleerungen

Dipl.-Ing. Rüd. Gail

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.
6 FRANKFURT AM MAIN
MÜNCHENER STR. 12
RUF: 23 14 12 · 23 37 91

PLANUNG · BERATUNG
FÜR
STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG

BÜROMÖBEL, BÜROMASCHINEN BIRKENSTOCK BÜROBEDARF

WIESBADEN
MORITZSTRASSE 36
RUF: 37 40 50/58/59

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis: vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2% = 0,56 DM MWST.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329, Postscheckkonto 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5/4 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlags, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968. Umfang dieser Ausgabe 40 Seiten.